

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8493/10 Bearbeiter 02742/2551 27. Mai 1986
 Fuchs Klappe 15

Betrifft

"HOCHWIESENBACH" Naturdenkmal;
KG. Weyersdorf, MGde. Karlstetten

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9 Absatz 1 und 2 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3, das Naturgebilde "HOCHWIESENBACH" zum Naturdenkmal. Das Naturgebilde ist auf beiliegendem Plan ersichtlich, welcher ein wesentlicher Bestandteil dieses Bescheides ist.

Beschreibung:

Der Hochwiesenbach verläuft zwischen dem sogenannten Gaisfeld und Hochgfalterfeld in west-östlicher Richtung, wird im Westen von geschlossenem Wald und im Osten von der Landesstraße Weyersdorf-Herzogenburg begrenzt. Die unter Schutz gestellte Länge ist ca. 1 km. Der Bach weist noch den ursprünglich vorhandenen, geschlungenen, mäanderartigen Verlauf auf. Im Westen ist das Gerinne von Niederwald begleitet, gegen Osten sind Feuchtwiesen mit einigen Stauden am Bach.

Das Naturgebilde erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

GrSt.Nr.: Grundeigentümer:

<u>679, Bach</u>	Land NÖ, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/3-A, 1014 Wien
<u>659</u>	Josef Kronabetter, Weyersdorf Nr. 1, 3121 Karlstetten
<u>661</u>	Anna und Franz Mitterlechner, Scheiblwies 14, 3122 Gansbach
<u>663</u>	Waltraud und Franz Kerschner, Weyersdorf 6, 3121 Karlstetten
<u>668, 704</u>	Maria und Franz Moser, Weyersdorf 8, 3121 Karlstetten
<u>670</u>	Theresia Nußbaumer, Weyersdorf 2, 3121 Karlstetten
<u>673</u>	Hans Eder, Weyersdorf 31, 3121 Karlstetten

675	Margit und Manfred Kolm, Weyersdorf 30, 3121 Karlstetten
<i>Karlst.</i> X 677, 713	Leopoldine Wosihnoj, Ignaz Harrer Straße 93, 5020 Salzburg
695	Leopold Wallner, Lottersberg 2, 3122 Dunkel- steinerwald
697	Eva Mitterlechner, Weyersdorf 26, 3121 Karl- stetten
706, 707	Franziska und Johann Detter, Weyersdorf 12, 3121 Karlstetten
709	Leopoldine und Herbert Umgeher, Weyersdorf 7, 3121 Karlstetten
711	Maria Harsch, Weyersdorf 4, 3121 Karlstetten
653, 666, 671, 690	Marktgemeinde Karlstetten, 3121

Gemäß § 9 Absatz 6 NÖ Naturschutzgesetz werden folgende erforderliche Nutzungsbeschränkungen vorgeschrieben:

1. Im Bereich von Wald oder bei waldähnlichem Charakter auftretenden Flächen: Eine Auspflanzung von Nadelgehölzen muß unterbleiben. Das vorhandene Laubholz muß als Niederwald im Untriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden. Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.
2. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen dürfen hinsichtlich des ersten Mähtermines nicht vor dem 20. Juni gemäht werden. Desgleichen ist eine Düngung der Flächen untersagt. Eine Trockenlegung der Flächen und eine Kulturumwandlung sind ebenfalls untersagt.

Begründung

Der Hochwiesenbach wird im Norden vom sogenannten Gaisfeld und im Süden vom Hochgfalterfeld und Stadelfeld begrenzt, beides Gebietes, die dem Zusammenlegungsverfahren Weyersdorf angehören. Das Gerinne verläuft in westöstlicher Richtung und weist noch den ursprünglich vorhandenen, geschlungenen, mäanderartigen Verlauf auf.

Auf Grund der Lage des Baches inmitten des Z-Gebietes war vorerst beabsichtigt, den Hochwiesenbach zu regulieren und als Vorfluter für die erforderliche Drainage

gierung der nördlich und südlich gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verwenden. Damit wäre der ursprüngliche Charakter des Baches vollständig verloren gegangen.

Vom Standpunkt des Naturschutzes ist die Erhaltung des Baches und der unmittelbar angrenzenden Feuchtwiesen insoferne von wesentlicher Bedeutung, als derartige Gerinne in ihrem ursprünglichen Zustand nur mehr äußerst selten und insbesondere zur Erhaltung der typischen, dem Standort angepaßten Fauna und Flora von besonderem Wert sind. Die Bedeutung ist umso größer, als der Hochwiesenbach in einem gut und von weither einsehbaren, von Ausflüglern viel besuchten Gebiet in der Nähe der Ortschaft Weyersdorf liegt.

Wie bei der Begehung am 8. Mai 1985 nochmals festgestellt wurde, ist im Bereich von Wald oder bei waldähnlichem Charakter auftretenden Flächen folgende Nutzung durchzuführen: Eine Anpflanzung von Nadelgehölz muß unterbleiben. Das vorhandene Laubholz muß als Niederwald im Untriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden. Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung geht aus Vorgesprächen zwischen Vertretern der Z-Gemeinschaft, der NÖ Agrarbezirksbehörde, des Wasserbaues und der Abteilung II/3 des Amtes der NÖ Landesregierung hervor, daß die landwirtschaftlichen Nutzflächen hinsichtlich des ersten Mähtermines nicht vor dem 20. Juni gemäht werden dürfen, desgleichen ist eine Düngung der Flächen untersagt. Eine Trockenlegung der Flächen und eine Kulturumwandlung sind ebenfalls untersagt.

Die Erklärung zum Naturdenkmal steht dem Projekt "Regulierung kleiner Gewässer Hochwiesenbach in Weyersdorf, Hochwasserrückhalt und Vorflutbeschaffung, Entwurf 1984" nicht entgegen.

Der dem Verfahren beigezogene landwirtschaftliche Sachverständige äußerte, daß ~~das~~ durch die Naturdenkmalerklärung im Bereich nördlich des Hochwiesenbaches zusätzliche Wegflächen ausgeschieden werden mußten, welche durch die Gesamtheit der Grundeigentümer flächenmäßig aufgebracht werden und ist für diese Flächen an

die Z-Gemeinschaft, vertreten durch den Obmann Herrn Franz Moser, eine Entschädigung in der Höhe des ortsüblichen Verkehrswertes für Ackergrundstücke zu leisten. Dies ergibt bei einem Flächenbedarf von 3.132 m² und einem Quadratmeterpreis von S 28,-- einen Betrag von S 87.696,--.

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang des Baches, welche in Zukunft nicht mehr einer ortsüblichen Nutzung mit Düngung usw. zugeführt werden können, ergibt sich eine Ertragsminderung bzw. eine Einbuße hinsichtlich Qualität und Quantität, sodaß eine jährliche Entschädigung, bezogen auf die Vergütungsrichtlinien für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grundstücke der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, in der Höhe von S 0,73 je m²/Jahr als gerechtfertigt erscheint. Diese Entschädigung beinhaltet einerseits die Ertragseinbußen und andererseits die Wirtschafterschwernisse, welche durch die relativ geringen Flächenausmaße bedingt sind. Dies ergibt bei einem Flächenumfang hinsichtlich landwirtschaftlich genutzter Flächen (Wiesen) von 1.4712 m² x 0,73 S einen Betrag von jährlich S 10.739,76.

Für die Flächen, welche in Zukunft nur mehr waldbaulich genutzt werden und für welche keine Verbesserungsmöglichkeiten vorhanden sind sowie andere Bonitäten zur Verfügung gestellt wurden, ist die Entschädigungssumme mit S 0,50 je m²/Jahr zu fixieren. Dies bedeutet bei einer Fläche von 11.703 m² einen Betrag von jährlich S 5.851,50.

Die obgenannten Entschädigungsbeträge für die Bewirtschaftungsnachteile sind in periodischen Abständen bezüglich ihrer Höhe zu überprüfen, wobei hierbei die Preise für Heu bzw. Grünflächenerträge als Basis dienen.

Da die Erhaltung des ursprünglichen Naturzustandes im öffentlichen Interesse gelegen ist, war der Hochwiesenbach im angeführten Ausmaß zum Naturdenkmal zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

HINWEIS:

Gemäß § 18 Absatz 5 NÖ Naturschutzgesetz haben die betroffenen Grundeigentümer (einschließlich der Marktgemeinde Karlstetten) das Recht, innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des Bescheides beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, einen Antrag auf Entschädigung einzubringen. Zweckmäßig wäre, daß dieser Antrag gemeinsam über die Bezirksbauernkammer St. Pölten eingereicht wird.

Ergeht unter Anschluß der Verhandlungsschrift vom 8.5.1985 an

- 1) das Land Niederösterreich, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/3-A, 1014 Wien (GrSt. 679, Bach);
- 2) Herrn Bürgermeister von Karlstetten (GrSt. 653, 666, 671, 690);
- 3) Herrn Josef Kronabatter, Weyersdorf Nr. 1, 3121 Karlstetten (GrSt. 659);
- 4) Frau Anna und Herrn Franz Mitterlechner, Scheiblwies Nr. 14, 3122 Gansbach (GrSt. 661);

- 5) Frau Waltraud und Herrn Franz Kerschner, Weyersdorf Nr. 6, 3121 Karlstetten (GrSt. 663);
- 6) Frau Maria und Herrn Franz Moser, Weyersdorf Nr.8, 3121 Karlstetten (GrSt. 668 und 704);
- 7) Frau Theresia Nußbaumer, Weyersdorf Nr. 2, 3121 Karlstetten (GrSt. 670);
- 8) Herrn Hans Eder, Weyersdorf Nr. 31, 3121 Karlstetten (GrSt. 673);
- 9) Frau Margit und Herrn Manfred Kolm, Weyersdorf Nr.30, 3121 Karlstetten (GrSt. 675);
- 10) Frau Leopoldine Wosihnoj, Ignaz Harrer Straße 93, 5020 Salzburg (GrSt. 677 und 713);
- 11) Herrn Leopold Wallner, Lottersberg Nr. 2, 3122 Dunkelsteinerwald (GrSt. 695);
- 12) Frau Eva Mitterlechner, Weyersdorf Nr. 26, 3121 Karlstetten (GrSt. 697);
- 13) Frau Franziska und Herrn Johann Detter, Weyersdorf Nr. 12, 3121 Karlstetten (GrSt. 706 und 707);
- 14) Frau Leopoldine und Herrn Herbert Umgeher, Weyersdorf Nr. 7, 3121 Karlstetten (GrSt. 709);
- 15) Frau Maria Harsch, Weyersdorf Nr. 4, 3121 Karlstetten (GrSt. 711);

Ergeht zur Kenntnis unter Anschluß der Verhandlungsschrift vom 8.5.1985 an

- 16) Herrn Vizebürgermeister von Karlstetten;
- 17) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/4, Herrn Dipl.Ing. Schreiber, 1014 Wien;
- 18) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- ✓ 19) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach);
- 20) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, 1014 Wien;
- 21) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/3-B, 1014 Wien;

- 22) Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/1, 1014 Wien;
- 23) die NÖ Agrarbezirksbehörde, Lothringerstraße 14, 1037 Wien (Z 4385/84);
- 24) die NÖ Agrarbezirksbehörde, Außendienststelle, Weyersdorf Nr. 37, 3121 Karlstetten;
- 25) die Bezirksbauernkammer 3100 St. Pölten;
- 26) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten;
- 27) die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Wider

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, 26. Juni 1986

Für den Bezirkshauptmann



[Signature]
(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8493/26 Bearbeiter 02742/52551 16. März 1992
 Fuchs Klappe 281

Betrifft

"HOCHWIESENBACH" Naturdenkmal; KG Weyersdorf, MGde
Karlstetten, EBl.136 - Einhaltung der Bescheidvor-
schreibungen

Mit Bescheid vom 27. Mai 1986, Kenn. 9-N-8493/10, wurde
das Naturgebilde "Hochwiesenbach" zum Naturdenkmal er-
klärt. Mit vorangeführtem Bescheid und Bescheid vom 16.
April 1991, Kennz. 9-N-8493/23, wurden Sie zur Einhaltung
nachfolgender Auflagen bzw. Maßnahmen verpflichtet:

- " . Im Bereich von Wald oder bei waldähnlichem Charakter auf-
tretenden Flächen: Eine Auspflanzung von Nadelgehölzen
muß unterbleiben. Das vorhandene Laubholz muß als Nieder-
wald im Untriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden.
Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu
ergänzen.
- . Bei landwirtschaftlichen Nutzflächen ist eine Düngung
dieser Flächen untersagt. Eine Trockenlegung der Flächen
und eine Kulturumwandlung sind ebenfalls untersagt.
- . Die landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen einmal jähr-
lich gemäht werden. Der Mähtermin darf nicht vor dem
20. Juni liegen.
- . Gleichzeitig wird als einmalige Maßnahme die wurzeltie-
fe Entfernung (auf den betroffenen Grundstücken) des in
den letzten Jahren seit der Naturdenkmalerklärung aufge-
kommenen Erlenaufwuchses vorgeschrieben."

Eine im Jänner 1992 durch den Amtssachverständigen für Na-
turschutz durchgeführte ÜBERPRÜFUNG des Naturdenkmales er-
gab, daß das Abmähen der landwirtschaftlichen Nutzflächen
zum überaus größten Teil, in Einhaltung der Bescheide,
durchgeführt worden ist

Auf den nachfolgend angeführten Grundstücken wurden die
Bescheidvorschriften nicht eingehalten und wird für die
Durchführung der Arbeiten eine letztmalige FRIST bis

15. JUNI 1992

vorgemerkt:

Grundstücke 663 (Kerschner) und 666 (MGde Karlstetten):
* Abmähen des Wegrandes bzw. Entfernen von Gestrüpp.

Grundstücke 711 (Harsch) und 709 (Umgeher):
* Entfernen alter verholzter Gräser.

./.

Grundstücke 653, 671, 690 (MGde Karlstetten), 670 (Nußbaumer), 675 (Kolm), 695 (Wallner) und 697 (Mitterlechner):

- * Entfernen des aufgekommenen Erlen- und Weidenaufwuchses.

Bei Nichterfüllen erfolgt die Einleitung des Verfahrens zur zwangsweisen Durchführung der Arbeiten auf Ihre Kosten.

Es besteht die Gelegenheit, allenfalls binnen 2 Wochen hiezu Stellung zu nehmen.

Hinweis

Eine fachliche Beratung zur Durchführung der Arbeiten erhalten Sie bei der Bezirksforstinspektion St. Pölten, Herrn Ing. Hackl, Tel. 02742/52551-268).

Erinnert darf auch werden, daß Sie zur Abgeltung der Minderung des Ertrages sowie der Erschwernis der Wirtschaftsführung, die sich auf Grund der Naturdenkmalerklärung bei der Nutzung Ihres Grundstückes für Sie ergibt, eine jährliche Entschädigung bekommen.

Die Bescheidvorschreibungen sind weiterhin ordnungsgemäß einzuhalten.

Ergeht an

- 1) Frau Waltraud und Herrn Franz Kerschner, Weyersdorf 8, 3121 Karlstetten (GrSt 663)
- 2) die MGde Karlstetten, z.Hd. Herrn Bürgermeister (GrSt 653, 666, 671, 690)
- 3) Frau Maria Harsch, Weyersdorf 4, 3121 Karlstetten (GrSt 711)
- 4) Frau Leopoldine und Herrn Herbert Umgeher, Weyersdorf 7, 3121 Karlstetten (GrSt 709)
- 5) Frau Theresia Nußbaumer, Weyersdorf 2, 3121 Kartstetten (GrSt 670)
- 6) Frau Margit und Herrn Manfred Kolm, Weyersdorf 30, 3121 Karlstetten (GrSt 675)
- 7) Herrn Leopold Wallner, Lottersberg 2, 3122 Dunkelsteinerwald (GrSt 695)
- 8) Frau Eva Mitterlechner, Weyersdorf 26, 3121 Karlstetten (GrSt 697)

Ergeht zur Kenntnis an

- 9) die MGde Karlstetten, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister

./.

- 10) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten, z.Hd.
Herrn Ing. Hackl
- ✓ 11) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014
Wien (zu II/3-36-W10/1-86)

Für den Bezirkshauptmann
Dr. O p p i t z
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Hackl

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

17. MRZ. 1992

II/3-551-15/E 136/4

Bearbeiter

Pf

Stempel
Beilagen

II/3
[Handwritten signature]

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1
Amtsstunden Montag bis Freitag von 07.30 - 15.30 Uhr
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag 8-12 Uhr, Dienstag 16-19 Uhr

BH St. Pölten, 3100

An die E V N
Regionaldirektion St. Pölten
z.Hd. Herrn August RIES
Jahnstraße 29
3100 St. Pölten

Beilagen
9-N-9699/1 Lageplan + Zahlschein
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02742)301	Datum
Rie/Ber	Frau Fuchs	DW 281	27.Dezember 1996

Betrifft
E V N , Regionaldirektion St.Pölten, MGde Karlstetten;
Erds-Hochdruckleitungen West I und II, Reparaturmaßnahmen,
GrSte 675, 713, KG Weyersdorf - Eingriff in das Naturdenkmal
"Hochwiesenbach"

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gestattet Ihnen, im Bereich des Naturdenkmales "Hochwiesenbach", auf den Grundstücken Nr. 675 und 713, KG Weyersdorf, MGde Karlstetten, Reparaturarbeiten an den Erdgas-Hochdruckleitungen West I und West II durchzuführen. Ein Planauszug liegt bei und ist gekennzeichnet.

Die folgenden **AUFLAGEN** müssen Sie erfüllen:

1. Die bevorstehenden Reparaturmaßnahmen sind in einem Zuge durchzuführen und haben bis längstens 28. Februar 1997 abgeschlossen zu sein.
2. Die Arbeiten sind bei guten Witterungsverhältnissen, in den Wintermonaten bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt, durchzuführen.
3. Der für die Maßnahmen erforderliche Benützungstreifen sollte eine Breite von 10 m nicht überschreiten.
4. Der Mutterboden ist schonend abzutragen, seitlich zu deponieren und zum ehestmöglichen Zeitpunkt wieder aufzufüllen. Der Benützungstreifen ist im ursprünglichen Zustand ohne Niveauänderung zu erhalten. Der vorhandene geschlungene Verlauf des Baches darf nicht abgeändert werden und ist bei den Rekulti-

vierungsmaßnahmen die angrenzende Fauna und Flora zu schützen.

5. Nach Fertigstellung der Maßnahmen und Rekultivierung der Bearbeitungsflächen ist die Naturschutzbehörde ohne Aufforderung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Sie sind verpflichtet, für diese Berechtigung die folgenden **Verfahrenskosten** binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe (21825) S 60,--
Kommissionsgebühren (21811) .. S 130,-- (1 Amtsorgan, 1/2 Stunde)
S 190,--

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 5 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500

§ 1 des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBI. 3800

Tarifpost 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1984, LGBI. 3800/1

§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBI. 51

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBI. 3860/1

Tarifpost 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1984, LGBI. 3800/1

Begründung

Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Das Naturschutzgesetz verbietet jeden störenden oder beeinträchtigenden Eingriff. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann vom Eingriffs- bzw. Änderungsverbot Ausnahmen gestatten. Ausnahmen dürfen aber nur für solche Vorhaben gestattet werden, durch die das Ziel der Naturdenkmalerklärung entweder von vorneherein nicht gefährdet wird oder diese mit dem Vorhaben verbundene Gefährdung durch Bedingungen bzw. Auflagen ausgeschlossen werden kann.

Zu dieser Frage hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für den Natur- und Landschaftsschutz eingeholt. Dieses Gutachten lautet auszugsweise:

In der Verhandlungsschrift, aufgenommen von der NÖ

Agrarbezirksbehörde, am 22. Oktober 1984, weist der Vertreter der NIOGAS (nunmehr EVN) auf den Bestand der

Erdgas-Hochdruckleitungen West I und West II hin und ist der Verlauf dieser Leitungen im Lageplan eingezeichnet.

Herr Ries als Vertreter der EVN erklärt, daß an den 250 mm und 600 mm Hochdruck-Gasleitungen Umhüllungs- bzw. Isolationsschäden aufgetreten und somit Reparaturmaßnahmen erforderlich sind. Im Bereich der vermarkten Leitung sind daher maschinelle Grab- und Bauarbeiten vorzunehmen. Weiters ist die Umhüllung mit Sand und dem gelagerten Aushubmaterial abzudecken und zu glätten. Für

diese Maßnahmen wird ein Arbeitsstreifen und vorübergehend eine Fläche für die Lagerung des Aushubmaterials von rd. 10 m Breite benötigt.

An Ort und Stelle wurden mit dem Vertreter der EVN und einem Vertreter der baudurchführenden Firma zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmals "Hochwiesenbach" die Details besprochen und waren die im Spruch des Bescheides angeführten Auflagen und sichernden Maßnahmen vorzuschreiben.

Auf Grund dieses Gutachtens wurden die Reparaturarbeiten unter den Auflagen gestattet, die erforderlich sind, das Naturdenkmal vor Schädigung zu schützen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an, unter Anschluß je eines Lageplanes

- 1) die MGde Karlstetten, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 2) die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
(zu 161514/001)
- 3) Frau Margit und Herrn Manfred Kolm, Weyersdorf 30, 3121 Karlstetten
(als Eigentümer des Grundstückes 675)
- 4) Herrn Anton Kaiblinger, Zagging 5, 3107 St.Pölten-Traisentpark
(als Eigentümer des Grundstückes 713)
- 5) das Land NÖ, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WA3, 1014 Wien
(als Eigentümerin des Grundstückes 679 Bach)
- 6) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause

7) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 1014 Wien
(zu Einlageblatt Nr. 136)

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kudes

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 3. Jan. 1997

RU5-551-15/E 136/12 Stempel
Bearbeiter Beilagen

Nr.

[Signature]

z. K. gen. + eingelept zu Gbl. 136.

ko
9/1/97

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST.PÖLTEN
 3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St.Pölten 3100

Frau
 Maria HARSCH
 Weyersdorf 4
 3121 Karlstetten

Beilagen

9-N-8493/57

ACHTUNG:
 Geänderte Rufnummer und Durchwahlklappe

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9025 Durchwahl

Datum

-

Frau Fuchs, Zi.52

37220

5. Dezember 2001

Betrifft:

„HOCHWIESENBACH“, MGde Karlstetten; Naturdenkmal,
 KG Weyersdorf, Naturschutzbuch-Einlageblatt-Nr. 136 –
 Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten stellt fest, daß das im Naturschutzbuch unter Einlageblatt-Nr. 136 eingetragene **Naturdenkmal „HOCHWIESENBACH“** unter anderem auf dem GrSt 711, EZ 24, KG Weyersdorf, Flächenausmaß 219 m², Eigentümerin Maria Harsch, weiterhin mit der Grundstücksnutzung WALD (vormals Landwirtschaft) existent ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungsverbot unterliegt.

(Unterschutzstellungsbescheid vom 27.Mai 1986, Kennzeichen 9-N-8493/10)

AUFLAGEN bzw. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN:

1. Im Bereich von Wald bzw. waldähnlichem Charakter auftretenden Flächen muß die Auspflanzung von Nadelgehölzen unterbleiben.
2. Das vorhandene Laubholz muß als Niederwald im Umtriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden.
 Vor Durchführung der Arbeiten ist dies der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, Naturschutzabteilung, bekanntzugeben.
 Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§ 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Parteienverkehr: Dienstag, Donnerstag und Freitag 8 - 12 Uhr

Abendparteienverkehr Dienstag von 16 - 19 Uhr

Telefon: 02742/9025 – Telefax: 02742/9025 DW 37000 (Mo - Do 07:30 - 15:30, Di bis 19 Uhr, Fr 07:30 - 13:00)

e-mail: post.bhstpoelten@noel.gv.at — DVR 0032441

Begründung

Im Naturschutzbuch für den Verwaltungsbezirk St.Pölten ist das im Spruch dieses Bescheides angeführte Naturdenkmal eingetragen.

Durch Ereignisse der Vergangenheit und da aus verschiedenen Gründen die Pflege des betroffenen Grundstückes nicht mehr durchgeführt werden kann wurde die Nutzung dieses Grundstückes geändert.

Es war daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, in welcher Form das Naturdenkmal nun tatsächlich existent ist. Durch den Naturschutzsachverständigen erfolgte eine örtliche Begehung und stellt die fachliche Beurteilung die Grundlage der Feststellungen in diesem Bescheid dar.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen. Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 12 Absatz 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmalen, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, unter Heranziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, getroffen werden.

Auf Grund der, bei der örtlichen Begehung getroffenen Feststellung steht fest, daß das Naturdenkmal mit den im Spruch dieses Bescheides dargelegten Abänderung, hinsichtlich der Nutzung des angeführten Grundstückes, im Verhältnis zur Eintragung im Naturschutzbuch weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

- 1) die MGde Karlstetten, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 2) die NÖ Umweltanwaltschaft, „Tor zum Landhaus“, Wienerstraße 54, 3109 St.Pölten (zu 161513/001)
- 3) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu E-058/38 und Einlageblatt Nr. 136)
- 4) die Bezirksforstinspektion St.Pölten, z.Hd. Herrn Amtssachverständigen für Naturschutz, im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kuchler

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

10. Dez. 2001

RUS-ND/5-1361/16 Stempel
Bearbeiter NA Beilagen 2 f. 1

I AV vom 18.12.01

Original wurde dem Ebl. 136 angeschlossen.

II E

Uk

AUFLAGEN bzw. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. Im Bereich von Wald bzw. waldähnlichem Charakter auftretenden Flächen muß die Auspflanzung von Nadelgehölzen unterbleiben.
2. Das vorhandene Laubholz muß als Niederwald im Umtriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden.
Vor Durchführung der Arbeiten ist dies der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, Naturschutzabteilung, bekanntzugeben.
Nichtaustreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.
3. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen MÜSSEN EINMAHL JÄHRLICH gemäht werden.
Als MÄHTERMIN wird der Zeitraum zwischen dem 20.JUNI und 20.AUGUST jedes Jahres festgelegt.
4. Aufkommender Erlenbewuchs auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zu entfernen.

Grundstücksnutzung WALD:

GrSt 653, 666, 671, 690, EZ 40:

MGde KARLSTETTEN, Hauptplatz 1, 3121 Karlstetten

GrSt 659, EZ 2:

Ida TSCHERNY, Mauterheim 26, MGde Böheimkirchen, 3140 Pottenbrunn (vormals J.Kronabetter)

GrSt 663, EZ 1:

Waltraud und Franz KERSCHNER, Weyersdorf 6, 3121 Karlstetten

GrSt 704, EZ 3:

Maria und Franz MOSER, Weyersdorf 8, 3121 Karlstetten

GrSt 695, EZ 156:

Leopold WALLNER, Lottersberg 2, 3122 Dunkelsteinerwald

GrSt 697, EZ 33:

Eva MITTERLECHNER, Weyersdorf 26, 3121 Karlstetten

GrSt 706, 707, EZ 10:

Anna-Maria DETTER-HANDELSPERGER, Weyersdorf 12, 3121 Karlstetten (vormals F.u.J.Detter)

GrSt 709, EZ 133:

Leopoldine und Herbert UMGEHER, Weyersdorf 7, 3121 Karlstetten

Grundstücksnutzung LANDWIRTSCHAFT:

GrSt 661, EZ 12:

Anna und Franz MITTERLECHNER, Scheiblwies 14, 3122 Gansbach

GrSt 668, EZ 3:

Maria und Franz MOSER (siehe GrSt Wald)

GrSt 670, EZ 5:

Theresia NUBBAUMER, Weyersdorf 2, 3121 Karlstetten

GrSt 673, EZ 239:

Hans EDER, Weyersdorf 31, 3121 Karlstetten

GrSt 675, ET 25:

Margit und Manfred KOLM, Weyersdorf 30, 3121 Karlstetten

GrSt 677, 713, EZ 38:

Anton KAIBLINGER, Zagging 5, 3107 St.Pölten-Traisenpark (vormals L.Wosihnoj)

GrSt 711, EZ 24:

Maria HARSCH, Weyersdorf 4, 3121 Karlstetten WALD: lt.Bescheid v.5.Dezember 2001

GrSt 679, EZ 219 - BACH:

REPUBLIK ÖSTERREICH, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Wasserbau, vertreten durch den Landeshauptmann von NÖ, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Unfried Anton und Brigitta
Zur Sandgrube 6
3123 Winzing

Beilagen

PLW3-N-0420/012

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at

Fax 02742/9025-37281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug

BearbeiterIn
Engelhart

02742 9025

Durchwahl

37285

Datum

24.03.2014

Betrifft

Naturdenkmal "HOCHWIESENBACH", Einlageblatt Nr. 136, Marktgemeinde
Karlstetten, Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten stellt fest, dass das im Naturschutzbuch unter Einlageblatt Nr. 136 eingetragene Naturdenkmal „**HOCHWIESENBACH**“, welches auf den Grundstücken Nr. 653,659, 661, 663, 666, 668, 670, 671, 673, 675, 677, 679, 690, 695, 697, 704, 706, 707, 709, 711, 713, KG Weyersdorf, Marktgemeinde Karlstetten, liegt, auf dem **Grundstück Nr. 661, KG Weyersdorf, Marktgemeinde Karlstetten** (Grundeigentümer: Anton und Brigitta Unfried, Zur Sandgrube 6, 3123 Winzing) **als Wald** (Änderung der Grundstücksnutzung von Landwirtschaft auf Wald) existent ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungsverbot unterliegt.
(Unterschutzstellungsbescheid vom 27. Mai 1986, Kennzeichen 9-N-8493/10).

Auflagen:

1) Im Bereich von Wald- und auf Flächen mit waldähnlichem Charakter hat die Auspflanzung von Nadelgehölzen unterbleiben.

2) Das vorhandene Laubholz muss als Niederwald im Umtriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden.

Vor Durchführung der Arbeiten ist dies der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten bekanntzugeben.

Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.

Ansonsten bleiben die Bescheide vom 04. Mai 2000, Zl. 9-N-8493/48, und vom 05. Dezember 2001, Zl. 9-N-8493/57, vollinhaltlich aufrecht.

Rechtsgrundlagen

§§ 12, 32, 33 und 34 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500,
§§ 37, 39, 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 27. Mai 1986, Zl. 9-N-8493/10, wurde das Naturgebilde "Hochwiesenbach" in der KG Weyersdorf, Gemeinde Karlstetten, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 136 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes St. Pölten eingetragen.

Mit Bescheid vom 04. Mai 2000, Zl. 9-N-8493/48, und vom 05. Dezember 2001, Zl. 9-N-8493/57, wurde eine Änderung der Nutzung von einzelnen Grundstücken von Landwirtschaft auf Wald durchgeführt.

Mit Schreiben vom 23. Jänner 2014 haben die Grundeigentümer Herr Anton und Brigitta Unfried, Zur Sandgrube 6, 3123 Winzing, eine Änderung der derzeitigen Nutzung des Grundstückes Nr. 661, KG Weyersdorf, von Landwirtschaft auf Wald angeregt.

Es war daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, in welcher Form das Naturdenkmal nun tatsächlich existent ist.

Durch den Naturschutzsachverständigen erfolgte am 12. Dezember 2013 eine örtliche Begehung und wurde dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 23.01.2014 ersucht die Fam. Unfried die Nutzungsart Wiese (Landwirtschaft) auf Wald zu ändern.

Am 12.12.2013 wurde die Fläche Grst.Nr. 661, KG Weyersdorf, mit Herrn Unfried besichtigt. Die Fläche stellt sich als schmaler Wiesenstreifen, entlang des Hochwiesenbaches dar. Da die Fläche sehr extensiv genutzt wird, ist die Fläche sehr stark mit asiatischen Springkraut überwuchert. Obwohl der Streifen immer wieder gemäht wird, ist aufgrund der Raschwüchsigkeit des Springkrautes der ursprüngliche Unterschutzstellungszweck nicht mehr gegeben.

Nach Durchsicht des Unterschutzstellungsbescheides des Naturdenkmals „Hochwiesenbach“ ist aus Sicht des ASV für Naturschutz kein Einwand gegen die Aufforstung mit S.Erlen gegeben.“

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wird die beabsichtigte Änderung der Nutzungsart von Wiese auf Wald zur Kenntnis genommen.“

Rechtlich ist dazu auszuführen:

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere

wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen durchgeführt werden.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

4. Abteilung Naturschutz

zur Kenntnis betreffend die Entschädigung aufgrund der Nutzungsänderung auf Wald

-
1. Marktgemeinde Karlstetten, z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 1, 3121 Karlstetten
 2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
 3. BH St. Pölten - Forstwesen

Der Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Fam.
Beisteiner Hans Jürgen und Irene
Thurnergasse 1
3121 Weyersdorf

Beilagen

PLW3-N-0420/014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at

Fax 02742/9025-37281 Internet: <http://www.noe.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug

BearbeiterIn
Engelhart

02742 9025

Durchwahl

37285

Datum

30.03.2015

Betrifft

Naturdenkmal "HOCHWIESENBACH", Einlageblatt Nr. 136, Marktgemeinde
Karlstetten, Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten stellt fest, dass das im Naturschutzbuch unter Einlageblatt Nr. 136 eingetragene Naturdenkmal „**HOCHWIESENBACH**“, welches auf den Grundstücken Nr. 653,659, 661, 663, 666, 668, 671, 673, 675, 677, 679, 690, 695, 697, 704, 706, 707, 709, 711, 713, KG Weyersdorf, Marktgemeinde Karlstetten, liegt, auf dem **Grundstück Nr. 670, KG Weyersdorf, Marktgemeinde Karlstetten** (Grundeigentümer: Hans Jürgen und Irene Beisteiner, Thurnergasse 1, 3121 Weyersdorf) **als Wald** (Änderung der Grundstücksnutzung von Landwirtschaft auf Wald) existent ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungsverbot unterliegt. (Unterschutzstellungsbescheid vom 27. Mai 1986, Kennzeichen 9-N-8493/10).

Auflagen:

- 1) Zur Aufforstung sind Schwarzerlen in einem Abstand von 2 x 2 Metern zu pflanzen. Es müssen Heister (das sind Pflanzen mit einer Wuchshöhe von mind. 1,4 Metern) verwendet werden.
- 2) Der Schutz vor Wildschäden hat durch einen sogenannten „Fegeschutz“ zu erfolgen. Das flächige Einzäunen der Fläche ist verboten. Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.
- 3) Im Bereich von Wald- und auf Flächen mit waldähnlichem Charakter hat die Auspflanzung von Nadelgehölzen zu unterbleiben.
- 4) Das vorhandene Laubholz muss als Niederwald im Umtriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden.
- 5) Vor Durchführung der Arbeiten ist dies der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, Fachgebiet Anlagen, bekanntzugeben.

Ansonsten bleiben die Bescheide vom 04. Mai 2000, Zl. 9-N-8493/48, vom 05. Dezember 2001, Zl. 9-N-8493/57, und vom 24. März 2014, Zl. PLW3-N-0420/012, vollinhaltlich aufrecht.

Rechtsgrundlagen

§ 12, 32, 33 und 34 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500,
§§ 37, 39, 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 27. Mai 1986, Zl. 9-N-8493/10, wurde das Naturgebilde "Hochwiesenbach" in der KG Weyersdorf, Gemeinde Karlstetten, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 136 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes St. Pölten eingetragen.

Mit Bescheid vom 04. Mai 2000, Zl. 9-N-8493/48, und vom 05. Dezember 2001, Zl. 9-N-8493/57, wurde eine Änderung der Nutzung von einzelnen Grundstücken von Landwirtschaft auf Wald durchgeführt.

Mit Schreiben vom 01. Dezember 2014 haben die Grundeigentümer Herr Hans Jürgen und Irene Beisteiner, Thurnergasse 1, 3121 Weyersdorf, eine Änderung der derzeitigen Nutzung des Grundstückes Nr. 670, KG Weyersdorf, von Landwirtschaft auf Wald angeregt.

Es war daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, in welcher Form das Naturdenkmal nun tatsächlich existent ist.

Durch den Naturschutzsachverständigen erfolgte am 17. Februar 2015 eine örtliche Begehung und wurde dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Fam. Beisteiner hat mit Schreiben vom 01.12.2014 angesucht die Nutzung Wiese, im Bereich des Naturdenkmales Weyerdorf, auf Wald zu Ändern.

Die Wiese stellt sich als eine sumpfige teilweise von Indischen Springkraut verwachsene Fläche dar. Da die Fam. Beisteiner die Wiese nicht mehr selbst bewirtschaftet, hat sie darum angesucht, die Fläche als Wals Nutzen zu können.

Aus Sicht des ASV für Naturschutz besteht, gegen die Nutzung des Gst.Nr. 136 KG Weyersdorf als Wald, kein Einwand wenn für die Aufforstung Schwarzerlen verwendet werden.

Diese sollten in einem Abstand von 2 x 2 Metern gepflanzt werden. Es müssen Heister (dies sind Pflanzen mit einer Wuchshöhe von mind. 1,4 Metern) verwendet werden.

Der Schutz vor Wildschäden hat durch einen sogenannten Fegeschutz zu erfolgen. Das flächige Einzäunen der Fläche ist verboten.“

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wird die beantragte Nutzungsänderung auf Grundstück Nr. 670, KG Weyersdorf zur Kenntnis genommen, sofern aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet werden kann, dass durch das Ziel der Schutzmaßnahme (Erhaltung des Baches mit angrenzenden Feuchtwiesen) nicht gefährdet wird.

Rechtlich ist auszuführen:

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen durchgeführt werden.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

4. Abteilung Naturschutz

**zur Kenntnis betreffend die Entschädigung aufgrund der Nutzungsänderung
auf Wald**

-
1. Marktgemeinde Karlstetten z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 1, 3121
Karlstetten
 2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zl.- NÖ-UA-V-431/001-2015
 3. BH St. Pölten - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
Mag. N e i d h a r t



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8493/10 Bearbeiter 02742/2551 27. Mai 1986
 Fuchs Klappe 15

Betrifft

"HOCHWIESENBACH" Naturdenkmal;
KG. Weyersdorf, MGde. Karlstetten

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9 Absatz 1 und 2 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3, das Naturgebilde "HOCHWIESENBACH" zum Naturdenkmal. Das Naturgebilde ist auf beiliegendem Plan ersichtlich, welcher ein wesentlicher Bestandteil dieses Bescheides ist.

Beschreibung:

Der Hochwiesenbach verläuft zwischen dem sogenannten Gaisfeld und Hochgfalterfeld in west-östlicher Richtung, wird im Westen von geschlossenem Wald und im Osten von der Landesstraße Weyersdorf-Herzogenburg begrenzt. Die unter Schutz gestellte Länge ist ca. 1 km. Der Bach weist noch den ursprünglich vorhandenen, geschlungenen, mäanderartigen Verlauf auf. Im Westen ist das Gerinne von Niederwald begleitet, gegen Osten sind Feuchtwiesen mit einigen Stauden am Bach.

Das Naturgebilde erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

GrSt.Nr.: Grundeigentümer:

<u>679, Bach</u>	Land NÖ, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/3-A, 1014 Wien
<u>659</u>	Josef Kronabetter, Weyersdorf Nr. 1, 3121 Karlstetten
<u>661</u>	Anna und Franz Mitterlechner, Scheiblwies 14, 3122 Gansbach
<u>663</u>	Waltraud und Franz Kerschner, Weyersdorf 6, 3121 Karlstetten
<u>668, 704</u>	Maria und Franz Moser, Weyersdorf 8, 3121 Karlstetten
<u>670</u>	Theresia Nußbaumer, Weyersdorf 2, 3121 Karlstetten
<u>673</u>	Hans Eder, Weyersdorf 31, 3121 Karlstetten

675	Margit und Manfred Kolm, Weyersdorf 30, 3121 Karlstetten
<i>Karlst.</i> X 677, 713	Leopoldine Wosihnoj, Ignaz Harrer Straße 93, 5020 Salzburg
695	Leopold Wallner, Lottersberg 2, 3122 Dunkel- steinerwald
697	Eva Mitterlechner, Weyersdorf 26, 3121 Karl- stetten
706, 707	Franziska und Johann Detter, Weyersdorf 12, 3121 Karlstetten
709	Leopoldine und Herbert Umgeher, Weyersdorf 7, 3121 Karlstetten
711	Maria Harsch, Weyersdorf 4, 3121 Karlstetten
653, 666, 671, 690	Marktgemeinde Karlstetten, 3121

Gemäß § 9 Absatz 6 NÖ Naturschutzgesetz werden folgende erforderliche Nutzungsbeschränkungen vorgeschrieben:

1. Im Bereich von Wald oder bei waldähnlichem Charakter auftretenden Flächen: Eine Auspflanzung von Nadelgehölzen muß unterbleiben. Das vorhandene Laubholz muß als Niederwald im Untriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden. Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.
2. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen dürfen hinsichtlich des ersten Mähtermines nicht vor dem 20. Juni gemäht werden. Desgleichen ist eine Düngung der Flächen untersagt. Eine Trockenlegung der Flächen und eine Kulturumwandlung sind ebenfalls untersagt.

Begründung

Der Hochwiesenbach wird im Norden vom sogenannten Gaisfeld und im Süden vom Hochgfalterfeld und Stadelfeld begrenzt, beides Gebietes, die dem Zusammenlegungsverfahren Weyersdorf angehören. Das Gerinne verläuft in westöstlicher Richtung und weist noch den ursprünglich vorhandenen, geschlungenen, mäanderartigen Verlauf auf.

Auf Grund der Lage des Baches inmitten des Z-Gebietes war vorerst beabsichtigt, den Hochwiesenbach zu regulieren und als Vorfluter für die erforderliche Drainage

gierung der nördlich und südlich gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verwenden. Damit wäre der ursprüngliche Charakter des Baches vollständig verloren gegangen.

Vom Standpunkt des Naturschutzes ist die Erhaltung des Baches und der unmittelbar angrenzenden Feuchtwiesen insoferne von wesentlicher Bedeutung, als derartige Gerinne in ihrem ursprünglichen Zustand nur mehr äußerst selten und insbesondere zur Erhaltung der typischen, dem Standort angepaßten Fauna und Flora von besonderem Wert sind. Die Bedeutung ist umso größer, als der Hochwiesenbach in einem gut und von weither einsehbaren, von Ausflüglern viel besuchten Gebiet in der Nähe der Ortschaft Weyersdorf liegt.

Wie bei der Begehung am 8. Mai 1985 nochmals festgestellt wurde, ist im Bereich von Wald oder bei waldähnlichem Charakter auftretenden Flächen folgende Nutzung durchzuführen: Eine Anpflanzung von Nadelgehölz muß unterbleiben. Das vorhandene Laubholz muß als Niederwald im Untriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden. Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung geht aus Vorgesprächen zwischen Vertretern der Z-Gemeinschaft, der NÖ Agrarbezirksbehörde, des Wasserbaues und der Abteilung II/3 des Amtes der NÖ Landesregierung hervor, daß die landwirtschaftlichen Nutzflächen hinsichtlich des ersten Mähtermines nicht vor dem 20. Juni gemäht werden dürfen, desgleichen ist eine Düngung der Flächen untersagt. Eine Trockenlegung der Flächen und eine Kulturumwandlung sind ebenfalls untersagt.

Die Erklärung zum Naturdenkmal steht dem Projekt "Regulierung kleiner Gewässer Hochwiesenbach in Weyersdorf, Hochwasserrückhalt und Vorflutbeschaffung, Entwurf 1984" nicht entgegen.

Der dem Verfahren beigezogene landwirtschaftliche Sachverständige äußerte, daß ~~das~~ durch die Naturdenkmalerklärung im Bereich nördlich des Hochwiesenbaches zusätzliche Wegflächen ausgeschieden werden mußten, welche durch die Gesamtheit der Grundeigentümer flächenmäßig aufgebracht werden und ist für diese Flächen an

die Z-Gemeinschaft, vertreten durch den Obmann Herrn Franz Moser, eine Entschädigung in der Höhe des ortsüblichen Verkehrswertes für Ackergrundstücke zu leisten. Dies ergibt bei einem Flächenbedarf von 3.132 m² und einem Quadratmeterpreis von S 28,-- einen Betrag von S 87.696,--.

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang des Baches, welche in Zukunft nicht mehr einer ortsüblichen Nutzung mit Düngung usw. zugeführt werden können, ergibt sich eine Ertragsminderung bzw. eine Einbuße hinsichtlich Qualität und Quantität, sodaß eine jährliche Entschädigung, bezogen auf die Vergütungsrichtlinien für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grundstücke der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, in der Höhe von S 0,73 je m²/Jahr als gerechtfertigt erscheint. Diese Entschädigung beinhaltet einerseits die Ertragseinbußen und andererseits die Wirtschafterschwernisse, welche durch die relativ geringen Flächenausmaße bedingt sind. Dies ergibt bei einem Flächenumfang hinsichtlich landwirtschaftlich genutzter Flächen (Wiesen) von 1.4712 m² x 0,73 S einen Betrag von jährlich S 10.739,76.

Für die Flächen, welche in Zukunft nur mehr waldbaulich genutzt werden und für welche keine Verbesserungsmöglichkeiten vorhanden sind sowie andere Bonitäten zur Verfügung gestellt wurden, ist die Entschädigungssumme mit S 0,50 je m²/Jahr zu fixieren. Dies bedeutet bei einer Fläche von 11.703 m² einen Betrag von jährlich S 5.851,50.

Die obgenannten Entschädigungsbeträge für die Bewirtschaftungsnachteile sind in periodischen Abständen bezüglich ihrer Höhe zu überprüfen, wobei hierbei die Preise für Heu bzw. Grünflächenerträge als Basis dienen.

Da die Erhaltung des ursprünglichen Naturzustandes im öffentlichen Interesse gelegen ist, war der Hochwiesenbach im angeführten Ausmaß zum Naturdenkmal zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

HINWEIS:

Gemäß § 18 Absatz 5 NÖ Naturschutzgesetz haben die betroffenen Grundeigentümer (einschließlich der Marktgemeinde Karlstetten) das Recht, innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des Bescheides beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, einen Antrag auf Entschädigung einzubringen. Zweckmäßig wäre, daß dieser Antrag gemeinsam über die Bezirksbauernkammer St. Pölten eingereicht wird.

Ergeht unter Anschluß der Verhandlungsschrift vom 8.5.1985 an

- 1) das Land Niederösterreich, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/3-A, 1014 Wien (GrSt. 679, Bach);
- 2) Herrn Bürgermeister von Karlstetten (GrSt. 653, 666, 671, 690);
- 3) Herrn Josef Kronabetter, Weyersdorf Nr. 1, 3121 Karlstetten (GrSt. 659);
- 4) Frau Anna und Herrn Franz Mitterlechner, Scheiblwies Nr. 14, 3122 Gansbach (GrSt. 661);

- 5) Frau Waltraud und Herrn Franz Kerschner, Weyersdorf Nr. 6, 3121 Karlstetten (GrSt. 663);
- 6) Frau Maria und Herrn Franz Moser, Weyersdorf Nr.8, 3121 Karlstetten (GrSt. 668 und 704);
- 7) Frau Theresia Nußbaumer, Weyersdorf Nr. 2, 3121 Karlstetten (GrSt. 670);
- 8) Herrn Hans Eder, Weyersdorf Nr. 31, 3121 Karlstetten (GrSt. 673);
- 9) Frau Margit und Herrn Manfred Kolm, Weyersdorf Nr.30, 3121 Karlstetten (GrSt. 675);
- 10) Frau Leopoldine Wosihnoj, Ignaz Harrer Straße 93, 5020 Salzburg (GrSt. 677 und 713);
- 11) Herrn Leopold Wallner, Lottersberg Nr. 2, 3122 Dunkelsteinerwald (GrSt. 695);
- 12) Frau Eva Mitterlechner, Weyersdorf Nr. 26, 3121 Karlstetten (GrSt. 697);
- 13) Frau Franziska und Herrn Johann Detter, Weyersdorf Nr. 12, 3121 Karlstetten (GrSt. 706 und 707);
- 14) Frau Leopoldine und Herrn Herbert Umgeher, Weyersdorf Nr. 7, 3121 Karlstetten (GrSt. 709);
- 15) Frau Maria Harsch, Weyersdorf Nr. 4, 3121 Karlstetten (GrSt. 711);

Ergeht zur Kenntnis unter Anschluß der Verhandlungsschrift vom 8.5.1985 an

- 16) Herrn Vizebürgermeister von Karlstetten;
- 17) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/4, Herrn Dipl.Ing. Schreiber, 1014 Wien;
- 18) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- ✓ 19) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach);
- 20) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, 1014 Wien;
- 21) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/3-B, 1014 Wien;

- 22) Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/1, 1014 Wien;
- 23) die NÖ Agrarbezirksbehörde, Lothringerstraße 14, 1037 Wien (Z 4385/84);
- 24) die NÖ Agrarbezirksbehörde, Außendienststelle, Weyersdorf Nr. 37, 3121 Karlstetten;
- 25) die Bezirksbauernkammer 3100 St. Pölten;
- 26) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten;
- 27) die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Wider

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, 26. Juni 1986

Für den Bezirkshauptmann



[Signature]
(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8493/26 Bearbeiter 02742/52551 16. März 1992
 Fuchs Klappe 281

Betrifft

"HOCHWIESENBACH" Naturdenkmal; KG Weyersdorf, MGde
Karlstetten, EBl.136 - Einhaltung der Bescheidvor-
schreibungen

Mit Bescheid vom 27. Mai 1986, Kenn. 9-N-8493/10, wurde
das Naturgebilde "Hochwiesenbach" zum Naturdenkmal er-
klärt. Mit vorangeführtem Bescheid und Bescheid vom 16.
April 1991, Kennz. 9-N-8493/23, wurden Sie zur Einhaltung
nachfolgender Auflagen bzw. Maßnahmen verpflichtet:

- " . Im Bereich von Wald oder bei waldähnlichem Charakter auf-
tretenden Flächen: Eine Auspflanzung von Nadelgehölzen
muß unterbleiben. Das vorhandene Laubholz muß als Nieder-
wald im Untriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden.
Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu
ergänzen.
- . Bei landwirtschaftlichen Nutzflächen ist eine Düngung
dieser Flächen untersagt. Eine Trockenlegung der Flächen
und eine Kulturumwandlung sind ebenfalls untersagt.
- . Die landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen einmal jähr-
lich gemäht werden. Der Mähtermin darf nicht vor dem
20. Juni liegen.
- . Gleichzeitig wird als einmalige Maßnahme die wurzeltie-
fe Entfernung (auf den betroffenen Grundstücken) des in
den letzten Jahren seit der Naturdenkmalerklärung aufge-
kommenen Erlenaufwuchses vorgeschrieben."

Eine im Jänner 1992 durch den Amtssachverständigen für Na-
turschutz durchgeführte ÜBERPRÜFUNG des Naturdenkmales er-
gab, daß das Abmähen der landwirtschaftlichen Nutzflächen
zum überaus größten Teil, in Einhaltung der Bescheide,
durchgeführt worden ist

Auf den nachfolgend angeführten Grundstücken wurden die
Bescheidvorschriften nicht eingehalten und wird für die
Durchführung der Arbeiten eine letztmalige FRIST bis

15. JUNI 1992

vorgemerkt:

Grundstücke 663 (Kerschner) und 666 (MGde Karlstetten):
* Abmähen des Wegrandes bzw. Entfernen von Gestrüpp.

Grundstücke 711 (Harsch) und 709 (Umgeher):
* Entfernen alter verholzter Gräser.

./.

Grundstücke 653, 671, 690 (MGde Karlstetten), 670 (Nußbaumer), 675 (Kolm), 695 (Wallner) und 697 (Mitterlechner):

- * Entfernen des aufgekommenen Erlen- und Weidenaufwuchses.

Bei Nichterfüllen erfolgt die Einleitung des Verfahrens zur zwangsweisen Durchführung der Arbeiten auf Ihre Kosten.

Es besteht die Gelegenheit, allenfalls binnen 2 Wochen hiezu Stellung zu nehmen.

Hinweis

Eine fachliche Beratung zur Durchführung der Arbeiten erhalten Sie bei der Bezirksforstinspektion St. Pölten, Herrn Ing. Hackl, Tel. 02742/52551-268).

Erinnert darf auch werden, daß Sie zur Abgeltung der Minderung des Ertrages sowie der Erschwernis der Wirtschaftsführung, die sich auf Grund der Naturdenkmalerklärung bei der Nutzung Ihres Grundstückes für Sie ergibt, eine jährliche Entschädigung bekommen.

Die Bescheidvorschreibungen sind weiterhin ordnungsgemäß einzuhalten.

Ergeht an

- 1) Frau Waltraud und Herrn Franz Kerschner, Weyersdorf 8, 3121 Karlstetten (GrSt 663)
- 2) die MGde Karlstetten, z.Hd. Herrn Bürgermeister (GrSt 653, 666, 671, 690)
- 3) Frau Maria Harsch, Weyersdorf 4, 3121 Karlstetten (GrSt 711)
- 4) Frau Leopoldine und Herrn Herbert Umgeher, Weyersdorf 7, 3121 Karlstetten (GrSt 709)
- 5) Frau Theresia Nußbaumer, Weyersdorf 2, 3121 Kartstetten (GrSt 670)
- 6) Frau Margit und Herrn Manfred Kolm, Weyersdorf 30, 3121 Karlstetten (GrSt 675)
- 7) Herrn Leopold Wallner, Lottersberg 2, 3122 Dunkelsteinerwald (GrSt 695)
- 8) Frau Eva Mitterlechner, Weyersdorf 26, 3121 Karlstetten (GrSt 697)

Ergeht zur Kenntnis an

- 9) die MGde Karlstetten, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister

./.

- 10) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten, z.Hd.
Herrn Ing. Hackl
- 11) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014
Wien (zu II/3-36-W10/1-86)

Für den Bezirkshauptmann
Dr. O p p i t z
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Hackl

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

17. MRZ. 1992

II/3-551-15/E 136/4

Bearbeiter

Pf

Stempel
Beilagen

II/3



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1
Amtsstunden Montag bis Freitag von 07.30 - 15.30 Uhr
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag 8-12 Uhr, Dienstag 16-19 Uhr

BH St. Pölten, 3100

An die E V N
Regionaldirektion St. Pölten
z.Hd. Herrn August RIES
Jahnstraße 29
3100 St. Pölten

Beilagen
9-N-9699/1 Lageplan + Zahlschein
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02742)301	Datum
Rie/Ber	Frau Fuchs	DW 281	27.Dezember 1996

Betrifft
E V N , Regionaldirektion St.Pölten, MGde Karlstetten;
Erds-Hochdruckleitungen West I und II, Reparaturmaßnahmen,
GrSte 675, 713, KG Weyersdorf - Eingriff in das Naturdenkmal
"Hochwiesenbach"

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gestattet Ihnen, im Bereich des Naturdenkmales "Hochwiesenbach", auf den Grundstücken Nr. 675 und 713, KG Weyersdorf, MGde Karlstetten, Reparaturarbeiten an den Erdgas-Hochdruckleitungen West I und West II durchzuführen. Ein Planauszug liegt bei und ist gekennzeichnet.

Die folgenden **AUFLAGEN** müssen Sie erfüllen:

1. Die bevorstehenden Reparaturmaßnahmen sind in einem Zuge durchzuführen und haben bis längstens 28. Februar 1997 abgeschlossen zu sein.
2. Die Arbeiten sind bei guten Witterungsverhältnissen, in den Wintermonaten bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt, durchzuführen.
3. Der für die Maßnahmen erforderliche Benützungstreifen sollte eine Breite von 10 m nicht überschreiten.
4. Der Mutterboden ist schonend abzutragen, seitlich zu deponieren und zum ehestmöglichen Zeitpunkt wieder aufzufüllen. Der Benützungstreifen ist im ursprünglichen Zustand ohne Niveauänderung zu erhalten. Der vorhandene geschlungene Verlauf des Baches darf nicht abgeändert werden und ist bei den Rekulti-

vierungsmaßnahmen die angrenzende Fauna und Flora zu schützen.

5. Nach Fertigstellung der Maßnahmen und Rekultivierung der Bearbeitungsflächen ist die Naturschutzbehörde ohne Aufforderung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Sie sind verpflichtet, für diese Berechtigung die folgenden **Verfahrenskosten** binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe (21825) S 60,--
Kommissionsgebühren (21811) .. S 130,-- (1 Amtsorgan, 1/2 Stunde)
S 190,--

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 5 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500

§ 1 des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBI. 3800

Tarifpost 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1984, LGBI. 3800/1

§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBI. 51

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBI. 3860/1

Tarifpost 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1984, LGBI. 3800/1

Begründung

Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Das Naturschutzgesetz verbietet jeden störenden oder beeinträchtigenden Eingriff. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann vom Eingriffs- bzw. Änderungsverbot Ausnahmen gestatten. Ausnahmen dürfen aber nur für solche Vorhaben gestattet werden, durch die das Ziel der Naturdenkmalerklärung entweder von vorneherein nicht gefährdet wird oder diese mit dem Vorhaben verbundene Gefährdung durch Bedingungen bzw. Auflagen ausgeschlossen werden kann.

Zu dieser Frage hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für den Natur- und Landschaftsschutz eingeholt. Dieses Gutachten lautet auszugsweise:

In der Verhandlungsschrift, aufgenommen von der NÖ

Agrarbezirksbehörde, am 22. Oktober 1984, weist der Vertreter der NIOGAS (nunmehr EVN) auf den Bestand der

Erdgas-Hochdruckleitungen West I und West II hin und ist der Verlauf dieser Leitungen im Lageplan eingezeichnet.

Herr Ries als Vertreter der EVN erklärt, daß an den 250 mm und 600 mm Hochdruck-Gasleitungen Umhüllungs- bzw. Isolationsschäden aufgetreten und somit Reparaturmaßnahmen erforderlich sind. Im Bereich der vermarkten Leitung sind daher maschinelle Grab- und Bauarbeiten vorzunehmen. Weiters ist die Umhüllung mit Sand und dem gelagerten Aushubmaterial abzudecken und zu glätten. Für

diese Maßnahmen wird ein Arbeitsstreifen und vorübergehend eine Fläche für die Lagerung des Aushubmaterials von rd. 10 m Breite benötigt.

An Ort und Stelle wurden mit dem Vertreter der EVN und einem Vertreter der baudurchführenden Firma zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmals "Hochwiesenbach" die Details besprochen und waren die im Spruch des Bescheides angeführten Auflagen und sichernden Maßnahmen vorzuschreiben.

Auf Grund dieses Gutachtens wurden die Reparaturarbeiten unter den Auflagen gestattet, die erforderlich sind, das Naturdenkmal vor Schädigung zu schützen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an, unter Anschluß je eines Lageplanes

- 1) die MGde Karlstetten, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 2) die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
(zu 161514/001)
- 3) Frau Margit und Herrn Manfred Kolm, Weyersdorf 30, 3121 Karlstetten
(als Eigentümer des Grundstückes 675)
- 4) Herrn Anton Kaiblinger, Zagging 5, 3107 St.Pölten-Traisienpark
(als Eigentümer des Grundstückes 713)
- 5) das Land NÖ, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WA3, 1014 Wien
(als Eigentümerin des Grundstückes 679 Bach)
- 6) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause

7) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 1014 Wien
(zu Einlageblatt Nr. 136)

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kudes

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 3. Jan. 1997

RU5-551-15/E 136/12 Stempel
Bearbeiter Beilagen

Nr.

[Signature]

z. W. gen. + eingelept zu Gbl. 136.

ko
9/1/97

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST.PÖLTEN
 3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St.Pölten 3100

Frau
 Maria HARSCH
 Weyersdorf 4
 3121 Karlstetten

Beilagen

9-N-8493/57

ACHTUNG:
 Geänderte Rufnummer und Durchwahlklappe

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9025 Durchwahl

Datum

-

Frau Fuchs, Zi.52

37220

5. Dezember 2001

Betrifft:

„HOCHWIESENBACH“, MGde Karlstetten; Naturdenkmal,
 KG Weyersdorf, Naturschutzbuch-Einlageblatt-Nr. 136 –
 Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten stellt fest, daß das im Naturschutzbuch unter Einlageblatt-Nr. 136 eingetragene **Naturdenkmal „HOCHWIESENBACH“** unter anderem auf dem GrSt 711, EZ 24, KG Weyersdorf, Flächenausmaß 219 m², Eigentümerin Maria Harsch, weiterhin mit der Grundstücksnutzung WALD (vormals Landwirtschaft) existent ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungsverbot unterliegt.

(Unterschutzstellungsbescheid vom 27.Mai 1986, Kennzeichen 9-N-8493/10)

AUFLAGEN bzw. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN:

1. Im Bereich von Wald bzw. waldähnlichem Charakter auftretenden Flächen muß die Auspflanzung von Nadelgehölzen unterbleiben.
2. Das vorhandene Laubholz muß als Niederwald im Umtriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden.
 Vor Durchführung der Arbeiten ist dies der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, Naturschutzabteilung, bekanntzugeben.
 Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§ 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Parteienverkehr: Dienstag, Donnerstag und Freitag 8 - 12 Uhr

Abendparteienverkehr Dienstag von 16 - 19 Uhr

Telefon: 02742/9025 – Telefax: 02742/9025 DW 37000 (Mo - Do 07:30 - 15:30, Di bis 19 Uhr, Fr 07:30 - 13:00)

e-mail: post.bhstpoelten@noel.gv.at — DVR 0032441

Begründung

Im Naturschutzbuch für den Verwaltungsbezirk St.Pölten ist das im Spruch dieses Bescheides angeführte Naturdenkmal eingetragen.

Durch Ereignisse der Vergangenheit und da aus verschiedenen Gründen die Pflege des betroffenen Grundstückes nicht mehr durchgeführt werden kann wurde die Nutzung dieses Grundstückes geändert.

Es war daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, in welcher Form das Naturdenkmal nun tatsächlich existent ist. Durch den Naturschutzsachverständigen erfolgte eine örtliche Begehung und stellt die fachliche Beurteilung die Grundlage der Feststellungen in diesem Bescheid dar.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen. Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 12 Absatz 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmalen, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, unter Heranziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, getroffen werden.

Auf Grund der, bei der örtlichen Begehung getroffenen Feststellung steht fest, daß das Naturdenkmal mit den im Spruch dieses Bescheides dargelegten Abänderung, hinsichtlich der Nutzung des angeführten Grundstückes, im Verhältnis zur Eintragung im Naturschutzbuch weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

- 1) die MGde Karlstetten, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 2) die NÖ Umweltanwaltschaft, „Tor zum Landhaus“, Wienerstraße 54, 3109 St.Pölten (zu 161513/001)
- 3) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu E-058/38 und Einlageblatt Nr. 136)
- 4) die Bezirksforstinspektion St.Pölten, z.Hd. Herrn Amtssachverständigen für Naturschutz, im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kuchler

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

10. Dez. 2001

RUS-ND/5-1361/16 Stempel
Bearbeiter NA Beilagen 2 f. 1

I AV vom 18.12.01

Original wurde dem Ebl. 136 angeschlossen.

II E

Uk

AUFLAGEN bzw. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. Im Bereich von Wald bzw. waldähnlichem Charakter auftretenden Flächen muß die Auspflanzung von Nadelgehölzen unterbleiben.
2. Das vorhandene Laubholz muß als Niederwald im Umtriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden.
Vor Durchführung der Arbeiten ist dies der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, Naturschutzabteilung, bekanntzugeben.
Nichtaustreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.
3. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen MÜSSEN EINMAHL JÄHRLICH gemäht werden.
Als MÄHTERMIN wird der Zeitraum zwischen dem 20.JUNI und 20.AUGUST jedes Jahres festgelegt.
4. Aufkommender Erlenbewuchs auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zu entfernen.

Grundstücksnutzung WALD:

GrSt 653, 666, 671, 690, EZ 40:

MGde KARLSTETTEN, Hauptplatz 1, 3121 Karlstetten

GrSt 659, EZ 2:

Ida TSCHERNY, Mauterheim 26, MGde Böheimkirchen, 3140 Pottenbrunn (vormals J.Kronabetter)

GrSt 663, EZ 1:

Waltraud und Franz KERSCHNER, Weyersdorf 6, 3121 Karlstetten

GrSt 704, EZ 3:

Maria und Franz MOSER, Weyersdorf 8, 3121 Karlstetten

GrSt 695, EZ 156:

Leopold WALLNER, Lottersberg 2, 3122 Dunkelsteinerwald

GrSt 697, EZ 33:

Eva MITTERLECHNER, Weyersdorf 26, 3121 Karlstetten

GrSt 706, 707, EZ 10:

Anna-Maria DETTER-HANDELSPERGER, Weyersdorf 12, 3121 Karlstetten (vormals F.u.J.Detter)

GrSt 709, EZ 133:

Leopoldine und Herbert UMGEHER, Weyersdorf 7, 3121 Karlstetten

Grundstücksnutzung LANDWIRTSCHAFT:

GrSt 661, EZ 12:

Anna und Franz MITTERLECHNER, Scheiblwies 14, 3122 Gansbach

GrSt 668, EZ 3:

Maria und Franz MOSER (siehe GrSt Wald)

GrSt 670, EZ 5:

Theresia NUBBAUMER, Weyersdorf 2, 3121 Karlstetten

GrSt 673, EZ 239:

Hans EDER, Weyersdorf 31, 3121 Karlstetten

GrSt 675, ET 25:

Margit und Manfred KOLM, Weyersdorf 30, 3121 Karlstetten

GrSt 677, 713, EZ 38:

Anton KAIBLINGER, Zagging 5, 3107 St.Pölten-Traisienpark (vormals L.Wosihnoj)

GrSt 711, EZ 24:

Maria HARSCH, Weyersdorf 4, 3121 Karlstetten WALD: lt.Bescheid v.5.Dezember 2001

GrSt 679, EZ 219 - BACH:

REPUBLIK ÖSTERREICH, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Wasserbau, vertreten durch den Landeshauptmann von NÖ, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Unfried Anton und Brigitta
Zur Sandgrube 6
3123 Winzing

Beilagen

PLW3-N-0420/012

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at

Fax 02742/9025-37281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug

BearbeiterIn
Engelhart

02742 9025

Durchwahl

37285

Datum

24.03.2014

Betrifft

Naturdenkmal "HOCHWIESENBACH", Einlageblatt Nr. 136, Marktgemeinde
Karlstetten, Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten stellt fest, dass das im Naturschutzbuch unter Einlageblatt Nr. 136 eingetragene Naturdenkmal „**HOCHWIESENBACH**“, welches auf den Grundstücken Nr. 653,659, 661, 663, 666, 668, 670, 671, 673, 675, 677, 679, 690, 695, 697, 704, 706, 707, 709, 711, 713, KG Weyersdorf, Marktgemeinde Karlstetten, liegt, auf dem **Grundstück Nr. 661, KG Weyersdorf, Marktgemeinde Karlstetten** (Grundeigentümer: Anton und Brigitta Unfried, Zur Sandgrube 6, 3123 Winzing) **als Wald** (Änderung der Grundstücksnutzung von Landwirtschaft auf Wald) existent ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungsverbot unterliegt.
(Unterschutzstellungsbescheid vom 27. Mai 1986, Kennzeichen 9-N-8493/10).

Auflagen:

1) Im Bereich von Wald- und auf Flächen mit waldähnlichem Charakter hat die Auspflanzung von Nadelgehölzen unterbleiben.

2) Das vorhandene Laubholz muss als Niederwald im Umtriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden.

Vor Durchführung der Arbeiten ist dies der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten bekanntzugeben.

Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.

Ansonsten bleiben die Bescheide vom 04. Mai 2000, Zl. 9-N-8493/48, und vom 05. Dezember 2001, Zl. 9-N-8493/57, vollinhaltlich aufrecht.

Rechtsgrundlagen

§§ 12, 32, 33 und 34 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500,
§§ 37, 39, 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 27. Mai 1986, Zl. 9-N-8493/10, wurde das Naturgebilde "Hochwiesenbach" in der KG Weyersdorf, Gemeinde Karlstetten, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 136 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes St. Pölten eingetragen.

Mit Bescheid vom 04. Mai 2000, Zl. 9-N-8493/48, und vom 05. Dezember 2001, Zl. 9-N-8493/57, wurde eine Änderung der Nutzung von einzelnen Grundstücken von Landwirtschaft auf Wald durchgeführt.

Mit Schreiben vom 23. Jänner 2014 haben die Grundeigentümer Herr Anton und Brigitta Unfried, Zur Sandgrube 6, 3123 Winzing, eine Änderung der derzeitigen Nutzung des Grundstückes Nr. 661, KG Weyersdorf, von Landwirtschaft auf Wald angeregt.

Es war daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, in welcher Form das Naturdenkmal nun tatsächlich existent ist.

Durch den Naturschutzsachverständigen erfolgte am 12. Dezember 2013 eine örtliche Begehung und wurde dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 23.01.2014 ersucht die Fam. Unfried die Nutzungsart Wiese (Landwirtschaft) auf Wald zu ändern.

Am 12.12.2013 wurde die Fläche Grst.Nr. 661, KG Weyersdorf, mit Herrn Unfried besichtigt. Die Fläche stellt sich als schmaler Wiesenstreifen, entlang des Hochwiesenbaches dar. Da die Fläche sehr extensiv genutzt wird, ist die Fläche sehr stark mit asiatischen Springkraut überwuchert. Obwohl der Streifen immer wieder gemäht wird, ist aufgrund der Raschwüchsigkeit des Springkrautes der ursprüngliche Unterschutzstellungszweck nicht mehr gegeben.

Nach Durchsicht des Unterschutzstellungsbescheides des Naturdenkmals „Hochwiesenbach“ ist aus Sicht des ASV für Naturschutz kein Einwand gegen die Aufforstung mit S.Erlen gegeben.“

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wird die beabsichtigte Änderung der Nutzungsart von Wiese auf Wald zur Kenntnis genommen.“

Rechtlich ist dazu auszuführen:

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere

wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen durchgeführt werden.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

4. Abteilung Naturschutz

zur Kenntnis betreffend die Entschädigung aufgrund der Nutzungsänderung auf Wald

-
1. Marktgemeinde Karlstetten, z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 1, 3121 Karlstetten
 2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
 3. BH St. Pölten - Forstwesen

Der Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Fam.
Beisteiner Hans Jürgen und Irene
Thurnergasse 1
3121 Weyersdorf

Beilagen

PLW3-N-0420/014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at

Fax 02742/9025-37281 Internet: <http://www.noe.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug

BearbeiterIn
Engelhart

02742 9025

Durchwahl

37285

Datum

30.03.2015

Betrifft

Naturdenkmal "HOCHWIESENBACH", Einlageblatt Nr. 136, Marktgemeinde
Karlstetten, Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten stellt fest, dass das im Naturschutzbuch unter Einlageblatt Nr. 136 eingetragene Naturdenkmal „**HOCHWIESENBACH**“, welches auf den Grundstücken Nr. 653,659, 661, 663, 666, 668, 671, 673, 675, 677, 679, 690, 695, 697, 704, 706, 707, 709, 711, 713, KG Weyersdorf, Marktgemeinde Karlstetten, liegt, auf dem **Grundstück Nr. 670, KG Weyersdorf, Marktgemeinde Karlstetten** (Grundeigentümer: Hans Jürgen und Irene Beisteiner, Thurnergasse 1, 3121 Weyersdorf) **als Wald** (Änderung der Grundstücksnutzung von Landwirtschaft auf Wald) existent ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungsverbot unterliegt. (Unterschutzstellungsbescheid vom 27. Mai 1986, Kennzeichen 9-N-8493/10).

Auflagen:

- 1) Zur Aufforstung sind Schwarzerlen in einem Abstand von 2 x 2 Metern zu pflanzen. Es müssen Heister (das sind Pflanzen mit einer Wuchshöhe von mind. 1,4 Metern) verwendet werden.
- 2) Der Schutz vor Wildschäden hat durch einen sogenannten „Fegeschutz“ zu erfolgen. Das flächige Einzäunen der Fläche ist verboten. Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.
- 3) Im Bereich von Wald- und auf Flächen mit waldähnlichem Charakter hat die Auspflanzung von Nadelgehölzen zu unterbleiben.
- 4) Das vorhandene Laubholz muss als Niederwald im Umtriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden.
- 5) Vor Durchführung der Arbeiten ist dies der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, Fachgebiet Anlagen, bekanntzugeben.

Ansonsten bleiben die Bescheide vom 04. Mai 2000, Zl. 9-N-8493/48, vom 05. Dezember 2001, Zl. 9-N-8493/57, und vom 24. März 2014, Zl. PLW3-N-0420/012, vollinhaltlich aufrecht.

Rechtsgrundlagen

§ 12, 32, 33 und 34 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500,
§§ 37, 39, 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 27. Mai 1986, Zl. 9-N-8493/10, wurde das Naturgebilde "Hochwiesenbach" in der KG Weyersdorf, Gemeinde Karlstetten, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 136 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes St. Pölten eingetragen.

Mit Bescheid vom 04. Mai 2000, Zl. 9-N-8493/48, und vom 05. Dezember 2001, Zl. 9-N-8493/57, wurde eine Änderung der Nutzung von einzelnen Grundstücken von Landwirtschaft auf Wald durchgeführt.

Mit Schreiben vom 01. Dezember 2014 haben die Grundeigentümer Herr Hans Jürgen und Irene Beisteiner, Thurnergasse 1, 3121 Weyersdorf, eine Änderung der derzeitigen Nutzung des Grundstückes Nr. 670, KG Weyersdorf, von Landwirtschaft auf Wald angeregt.

Es war daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, in welcher Form das Naturdenkmal nun tatsächlich existent ist.

Durch den Naturschutzsachverständigen erfolgte am 17. Februar 2015 eine örtliche Begehung und wurde dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Fam. Beisteiner hat mit Schreiben vom 01.12.2014 angesucht die Nutzung Wiese, im Bereich des Naturdenkmales Weyerdorf, auf Wald zu Ändern.

Die Wiese stellt sich als eine sumpfige teilweise von Indischen Springkraut verwachsene Fläche dar. Da die Fam. Beisteiner die Wiese nicht mehr selbst bewirtschaftet, hat sie darum angesucht, die Fläche als Wals Nutzen zu können.

Aus Sicht des ASV für Naturschutz besteht, gegen die Nutzung des Gst.Nr. 136 KG Weyersdorf als Wald, kein Einwand wenn für die Aufforstung Schwarzerlen verwendet werden.

Diese sollten in einem Abstand von 2 x 2 Metern gepflanzt werden. Es müssen Heister (dies sind Pflanzen mit einer Wuchshöhe von mind. 1,4 Metern) verwendet werden.

Der Schutz vor Wildschäden hat durch einen sogenannten Fegeschutz zu erfolgen. Das flächige Einzäunen der Fläche ist verboten.“

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wird die beantragte Nutzungsänderung auf Grundstück Nr. 670, KG Weyersdorf zur Kenntnis genommen, sofern aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet werden kann, dass durch das Ziel der Schutzmaßnahme (Erhaltung des Baches mit angrenzenden Feuchtwiesen) nicht gefährdet wird.

Rechtlich ist auszuführen:

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen durchgeführt werden.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

4. Abteilung Naturschutz

**zur Kenntnis betreffend die Entschädigung aufgrund der Nutzungsänderung
auf Wald**

-
1. Marktgemeinde Karlstetten z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 1, 3121
Karlstetten
 2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zl.- NÖ-UA-V-431/001-2015
 3. BH St. Pölten - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
Mag. N e i d h a r t



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8493/10 Bearbeiter 02742/2551 27. Mai 1986
 Fuchs Klappe 15

Betrifft

"HOCHWIESENBACH" Naturdenkmal;
KG. Weyersdorf, MGde. Karlstetten

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9 Absatz 1 und 2 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3, das Naturgebilde "HOCHWIESENBACH" zum Naturdenkmal. Das Naturgebilde ist auf beiliegendem Plan ersichtlich, welcher ein wesentlicher Bestandteil dieses Bescheides ist.

Beschreibung:

Der Hochwiesenbach verläuft zwischen dem sogenannten Gaisfeld und Hochgfalterfeld in west-östlicher Richtung, wird im Westen von geschlossenem Wald und im Osten von der Landesstraße Weyersdorf-Herzogenburg begrenzt. Die unter Schutz gestellte Länge ist ca. 1 km. Der Bach weist noch den ursprünglich vorhandenen, geschlungenen, mäanderartigen Verlauf auf. Im Westen ist das Gerinne von Niederwald begleitet, gegen Osten sind Feuchtwiesen mit einigen Stauden am Bach.

Das Naturgebilde erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

GrSt.Nr.: Grundeigentümer:

<u>679, Bach</u>	Land NÖ, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/3-A, 1014 Wien
<u>659</u>	Josef Kronabetter, Weyersdorf Nr. 1, 3121 Karlstetten
<u>661</u>	Anna und Franz Mitterlechner, Scheiblwies 14, 3122 Gansbach
<u>663</u>	Waltraud und Franz Kerschner, Weyersdorf 6, 3121 Karlstetten
<u>668, 704</u>	Maria und Franz Moser, Weyersdorf 8, 3121 Karlstetten
<u>670</u>	Theresia Nußbaumer, Weyersdorf 2, 3121 Karlstetten
<u>673</u>	Hans Eder, Weyersdorf 31, 3121 Karlstetten

675	Margit und Manfred Kolm, Weyersdorf 30, 3121 Karlstetten
<i>Karlst.</i> X 677, 713	Leopoldine Wosihnoj, Ignaz Harrer Straße 93, 5020 Salzburg
695	Leopold Wallner, Lottersberg 2, 3122 Dunkel- steinerwald
697	Eva Mitterlechner, Weyersdorf 26, 3121 Karl- stetten
706, 707	Franziska und Johann Detter, Weyersdorf 12, 3121 Karlstetten
709	Leopoldine und Herbert Umgeher, Weyersdorf 7, 3121 Karlstetten
711	Maria Harsch, Weyersdorf 4, 3121 Karlstetten
653, 666, 671, 690	Marktgemeinde Karlstetten, 3121

Gemäß § 9 Absatz 6 NÖ Naturschutzgesetz werden folgende erforderliche Nutzungsbeschränkungen vorgeschrieben:

1. Im Bereich von Wald oder bei waldähnlichem Charakter auftretenden Flächen: Eine Auspflanzung von Nadelgehölzen muß unterbleiben. Das vorhandene Laubholz muß als Niederwald im Untriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden. Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.
2. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen dürfen hinsichtlich des ersten Mähtermines nicht vor dem 20. Juni gemäht werden. Desgleichen ist eine Düngung der Flächen untersagt. Eine Trockenlegung der Flächen und eine Kulturumwandlung sind ebenfalls untersagt.

Begründung

Der Hochwiesenbach wird im Norden vom sogenannten Gaisfeld und im Süden vom Hochgfalterfeld und Stadelfeld begrenzt, beides Gebietes, die dem Zusammenlegungsverfahren Weyersdorf angehören. Das Gerinne verläuft in westöstlicher Richtung und weist noch den ursprünglich vorhandenen, geschlungenen, mäanderartigen Verlauf auf.

Auf Grund der Lage des Baches inmitten des Z-Gebietes war vorerst beabsichtigt, den Hochwiesenbach zu regulieren und als Vorfluter für die erforderliche Drainage

gierung der nördlich und südlich gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verwenden. Damit wäre der ursprüngliche Charakter des Baches vollständig verloren gegangen.

Vom Standpunkt des Naturschutzes ist die Erhaltung des Baches und der unmittelbar angrenzenden Feuchtwiesen insoferne von wesentlicher Bedeutung, als derartige Gerinne in ihrem ursprünglichen Zustand nur mehr äußerst selten und insbesondere zur Erhaltung der typischen, dem Standort angepaßten Fauna und Flora von besonderem Wert sind. Die Bedeutung ist umso größer, als der Hochwiesenbach in einem gut und von weither einsehbaren, von Ausflüglern viel besuchten Gebiet in der Nähe der Ortschaft Weyersdorf liegt.

Wie bei der Begehung am 8. Mai 1985 nochmals festgestellt wurde, ist im Bereich von Wald oder bei waldähnlichem Charakter auftretenden Flächen folgende Nutzung durchzuführen: Eine Anpflanzung von Nadelgehölz muß unterbleiben. Das vorhandene Laubholz muß als Niederwald im Untriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden. Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung geht aus Vorgesprächen zwischen Vertretern der Z-Gemeinschaft, der NÖ Agrarbezirksbehörde, des Wasserbaues und der Abteilung II/3 des Amtes der NÖ Landesregierung hervor, daß die landwirtschaftlichen Nutzflächen hinsichtlich des ersten Mähtermines nicht vor dem 20. Juni gemäht werden dürfen, desgleichen ist eine Düngung der Flächen untersagt. Eine Trockenlegung der Flächen und eine Kulturumwandlung sind ebenfalls untersagt.

Die Erklärung zum Naturdenkmal steht dem Projekt "Regulierung kleiner Gewässer Hochwiesenbach in Weyersdorf, Hochwasserrückhalt und Vorflutbeschaffung, Entwurf 1984" nicht entgegen.

Der dem Verfahren beigezogene landwirtschaftliche Sachverständige äußerte, daß ~~das~~ durch die Naturdenkmalerklärung im Bereich nördlich des Hochwiesenbaches zusätzliche Wegflächen ausgeschieden werden mußten, welche durch die Gesamtheit der Grundeigentümer flächenmäßig aufgebracht werden und ist für diese Flächen an

die Z-Gemeinschaft, vertreten durch den Obmann Herrn Franz Moser, eine Entschädigung in der Höhe des ortsüblichen Verkehrswertes für Ackergrundstücke zu leisten. Dies ergibt bei einem Flächenbedarf von 3.132 m² und einem Quadratmeterpreis von S 28,-- einen Betrag von S 87.696,--.

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang des Baches, welche in Zukunft nicht mehr einer ortsüblichen Nutzung mit Düngung usw. zugeführt werden können, ergibt sich eine Ertragsminderung bzw. eine Einbuße hinsichtlich Qualität und Quantität, sodaß eine jährliche Entschädigung, bezogen auf die Vergütungsrichtlinien für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grundstücke der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, in der Höhe von S 0,73 je m²/Jahr als gerechtfertigt erscheint. Diese Entschädigung beinhaltet einerseits die Ertragseinbußen und andererseits die Wirtschafterschwernisse, welche durch die relativ geringen Flächenausmaße bedingt sind. Dies ergibt bei einem Flächenumfang hinsichtlich landwirtschaftlich genutzter Flächen (Wiesen) von 1.4712 m² x 0,73 S einen Betrag von jährlich S 10.739,76.

Für die Flächen, welche in Zukunft nur mehr waldbaulich genutzt werden und für welche keine Verbesserungsmöglichkeiten vorhanden sind sowie andere Bonitäten zur Verfügung gestellt wurden, ist die Entschädigungssumme mit S 0,50 je m²/Jahr zu fixieren. Dies bedeutet bei einer Fläche von 11.703 m² einen Betrag von jährlich S 5.851,50.

Die obgenannten Entschädigungsbeträge für die Bewirtschaftungsnachteile sind in periodischen Abständen bezüglich ihrer Höhe zu überprüfen, wobei hierbei die Preise für Heu bzw. Grünflächenerträge als Basis dienen.

Da die Erhaltung des ursprünglichen Naturzustandes im öffentlichen Interesse gelegen ist, war der Hochwiesenbach im angeführten Ausmaß zum Naturdenkmal zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

HINWEIS:

Gemäß § 18 Absatz 5 NÖ Naturschutzgesetz haben die betroffenen Grundeigentümer (einschließlich der Marktgemeinde Karlstetten) das Recht, innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des Bescheides beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, einen Antrag auf Entschädigung einzubringen. Zweckmäßig wäre, daß dieser Antrag gemeinsam über die Bezirksbauernkammer St. Pölten eingereicht wird.

Ergeht unter Anschluß der Verhandlungsschrift vom 8.5.1985 an

- 1) das Land Niederösterreich, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/3-A, 1014 Wien (GrSt. 679, Bach);
- 2) Herrn Bürgermeister von Karlstetten (GrSt. 653, 666, 671, 690);
- 3) Herrn Josef Kronabatter, Weyersdorf Nr. 1, 3121 Karlstetten (GrSt. 659);
- 4) Frau Anna und Herrn Franz Mitterlechner, Scheiblwies Nr. 14, 3122 Gansbach (GrSt. 661);

- 5) Frau Waltraud und Herrn Franz Kerschner, Weyersdorf Nr. 6, 3121 Karlstetten (GrSt. 663);
- 6) Frau Maria und Herrn Franz Moser, Weyersdorf Nr.8, 3121 Karlstetten (GrSt. 668 und 704);
- 7) Frau Theresia Nußbaumer, Weyersdorf Nr. 2, 3121 Karlstetten (GrSt. 670);
- 8) Herrn Hans Eder, Weyersdorf Nr. 31, 3121 Karlstetten (GrSt. 673);
- 9) Frau Margit und Herrn Manfred Kolm, Weyersdorf Nr.30, 3121 Karlstetten (GrSt. 675);
- 10) Frau Leopoldine Wosihnoj, Ignaz Harrer Straße 93, 5020 Salzburg (GrSt. 677 und 713);
- 11) Herrn Leopold Wallner, Lottersberg Nr. 2, 3122 Dunkelsteinerwald (GrSt. 695);
- 12) Frau Eva Mitterlechner, Weyersdorf Nr. 26, 3121 Karlstetten (GrSt. 697);
- 13) Frau Franziska und Herrn Johann Detter, Weyersdorf Nr. 12, 3121 Karlstetten (GrSt. 706 und 707);
- 14) Frau Leopoldine und Herrn Herbert Umgeher, Weyersdorf Nr. 7, 3121 Karlstetten (GrSt. 709);
- 15) Frau Maria Harsch, Weyersdorf Nr. 4, 3121 Karlstetten (GrSt. 711);

Ergeht zur Kenntnis unter Anschluß der Verhandlungsschrift vom 8.5.1985 an

- 16) Herrn Vizebürgermeister von Karlstetten;
- 17) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/4, Herrn Dipl.Ing. Schreiber, 1014 Wien;
- 18) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- ✓ 19) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach);
- 20) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, 1014 Wien;
- 21) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/3-B, 1014 Wien;

- 22) Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/1, 1014 Wien;
- 23) die NÖ Agrarbezirksbehörde, Lothringerstraße 14, 1037 Wien (Z 4385/84);
- 24) die NÖ Agrarbezirksbehörde, Außendienststelle, Weyersdorf Nr. 37, 3121 Karlstetten;
- 25) die Bezirksbauernkammer 3100 St. Pölten;
- 26) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten;
- 27) die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Wider

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, 26. Juni 1986

Für den Bezirkshauptmann



[Signature]
(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8493/26 Bearbeiter 02742/52551 16. März 1992
 Fuchs Klappe 281

Betrifft

"HOCHWIESENBACH" Naturdenkmal; KG Weyersdorf, MGde
Karlstetten, EBl.136 - Einhaltung der Bescheidvor-
schreibungen

Mit Bescheid vom 27. Mai 1986, Kenn. 9-N-8493/10, wurde
das Naturgebilde "Hochwiesenbach" zum Naturdenkmal er-
klärt. Mit vorangeführtem Bescheid und Bescheid vom 16.
April 1991, Kennz. 9-N-8493/23, wurden Sie zur Einhaltung
nachfolgender Auflagen bzw. Maßnahmen verpflichtet:

- " . Im Bereich von Wald oder bei waldähnlichem Charakter auf-
tretenden Flächen: Eine Auspflanzung von Nadelgehölzen
muß unterbleiben. Das vorhandene Laubholz muß als Nieder-
wald im Untriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden.
Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu
ergänzen.
- . Bei landwirtschaftlichen Nutzflächen ist eine Düngung
dieser Flächen untersagt. Eine Trockenlegung der Flächen
und eine Kulturumwandlung sind ebenfalls untersagt.
- . Die landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen einmal jähr-
lich gemäht werden. Der Mähtermin darf nicht vor dem
20. Juni liegen.
- . Gleichzeitig wird als einmalige Maßnahme die wurzeltie-
fe Entfernung (auf den betroffenen Grundstücken) des in
den letzten Jahren seit der Naturdenkmalerklärung aufge-
kommenen Erlenaufwuchses vorgeschrieben."

Eine im Jänner 1992 durch den Amtssachverständigen für Na-
turschutz durchgeführte ÜBERPRÜFUNG des Naturdenkmales er-
gab, daß das Abmähen der landwirtschaftlichen Nutzflächen
zum überaus größten Teil, in Einhaltung der Bescheide,
durchgeführt worden ist

Auf den nachfolgend angeführten Grundstücken wurden die
Bescheidvorschriften nicht eingehalten und wird für die
Durchführung der Arbeiten eine letztmalige FRIST bis

15. JUNI 1992

vorgemerkt:

Grundstücke 663 (Kerschner) und 666 (MGde Karlstetten):
* Abmähen des Wegrandes bzw. Entfernen von Gestrüpp.

Grundstücke 711 (Harsch) und 709 (Umgeher):
* Entfernen alter verholzter Gräser.

./.

Grundstücke 653, 671, 690 (MGde Karlstetten), 670 (Nußbaumer), 675 (Kolm), 695 (Wallner) und 697 (Mitterlechner):

- * Entfernen des aufgekommenen Erlen- und Weidenaufwuchses.

Bei Nichterfüllen erfolgt die Einleitung des Verfahrens zur zwangsweisen Durchführung der Arbeiten auf Ihre Kosten.

Es besteht die Gelegenheit, allenfalls binnen 2 Wochen hiezu Stellung zu nehmen.

Hinweis

Eine fachliche Beratung zur Durchführung der Arbeiten erhalten Sie bei der Bezirksforstinspektion St. Pölten, Herrn Ing. Hackl, Tel. 02742/52551-268).

Erinnert darf auch werden, daß Sie zur Abgeltung der Minderung des Ertrages sowie der Erschwernis der Wirtschaftsführung, die sich auf Grund der Naturdenkmalerklärung bei der Nutzung Ihres Grundstückes für Sie ergibt, eine jährliche Entschädigung bekommen.

Die Bescheidvorschreibungen sind weiterhin ordnungsgemäß einzuhalten.

Ergeht an

- 1) Frau Waltraud und Herrn Franz Kerschner, Weyersdorf 8, 3121 Karlstetten (GrSt 663)
- 2) die MGde Karlstetten, z.Hd. Herrn Bürgermeister (GrSt 653, 666, 671, 690)
- 3) Frau Maria Harsch, Weyersdorf 4, 3121 Karlstetten (GrSt 711)
- 4) Frau Leopoldine und Herrn Herbert Umgeher, Weyersdorf 7, 3121 Karlstetten (GrSt 709)
- 5) Frau Theresia Nußbaumer, Weyersdorf 2, 3121 Kartstetten (GrSt 670)
- 6) Frau Margit und Herrn Manfred Kolm, Weyersdorf 30, 3121 Karlstetten (GrSt 675)
- 7) Herrn Leopold Wallner, Lottersberg 2, 3122 Dunkelsteinerwald (GrSt 695)
- 8) Frau Eva Mitterlechner, Weyersdorf 26, 3121 Karlstetten (GrSt 697)

Ergeht zur Kenntnis an

- 9) die MGde Karlstetten, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister

./.

- 10) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten, z.Hd.
Herrn Ing. Hackl
- 11) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014
Wien (zu II/3-36-W10/1-86)

Für den Bezirkshauptmann
Dr. O p p i t z
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Hackl

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

17. MRZ. 1992

II/3-551-15/E 136/4

Bearbeiter

Pf

Stempel
Beilagen

II/3
[Handwritten signature]

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1
Amtsstunden Montag bis Freitag von 07.30 - 15.30 Uhr
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag 8-12 Uhr, Dienstag 16-19 Uhr

BH St. Pölten, 3100

An die E V N
Regionaldirektion St. Pölten
z.Hd. Herrn August RIES
Jahnstraße 29
3100 St. Pölten

Beilagen
9-N-9699/1 Lageplan + Zahlschein
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02742)301	Datum
Rie/Ber	Frau Fuchs	DW 281	27.Dezember 1996

Betrifft
E V N , Regionaldirektion St.Pölten, MGde Karlstetten;
Erds-Hochdruckleitungen West I und II, Reparaturmaßnahmen,
GrSte 675, 713, KG Weyersdorf - Eingriff in das Naturdenkmal
"Hochwiesenbach"

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gestattet Ihnen, im Bereich des Naturdenkmales "Hochwiesenbach", auf den Grundstücken Nr. 675 und 713, KG Weyersdorf, MGde Karlstetten, Reparaturarbeiten an den Erdgas-Hochdruckleitungen West I und West II durchzuführen. Ein Planauszug liegt bei und ist gekennzeichnet.

Die folgenden **AUFLAGEN** müssen Sie erfüllen:

1. Die bevorstehenden Reparaturmaßnahmen sind in einem Zuge durchzuführen und haben bis längstens 28. Februar 1997 abgeschlossen zu sein.
2. Die Arbeiten sind bei guten Witterungsverhältnissen, in den Wintermonaten bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt, durchzuführen.
3. Der für die Maßnahmen erforderliche Benützungstreifen sollte eine Breite von 10 m nicht überschreiten.
4. Der Mutterboden ist schonend abzutragen, seitlich zu deponieren und zum ehestmöglichen Zeitpunkt wieder aufzufüllen. Der Benützungstreifen ist im ursprünglichen Zustand ohne Niveauänderung zu erhalten. Der vorhandene geschlungene Verlauf des Baches darf nicht abgeändert werden und ist bei den Rekulti-

vierungsmaßnahmen die angrenzende Fauna und Flora zu schützen.

5. Nach Fertigstellung der Maßnahmen und Rekultivierung der Bearbeitungsflächen ist die Naturschutzbehörde ohne Aufforderung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Sie sind verpflichtet, für diese Berechtigung die folgenden **Verfahrenskosten** binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe (21825) S 60,--
Kommissionsgebühren (21811) .. S 130,-- (1 Amtsorgan, 1/2 Stunde)
S 190,--

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 5 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500

§ 1 des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBI. 3800

Tarifpost 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1984, LGBI. 3800/1

§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBI. 51

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBI. 3860/1

Tarifpost 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1984, LGBI. 3800/1

Begründung

Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Das Naturschutzgesetz verbietet jeden störenden oder beeinträchtigenden Eingriff. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann vom Eingriffs- bzw. Änderungsverbot Ausnahmen gestatten. Ausnahmen dürfen aber nur für solche Vorhaben gestattet werden, durch die das Ziel der Naturdenkmalerklärung entweder von vorneherein nicht gefährdet wird oder diese mit dem Vorhaben verbundene Gefährdung durch Bedingungen bzw. Auflagen ausgeschlossen werden kann.

Zu dieser Frage hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für den Natur- und Landschaftsschutz eingeholt. Dieses Gutachten lautet auszugsweise:

In der Verhandlungsschrift, aufgenommen von der NÖ

Agrarbezirksbehörde, am 22. Oktober 1984, weist der Vertreter der NIOGAS (nunmehr EVN) auf den Bestand der

Erdgas-Hochdruckleitungen West I und West II hin und ist der Verlauf dieser Leitungen im Lageplan eingezeichnet.

Herr Ries als Vertreter der EVN erklärt, daß an den 250 mm und 600 mm Hochdruck-Gasleitungen Umhüllungs- bzw. Isolationsschäden aufgetreten und somit Reparaturmaßnahmen erforderlich sind. Im Bereich der vermarkten Leitung sind daher maschinelle Grab- und Bauarbeiten vorzunehmen. Weiters ist die Umhüllung mit Sand und dem gelagerten Aushubmaterial abzudecken und zu glätten. Für

diese Maßnahmen wird ein Arbeitsstreifen und vorübergehend eine Fläche für die Lagerung des Aushubmaterials von rd. 10 m Breite benötigt.

An Ort und Stelle wurden mit dem Vertreter der EVN und einem Vertreter der baudurchführenden Firma zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmals "Hochwiesenbach" die Details besprochen und waren die im Spruch des Bescheides angeführten Auflagen und sichernden Maßnahmen vorzuschreiben.

Auf Grund dieses Gutachtens wurden die Reparaturarbeiten unter den Auflagen gestattet, die erforderlich sind, das Naturdenkmal vor Schädigung zu schützen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an, unter Anschluß je eines Lageplanes

- 1) die MGde Karlstetten, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 2) die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
(zu 161514/001)
- 3) Frau Margit und Herrn Manfred Kolm, Weyersdorf 30, 3121 Karlstetten
(als Eigentümer des Grundstückes 675)
- 4) Herrn Anton Kaiblinger, Zagging 5, 3107 St.Pölten-Traisenpark
(als Eigentümer des Grundstückes 713)
- 5) das Land NÖ, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WA3, 1014 Wien
(als Eigentümerin des Grundstückes 679 Bach)
- 6) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause

7) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 1014 Wien
(zu Einlageblatt Nr. 136)

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kudes

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 3. Jan. 1997

RU5-551-15/E 136/12 Stempel
Bearbeiter Beilagen

Nr.

[Signature]

z. W. gen. + eingelept zu Gbl. 136.

ko
9/1/97

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST.PÖLTEN
 3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St.Pölten 3100

Frau
 Maria HARSCH
 Weyersdorf 4
 3121 Karlstetten

Beilagen

9-N-8493/57

ACHTUNG:
 Geänderte Rufnummer und Durchwahlklappe

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9025 Durchwahl

Datum

-

Frau Fuchs, Zi.52

37220

5. Dezember 2001

Betrifft:

„HOCHWIESENBACH“, MGde Karlstetten; Naturdenkmal,
 KG Weyersdorf, Naturschutzbuch-Einlageblatt-Nr. 136 –
 Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten stellt fest, daß das im Naturschutzbuch unter Einlageblatt-Nr. 136 eingetragene **Naturdenkmal „HOCHWIESENBACH“** unter anderem auf dem GrSt 711, EZ 24, KG Weyersdorf, Flächenausmaß 219 m², Eigentümerin Maria Harsch, weiterhin mit der Grundstücksnutzung WALD (vormals Landwirtschaft) existent ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungsverbot unterliegt.

(Unterschuttsstellungsbescheid vom 27.Mai 1986, Kennzeichen 9-N-8493/10)

AUFLAGEN bzw. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN:

1. Im Bereich von Wald bzw. waldähnlichem Charakter auftretenden Flächen muß die Auspflanzung von Nadelgehölzen unterbleiben.
2. Das vorhandene Laubholz muß als Niederwald im Umtriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden.
 Vor Durchführung der Arbeiten ist dies der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, Naturschutzabteilung, bekanntzugeben.
 Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§ 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Parteienverkehr: Dienstag, Donnerstag und Freitag 8 - 12 Uhr

Abendparteienverkehr Dienstag von 16 - 19 Uhr

Telefon: 02742/9025 – Telefax: 02742/9025 DW 37000 (Mo - Do 07:30 - 15:30, Di bis 19 Uhr, Fr 07:30 - 13:00)

e-mail: post.bhstpoelten@noel.gv.at — DVR 0032441

Begründung

Im Naturschutzbuch für den Verwaltungsbezirk St. Pölten ist das im Spruch dieses Bescheides angeführte Naturdenkmal eingetragen.

Durch Ereignisse der Vergangenheit und da aus verschiedenen Gründen die Pflege des betroffenen Grundstückes nicht mehr durchgeführt werden kann wurde die Nutzung dieses Grundstückes geändert.

Es war daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, in welcher Form das Naturdenkmal nun tatsächlich existent ist. Durch den Naturschutzsachverständigen erfolgte eine örtliche Begehung und stellt die fachliche Beurteilung die Grundlage der Feststellungen in diesem Bescheid dar.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen. Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 12 Absatz 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmalen, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, unter Heranziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, getroffen werden.

Auf Grund der, bei der örtlichen Begehung getroffenen Feststellung steht fest, daß das Naturdenkmal mit den im Spruch dieses Bescheides dargelegten Abänderung, hinsichtlich der Nutzung des angeführten Grundstückes, im Verhältnis zur Eintragung im Naturschutzbuch weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

- 1) die MGde Karlstetten, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 2) die NÖ Umweltanwaltschaft, „Tor zum Landhaus“, Wienerstraße 54, 3109 St.Pölten (zu 161513/001)
- 3) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu E-058/38 und Einlageblatt Nr. 136)
- 4) die Bezirksforstinspektion St.Pölten, z.Hd. Herrn Amtssachverständigen für Naturschutz, im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kuchler

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

10. Dez. 2001

RUS-ND/5-1361/16 Stempel
Bearbeiter N4 Beilagen 2 fkt+1

I AV vom 18.12.01

Original wurde dem Ebl. 136 angeschlossen.

II E

Uk

AUFLAGEN bzw. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. Im Bereich von Wald bzw. waldähnlichem Charakter auftretenden Flächen muß die Auspflanzung von Nadelgehölzen unterbleiben.
2. Das vorhandene Laubholz muß als Niederwald im Umtriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden.
Vor Durchführung der Arbeiten ist dies der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, Naturschutzabteilung, bekanntzugeben.
Nichtaustreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.
3. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen MÜSSEN EINMAHL JÄHRLICH gemäht werden.
Als MÄHTERMIN wird der Zeitraum zwischen dem 20.JUNI und 20.AUGUST jedes Jahres festgelegt.
4. Aufkommender Erlenbewuchs auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zu entfernen.

Grundstücksnutzung WALD:

GrSt 653, 666, 671, 690, EZ 40:

MGde KARLSTETTEN, Hauptplatz 1, 3121 Karlstetten

GrSt 659, EZ 2:

Ida TSCHERNY, Mauterheim 26, MGde Böheimkirchen, 3140 Pottenbrunn (vormals J.Kronabetter)

GrSt 663, EZ 1:

Waltraud und Franz KERSCHNER, Weyersdorf 6, 3121 Karlstetten

GrSt 704, EZ 3:

Maria und Franz MOSER, Weyersdorf 8, 3121 Karlstetten

GrSt 695, EZ 156:

Leopold WALLNER, Lottersberg 2, 3122 Dunkelsteinerwald

GrSt 697, EZ 33:

Eva MITTERLECHNER, Weyersdorf 26, 3121 Karlstetten

GrSt 706, 707, EZ 10:

Anna-Maria DETTER-HANDELSPERGER, Weyersdorf 12, 3121 Karlstetten (vormals F.u.J.Detter)

GrSt 709, EZ 133:

Leopoldine und Herbert UMGEHER, Weyersdorf 7, 3121 Karlstetten

Grundstücksnutzung LANDWIRTSCHAFT:

GrSt 661, EZ 12:

Anna und Franz MITTERLECHNER, Scheiblwies 14, 3122 Gansbach

GrSt 668, EZ 3:

Maria und Franz MOSER (siehe GrSt Wald)

GrSt 670, EZ 5:

Theresia NUBBAUMER, Weyersdorf 2, 3121 Karlstetten

GrSt 673, EZ 239:

Hans EDER, Weyersdorf 31, 3121 Karlstetten

GrSt 675, ET 25:

Margit und Manfred KOLM, Weyersdorf 30, 3121 Karlstetten

GrSt 677, 713, EZ 38:

Anton KAIBLINGER, Zagging 5, 3107 St.Pölten-Traisenpark (vormals L.Wosihnoj)

GrSt 711, EZ 24:

Maria HARSCH, Weyersdorf 4, 3121 Karlstetten WALD: lt.Bescheid v.5.Dezember 2001

GrSt 679, EZ 219 - BACH:

REPUBLIK ÖSTERREICH, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Wasserbau, vertreten durch den Landeshauptmann von NÖ, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Unfried Anton und Brigitta
Zur Sandgrube 6
3123 Winzing

Beilagen

PLW3-N-0420/012

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at

Fax 02742/9025-37281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug

BearbeiterIn
Engelhart

02742 9025

Durchwahl

37285

Datum

24.03.2014

Betrifft

Naturdenkmal "HOCHWIESENBACH", Einlageblatt Nr. 136, Marktgemeinde
Karlstetten, Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten stellt fest, dass das im Naturschutzbuch unter Einlageblatt Nr. 136 eingetragene Naturdenkmal „**HOCHWIESENBACH**“, welches auf den Grundstücken Nr. 653,659, 661, 663, 666, 668, 670, 671, 673, 675, 677, 679, 690, 695, 697, 704, 706, 707, 709, 711, 713, KG Weyersdorf, Marktgemeinde Karlstetten, liegt, auf dem **Grundstück Nr. 661, KG Weyersdorf, Marktgemeinde Karlstetten** (Grundeigentümer: Anton und Brigitta Unfried, Zur Sandgrube 6, 3123 Winzing) **als Wald** (Änderung der Grundstücksnutzung von Landwirtschaft auf Wald) existent ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungsverbot unterliegt.
(Unterschutzstellungsbescheid vom 27. Mai 1986, Kennzeichen 9-N-8493/10).

Auflagen:

1) Im Bereich von Wald- und auf Flächen mit waldähnlichem Charakter hat die Auspflanzung von Nadelgehölzen unterbleiben.

2) Das vorhandene Laubholz muss als Niederwald im Umtriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden.

Vor Durchführung der Arbeiten ist dies der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten bekanntzugeben.

Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.

Ansonsten bleiben die Bescheide vom 04. Mai 2000, Zl. 9-N-8493/48, und vom 05. Dezember 2001, Zl. 9-N-8493/57, vollinhaltlich aufrecht.

Rechtsgrundlagen

§§ 12, 32, 33 und 34 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500,
§§ 37, 39, 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 27. Mai 1986, Zl. 9-N-8493/10, wurde das Naturgebilde "Hochwiesenbach" in der KG Weyersdorf, Gemeinde Karlstetten, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 136 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes St. Pölten eingetragen.

Mit Bescheid vom 04. Mai 2000, Zl. 9-N-8493/48, und vom 05. Dezember 2001, Zl. 9-N-8493/57, wurde eine Änderung der Nutzung von einzelnen Grundstücken von Landwirtschaft auf Wald durchgeführt.

Mit Schreiben vom 23. Jänner 2014 haben die Grundeigentümer Herr Anton und Brigitta Unfried, Zur Sandgrube 6, 3123 Winzing, eine Änderung der derzeitigen Nutzung des Grundstückes Nr. 661, KG Weyersdorf, von Landwirtschaft auf Wald angeregt.

Es war daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, in welcher Form das Naturdenkmal nun tatsächlich existent ist.

Durch den Naturschutzsachverständigen erfolgte am 12. Dezember 2013 eine örtliche Begehung und wurde dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 23.01.2014 ersucht die Fam. Unfried die Nutzungsart Wiese (Landwirtschaft) auf Wald zu ändern.

Am 12.12.2013 wurde die Fläche Grst.Nr. 661, KG Weyersdorf, mit Herrn Unfried besichtigt. Die Fläche stellt sich als schmaler Wiesenstreifen, entlang des Hochwiesenbaches dar. Da die Fläche sehr extensiv genutzt wird, ist die Fläche sehr stark mit asiatischen Springkraut überwuchert. Obwohl der Streifen immer wieder gemäht wird, ist aufgrund der Raschwüchsigkeit des Springkrautes der ursprüngliche Unterschutzstellungszweck nicht mehr gegeben.

Nach Durchsicht des Unterschutzstellungsbescheides des Naturdenkmals „Hochwiesenbach“ ist aus Sicht des ASV für Naturschutz kein Einwand gegen die Aufforstung mit S.Erlen gegeben.“

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wird die beabsichtigte Änderung der Nutzungsart von Wiese auf Wald zur Kenntnis genommen.“

Rechtlich ist dazu auszuführen:

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere

wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen durchgeführt werden.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

4. Abteilung Naturschutz

zur Kenntnis betreffend die Entschädigung aufgrund der Nutzungsänderung auf Wald

-
1. Marktgemeinde Karlstetten, z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 1, 3121 Karlstetten
 2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
 3. BH St. Pölten - Forstwesen

Der Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Fam.
Beisteiner Hans Jürgen und Irene
Thurnergasse 1
3121 Weyersdorf

Beilagen

PLW3-N-0420/014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at

Fax 02742/9025-37281 Internet: <http://www.noe.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug

BearbeiterIn
Engelhart

02742 9025

Durchwahl

37285

Datum

30.03.2015

Betrifft

Naturdenkmal "HOCHWIESENBACH", Einlageblatt Nr. 136, Marktgemeinde
Karlstetten, Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten stellt fest, dass das im Naturschutzbuch unter Einlageblatt Nr. 136 eingetragene Naturdenkmal „**HOCHWIESENBACH**“, welches auf den Grundstücken Nr. 653,659, 661, 663, 666, 668, 671, 673, 675, 677, 679, 690, 695, 697, 704, 706, 707, 709, 711, 713, KG Weyersdorf, Marktgemeinde Karlstetten, liegt, auf dem **Grundstück Nr. 670, KG Weyersdorf, Marktgemeinde Karlstetten** (Grundeigentümer: Hans Jürgen und Irene Beisteiner, Thurnergasse 1, 3121 Weyersdorf) **als Wald** (Änderung der Grundstücksnutzung von Landwirtschaft auf Wald) existent ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungsverbot unterliegt. (Unterschutzstellungsbescheid vom 27. Mai 1986, Kennzeichen 9-N-8493/10).

Auflagen:

- 1) Zur Aufforstung sind Schwarzerlen in einem Abstand von 2 x 2 Metern zu pflanzen. Es müssen Heister (das sind Pflanzen mit einer Wuchshöhe von mind. 1,4 Metern) verwendet werden.
- 2) Der Schutz vor Wildschäden hat durch einen sogenannten „Fegeschutz“ zu erfolgen. Das flächige Einzäunen der Fläche ist verboten. Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.
- 3) Im Bereich von Wald- und auf Flächen mit waldähnlichem Charakter hat die Auspflanzung von Nadelgehölzen zu unterbleiben.
- 4) Das vorhandene Laubholz muss als Niederwald im Umtriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden.
- 5) Vor Durchführung der Arbeiten ist dies der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, Fachgebiet Anlagen, bekanntzugeben.

Ansonsten bleiben die Bescheide vom 04. Mai 2000, Zl. 9-N-8493/48, vom 05. Dezember 2001, Zl. 9-N-8493/57, und vom 24. März 2014, Zl. PLW3-N-0420/012, vollinhaltlich aufrecht.

Rechtsgrundlagen

§ 12, 32, 33 und 34 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500,
§§ 37, 39, 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 27. Mai 1986, Zl. 9-N-8493/10, wurde das Naturgebilde "Hochwiesenbach" in der KG Weyersdorf, Gemeinde Karlstetten, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 136 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes St. Pölten eingetragen.

Mit Bescheid vom 04. Mai 2000, Zl. 9-N-8493/48, und vom 05. Dezember 2001, Zl. 9-N-8493/57, wurde eine Änderung der Nutzung von einzelnen Grundstücken von Landwirtschaft auf Wald durchgeführt.

Mit Schreiben vom 01. Dezember 2014 haben die Grundeigentümer Herr Hans Jürgen und Irene Beisteiner, Thurnergasse 1, 3121 Weyersdorf, eine Änderung der derzeitigen Nutzung des Grundstückes Nr. 670, KG Weyersdorf, von Landwirtschaft auf Wald angeregt.

Es war daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, in welcher Form das Naturdenkmal nun tatsächlich existent ist.

Durch den Naturschutzsachverständigen erfolgte am 17. Februar 2015 eine örtliche Begehung und wurde dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Fam. Beisteiner hat mit Schreiben vom 01.12.2014 angesucht die Nutzung Wiese, im Bereich des Naturdenkmales Weyerdorf, auf Wald zu Ändern.

Die Wiese stellt sich als eine sumpfige teilweise von Indischen Springkraut verwachsene Fläche dar. Da die Fam. Beisteiner die Wiese nicht mehr selbst bewirtschaftet, hat sie darum angesucht, die Fläche als Wals Nutzen zu können.

Aus Sicht des ASV für Naturschutz besteht, gegen die Nutzung des Gst.Nr. 136 KG Weyersdorf als Wald, kein Einwand wenn für die Aufforstung Schwarzerlen verwendet werden.

Diese sollten in einem Abstand von 2 x 2 Metern gepflanzt werden. Es müssen Heister (dies sind Pflanzen mit einer Wuchshöhe von mind. 1,4 Metern) verwendet werden.

Der Schutz vor Wildschäden hat durch einen sogenannten Fegeschutz zu erfolgen. Das flächige Einzäunen der Fläche ist verboten.“

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wird die beantragte Nutzungsänderung auf Grundstück Nr. 670, KG Weyersdorf zur Kenntnis genommen, sofern aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet werden kann, dass durch das Ziel der Schutzmaßnahme (Erhaltung des Baches mit angrenzenden Feuchtwiesen) nicht gefährdet wird.

Rechtlich ist auszuführen:

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen durchgeführt werden.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

4. Abteilung Naturschutz

**zur Kenntnis betreffend die Entschädigung aufgrund der Nutzungsänderung
auf Wald**

-
1. Marktgemeinde Karlstetten z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 1, 3121
Karlstetten
 2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zl.- NÖ-UA-V-431/001-2015
 3. BH St. Pölten - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
Mag. N e i d h a r t



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8493/10 Bearbeiter 02742/2551 27. Mai 1986
 Fuchs Klappe 15

Betrifft

"HOCHWIESENBACH" Naturdenkmal;
KG. Weyersdorf, MGde. Karlstetten

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9 Absatz 1 und 2 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3, das Naturgebilde "HOCHWIESENBACH" zum Naturdenkmal. Das Naturgebilde ist auf beiliegendem Plan ersichtlich, welcher ein wesentlicher Bestandteil dieses Bescheides ist.

Beschreibung:

Der Hochwiesenbach verläuft zwischen dem sogenannten Gaisfeld und Hochgfalterfeld in west-östlicher Richtung, wird im Westen von geschlossenem Wald und im Osten von der Landesstraße Weyersdorf-Herzogenburg begrenzt. Die unter Schutz gestellte Länge ist ca. 1 km. Der Bach weist noch den ursprünglich vorhandenen, geschlungenen, mäanderartigen Verlauf auf. Im Westen ist das Gerinne von Niederwald begleitet, gegen Osten sind Feuchtwiesen mit einigen Stauden am Bach.

Das Naturgebilde erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

GrSt.Nr.: Grundeigentümer:

<u>679, Bach</u>	Land NÖ, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/3-A, 1014 Wien
<u>659</u>	Josef Kronabetter, Weyersdorf Nr. 1, 3121 Karlstetten
<u>661</u>	Anna und Franz Mitterlechner, Scheiblwies 14, 3122 Gansbach
<u>663</u>	Waltraud und Franz Kerschner, Weyersdorf 6, 3121 Karlstetten
<u>668, 704</u>	Maria und Franz Moser, Weyersdorf 8, 3121 Karlstetten
<u>670</u>	Theresia Nußbaumer, Weyersdorf 2, 3121 Karlstetten
<u>673</u>	Hans Eder, Weyersdorf 31, 3121 Karlstetten

675	Margit und Manfred Kolm, Weyersdorf 30, 3121 Karlstetten
<i>Karlst.</i> X 677, 713	Leopoldine Wosihnoj, Ignaz Harrer Straße 93, 5020 Salzburg
695	Leopold Wallner, Lottersberg 2, 3122 Dunkel- steinerwald
697	Eva Mitterlechner, Weyersdorf 26, 3121 Karl- stetten
706, 707	Franziska und Johann Detter, Weyersdorf 12, 3121 Karlstetten
709	Leopoldine und Herbert Umgeher, Weyersdorf 7, 3121 Karlstetten
711	Maria Harsch, Weyersdorf 4, 3121 Karlstetten
653, 666, 671, 690	Marktgemeinde Karlstetten, 3121

Gemäß § 9 Absatz 6 NÖ Naturschutzgesetz werden folgende erforderliche Nutzungsbeschränkungen vorgeschrieben:

1. Im Bereich von Wald oder bei waldähnlichem Charakter auftretenden Flächen: Eine Auspflanzung von Nadelgehölzen muß unterbleiben. Das vorhandene Laubholz muß als Niederwald im Untriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden. Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.
2. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen dürfen hinsichtlich des ersten Mähtermines nicht vor dem 20. Juni gemäht werden. Desgleichen ist eine Düngung der Flächen untersagt. Eine Trockenlegung der Flächen und eine Kulturumwandlung sind ebenfalls untersagt.

Begründung

Der Hochwiesenbach wird im Norden vom sogenannten Gaisfeld und im Süden vom Hochgfalterfeld und Stadelfeld begrenzt, beides Gebietes, die dem Zusammenlegungsverfahren Weyersdorf angehören. Das Gerinne verläuft in westöstlicher Richtung und weist noch den ursprünglich vorhandenen, geschlungenen, mäanderartigen Verlauf auf.

Auf Grund der Lage des Baches inmitten des Z-Gebietes war vorerst beabsichtigt, den Hochwiesenbach zu regulieren und als Vorfluter für die erforderliche Drainage

gierung der nördlich und südlich gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verwenden. Damit wäre der ursprüngliche Charakter des Baches vollständig verloren gegangen.

Vom Standpunkt des Naturschutzes ist die Erhaltung des Baches und der unmittelbar angrenzenden Feuchtwiesen insoferne von wesentlicher Bedeutung, als derartige Gerinne in ihrem ursprünglichen Zustand nur mehr äußerst selten und insbesondere zur Erhaltung der typischen, dem Standort angepaßten Fauna und Flora von besonderem Wert sind. Die Bedeutung ist umso größer, als der Hochwiesenbach in einem gut und von weither einsehbaren, von Ausflüglern viel besuchten Gebiet in der Nähe der Ortschaft Weyersdorf liegt.

Wie bei der Begehung am 8. Mai 1985 nochmals festgestellt wurde, ist im Bereich von Wald oder bei waldähnlichem Charakter auftretenden Flächen folgende Nutzung durchzuführen: Eine Anpflanzung von Nadelgehölz muß unterbleiben. Das vorhandene Laubholz muß als Niederwald im Untriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden. Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung geht aus Vorgesprächen zwischen Vertretern der Z-Gemeinschaft, der NÖ Agrarbezirksbehörde, des Wasserbaues und der Abteilung II/3 des Amtes der NÖ Landesregierung hervor, daß die landwirtschaftlichen Nutzflächen hinsichtlich des ersten Mähtermines nicht vor dem 20. Juni gemäht werden dürfen, desgleichen ist eine Düngung der Flächen untersagt. Eine Trockenlegung der Flächen und eine Kulturumwandlung sind ebenfalls untersagt.

Die Erklärung zum Naturdenkmal steht dem Projekt "Regulierung kleiner Gewässer Hochwiesenbach in Weyersdorf, Hochwasserrückhalt und Vorflutbeschaffung, Entwurf 1984" nicht entgegen.

Der dem Verfahren beigezogene landwirtschaftliche Sachverständige äußerte, daß ~~das~~ durch die Naturdenkmalerklärung im Bereich nördlich des Hochwiesenbaches zusätzliche Wegflächen ausgeschieden werden mußten, welche durch die Gesamtheit der Grundeigentümer flächenmäßig aufgebracht werden und ist für diese Flächen an

die Z-Gemeinschaft, vertreten durch den Obmann Herrn Franz Moser, eine Entschädigung in der Höhe des ortsüblichen Verkehrswertes für Ackergrundstücke zu leisten. Dies ergibt bei einem Flächenbedarf von 3.132 m² und einem Quadratmeterpreis von S 28,-- einen Betrag von S 87.696,--.

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang des Baches, welche in Zukunft nicht mehr einer ortsüblichen Nutzung mit Düngung usw. zugeführt werden können, ergibt sich eine Ertragsminderung bzw. eine Einbuße hinsichtlich Qualität und Quantität, sodaß eine jährliche Entschädigung, bezogen auf die Vergütungsrichtlinien für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grundstücke der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, in der Höhe von S 0,73 je m²/Jahr als gerechtfertigt erscheint. Diese Entschädigung beinhaltet einerseits die Ertragseinbußen und andererseits die Wirtschafterschwernisse, welche durch die relativ geringen Flächenausmaße bedingt sind. Dies ergibt bei einem Flächenumfang hinsichtlich landwirtschaftlich genutzter Flächen (Wiesen) von 1.4712 m² x 0,73 S einen Betrag von jährlich S 10.739,76.

Für die Flächen, welche in Zukunft nur mehr waldbaulich genutzt werden und für welche keine Verbesserungsmöglichkeiten vorhanden sind sowie andere Bonitäten zur Verfügung gestellt wurden, ist die Entschädigungssumme mit S 0,50 je m²/Jahr zu fixieren. Dies bedeutet bei einer Fläche von 11.703 m² einen Betrag von jährlich S 5.851,50.

Die obgenannten Entschädigungsbeträge für die Bewirtschaftungsnachteile sind in periodischen Abständen bezüglich ihrer Höhe zu überprüfen, wobei hierbei die Preise für Heu bzw. Grünflächenerträge als Basis dienen.

Da die Erhaltung des ursprünglichen Naturzustandes im öffentlichen Interesse gelegen ist, war der Hochwiesenbach im angeführten Ausmaß zum Naturdenkmal zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

HINWEIS:

Gemäß § 18 Absatz 5 NÖ Naturschutzgesetz haben die betroffenen Grundeigentümer (einschließlich der Marktgemeinde Karlstetten) das Recht, innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des Bescheides beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, einen Antrag auf Entschädigung einzubringen. Zweckmäßig wäre, daß dieser Antrag gemeinsam über die Bezirksbauernkammer St. Pölten eingereicht wird.

Ergeht unter Anschluß der Verhandlungsschrift vom 8.5.1985 an

- 1) das Land Niederösterreich, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/3-A, 1014 Wien (GrSt. 679, Bach);
- 2) Herrn Bürgermeister von Karlstetten (GrSt. 653, 666, 671, 690);
- 3) Herrn Josef Kronabetter, Weyersdorf Nr. 1, 3121 Karlstetten (GrSt. 659);
- 4) Frau Anna und Herrn Franz Mitterlechner, Scheiblwies Nr. 14, 3122 Gansbach (GrSt. 661);

- 5) Frau Waltraud und Herrn Franz Kerschner, Weyersdorf Nr. 6, 3121 Karlstetten (GrSt. 663);
- 6) Frau Maria und Herrn Franz Moser, Weyersdorf Nr.8, 3121 Karlstetten (GrSt. 668 und 704);
- 7) Frau Theresia Nußbaumer, Weyersdorf Nr. 2, 3121 Karlstetten (GrSt. 670);
- 8) Herrn Hans Eder, Weyersdorf Nr. 31, 3121 Karlstetten (GrSt. 673);
- 9) Frau Margit und Herrn Manfred Kolm, Weyersdorf Nr.30, 3121 Karlstetten (GrSt. 675);
- 10) Frau Leopoldine Wosihnoj, Ignaz Harrer Straße 93, 5020 Salzburg (GrSt. 677 und 713);
- 11) Herrn Leopold Wallner, Lottersberg Nr. 2, 3122 Dunkelsteinerwald (GrSt. 695);
- 12) Frau Eva Mitterlechner, Weyersdorf Nr. 26, 3121 Karlstetten (GrSt. 697);
- 13) Frau Franziska und Herrn Johann Detter, Weyersdorf Nr. 12, 3121 Karlstetten (GrSt. 706 und 707);
- 14) Frau Leopoldine und Herrn Herbert Umgeher, Weyersdorf Nr. 7, 3121 Karlstetten (GrSt. 709);
- 15) Frau Maria Harsch, Weyersdorf Nr. 4, 3121 Karlstetten (GrSt. 711);

Ergeht zur Kenntnis unter Anschluß der Verhandlungsschrift vom 8.5.1985 an

- 16) Herrn Vizebürgermeister von Karlstetten;
- 17) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/4, Herrn Dipl.Ing. Schreiber, 1014 Wien;
- 18) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- ✓ 19) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach);
- 20) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, 1014 Wien;
- 21) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/3-B, 1014 Wien;

- 22) Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/1, 1014 Wien;
- 23) die NÖ Agrarbezirksbehörde, Lothringerstraße 14, 1037 Wien (Z 4385/84);
- 24) die NÖ Agrarbezirksbehörde, Außendienststelle, Weyersdorf Nr. 37, 3121 Karlstetten;
- 25) die Bezirksbauernkammer 3100 St. Pölten;
- 26) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten;
- 27) die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Wider

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, 26. Juni 1986

Für den Bezirkshauptmann



[Signature]
(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8493/26 Bearbeiter 02742/52551 16. März 1992
 Fuchs Klappe 281

Betrifft

"HOCHWIESENBACH" Naturdenkmal; KG Weyersdorf, MGde
Karlstetten, EBl.136 - Einhaltung der Bescheidvor-
schreibungen

Mit Bescheid vom 27. Mai 1986, Kenn. 9-N-8493/10, wurde
das Naturgebilde "Hochwiesenbach" zum Naturdenkmal er-
klärt. Mit vorangeführtem Bescheid und Bescheid vom 16.
April 1991, Kennz. 9-N-8493/23, wurden Sie zur Einhaltung
nachfolgender Auflagen bzw. Maßnahmen verpflichtet:

- " . Im Bereich von Wald oder bei waldähnlichem Charakter auf-
tretenden Flächen: Eine Auspflanzung von Nadelgehölzen
muß unterbleiben. Das vorhandene Laubholz muß als Nieder-
wald im Untriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden.
Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu
ergänzen.
- . Bei landwirtschaftlichen Nutzflächen ist eine Düngung
dieser Flächen untersagt. Eine Trockenlegung der Flächen
und eine Kulturumwandlung sind ebenfalls untersagt.
- . Die landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen einmal jähr-
lich gemäht werden. Der Mähtermin darf nicht vor dem
20. Juni liegen.
- . Gleichzeitig wird als einmalige Maßnahme die wurzeltie-
fe Entfernung (auf den betroffenen Grundstücken) des in
den letzten Jahren seit der Naturdenkmalerklärung aufge-
kommenen Erlenaufwuchses vorgeschrieben."

Eine im Jänner 1992 durch den Amtssachverständigen für Na-
turschutz durchgeführte ÜBERPRÜFUNG des Naturdenkmales er-
gab, daß das Abmähen der landwirtschaftlichen Nutzflächen
zum überaus größten Teil, in Einhaltung der Bescheide,
durchgeführt worden ist

Auf den nachfolgend angeführten Grundstücken wurden die
Bescheidvorschriften nicht eingehalten und wird für die
Durchführung der Arbeiten eine letztmalige FRIST bis

15. JUNI 1992

vorgemerkt:

Grundstücke 663 (Kerschner) und 666 (MGde Karlstetten):
* Abmähen des Wegrandes bzw. Entfernen von Gestrüpp.

Grundstücke 711 (Harsch) und 709 (Umgeher):
* Entfernen alter verholzter Gräser.

./.

Grundstücke 653, 671, 690 (MGde Karlstetten), 670 (Nußbaumer), 675 (Kolm), 695 (Wallner) und 697 (Mitterlechner):

- * Entfernen des aufgekommenen Erlen- und Weidenaufwuchses.

Bei Nichterfüllen erfolgt die Einleitung des Verfahrens zur zwangsweisen Durchführung der Arbeiten auf Ihre Kosten.

Es besteht die Gelegenheit, allenfalls binnen 2 Wochen hiezu Stellung zu nehmen.

Hinweis

Eine fachliche Beratung zur Durchführung der Arbeiten erhalten Sie bei der Bezirksforstinspektion St. Pölten, Herrn Ing. Hackl, Tel. 02742/52551-268).

Erinnert darf auch werden, daß Sie zur Abgeltung der Minderung des Ertrages sowie der Erschwernis der Wirtschaftsführung, die sich auf Grund der Naturdenkmalerklärung bei der Nutzung Ihres Grundstückes für Sie ergibt, eine jährliche Entschädigung bekommen.

Die Bescheidvorschreibungen sind weiterhin ordnungsgemäß einzuhalten.

Ergeht an

- 1) Frau Waltraud und Herrn Franz Kerschner, Weyersdorf 8, 3121 Karlstetten (GrSt 663)
- 2) die MGde Karlstetten, z.Hd. Herrn Bürgermeister (GrSt 653, 666, 671, 690)
- 3) Frau Maria Harsch, Weyersdorf 4, 3121 Karlstetten (GrSt 711)
- 4) Frau Leopoldine und Herrn Herbert Umgeher, Weyersdorf 7, 3121 Karlstetten (GrSt 709)
- 5) Frau Theresia Nußbaumer, Weyersdorf 2, 3121 Kartstetten (GrSt 670)
- 6) Frau Margit und Herrn Manfred Kolm, Weyersdorf 30, 3121 Karlstetten (GrSt 675)
- 7) Herrn Leopold Wallner, Lottersberg 2, 3122 Dunkelsteinerwald (GrSt 695)
- 8) Frau Eva Mitterlechner, Weyersdorf 26, 3121 Karlstetten (GrSt 697)

Ergeht zur Kenntnis an

- 9) die MGde Karlstetten, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister

./.

- 10) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten, z.Hd.
Herrn Ing. Hackl
- 11) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014
Wien (zu II/3-36-W10/1-86)

Für den Bezirkshauptmann
Dr. O p p i t z
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Hackl

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

17. MRZ. 1992

II/3-551-15/E 136/4

Bearbeiter

Pf

Stempel
Beilagen

II/3
[Signature]

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1
Amtsstunden Montag bis Freitag von 07.30 - 15.30 Uhr
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag 8-12 Uhr, Dienstag 16-19 Uhr

BH St. Pölten, 3100

An die E V N
Regionaldirektion St. Pölten
z.Hd. Herrn August RIES
Jahnstraße 29
3100 St. Pölten

Beilagen
9-N-9699/1 Lageplan + Zahlschein
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02742)301	Datum
Rie/Ber	Frau Fuchs	DW 281	27.Dezember 1996

Betrifft
E V N , Regionaldirektion St.Pölten, MGde Karlstetten;
Erds-Hochdruckleitungen West I und II, Reparaturmaßnahmen,
GrSte 675, 713, KG Weyersdorf - Eingriff in das Naturdenkmal
"Hochwiesenbach"

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gestattet Ihnen, im Bereich des Naturdenkmales "Hochwiesenbach", auf den Grundstücken Nr. 675 und 713, KG Weyersdorf, MGde Karlstetten, Reparaturarbeiten an den Erdgas-Hochdruckleitungen West I und West II durchzuführen. Ein Planauszug liegt bei und ist gekennzeichnet.

Die folgenden **AUFLAGEN** müssen Sie erfüllen:

1. Die bevorstehenden Reparaturmaßnahmen sind in einem Zuge durchzuführen und haben bis längstens 28. Februar 1997 abgeschlossen zu sein.
2. Die Arbeiten sind bei guten Witterungsverhältnissen, in den Wintermonaten bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt, durchzuführen.
3. Der für die Maßnahmen erforderliche Benützungstreifen sollte eine Breite von 10 m nicht überschreiten.
4. Der Mutterboden ist schonend abzutragen, seitlich zu deponieren und zum ehestmöglichen Zeitpunkt wieder aufzufüllen. Der Benützungstreifen ist im ursprünglichen Zustand ohne Niveauänderung zu erhalten. Der vorhandene geschlungene Verlauf des Baches darf nicht abgeändert werden und ist bei den Rekulti-

vierungsmaßnahmen die angrenzende Fauna und Flora zu schützen.

5. Nach Fertigstellung der Maßnahmen und Rekultivierung der Bearbeitungsflächen ist die Naturschutzbehörde ohne Aufforderung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Sie sind verpflichtet, für diese Berechtigung die folgenden **Verfahrenskosten** binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe (21825) S 60,--
Kommissionsgebühren (21811) .. S 130,-- (1 Amtsorgan, 1/2 Stunde)
S 190,--

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 5 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500

§ 1 des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBI. 3800

Tarifpost 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1984, LGBI. 3800/1

§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBI. 51

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBI. 3860/1

Tarifpost 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1984, LGBI. 3800/1

Begründung

Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Das Naturschutzgesetz verbietet jeden störenden oder beeinträchtigenden Eingriff. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann vom Eingriffs- bzw. Änderungsverbot Ausnahmen gestatten. Ausnahmen dürfen aber nur für solche Vorhaben gestattet werden, durch die das Ziel der Naturdenkmalerklärung entweder von vorneherein nicht gefährdet wird oder diese mit dem Vorhaben verbundene Gefährdung durch Bedingungen bzw. Auflagen ausgeschlossen werden kann.

Zu dieser Frage hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für den Natur- und Landschaftsschutz eingeholt. Dieses Gutachten lautet auszugsweise:

In der Verhandlungsschrift, aufgenommen von der NÖ

Agrarbezirksbehörde, am 22. Oktober 1984, weist der Vertreter der NIOGAS (nunmehr EVN) auf den Bestand der

Erdgas-Hochdruckleitungen West I und West II hin und ist der Verlauf dieser Leitungen im Lageplan eingezeichnet.

Herr Ries als Vertreter der EVN erklärt, daß an den 250 mm und 600 mm Hochdruck-Gasleitungen Umhüllungs- bzw. Isolationsschäden aufgetreten und somit Reparaturmaßnahmen erforderlich sind. Im Bereich der vermarkten Leitung sind daher maschinelle Grab- und Bauarbeiten vorzunehmen. Weiters ist die Umhüllung mit Sand und dem gelagerten Aushubmaterial abzudecken und zu glätten. Für

diese Maßnahmen wird ein Arbeitsstreifen und vorübergehend eine Fläche für die Lagerung des Aushubmaterials von rd. 10 m Breite benötigt.

An Ort und Stelle wurden mit dem Vertreter der EVN und einem Vertreter der baudurchführenden Firma zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmals "Hochwiesenbach" die Details besprochen und waren die im Spruch des Bescheides angeführten Auflagen und sichernden Maßnahmen vorzuschreiben.

Auf Grund dieses Gutachtens wurden die Reparaturarbeiten unter den Auflagen gestattet, die erforderlich sind, das Naturdenkmal vor Schädigung zu schützen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an, unter Anschluß je eines Lageplanes

- 1) die MGde Karlstetten, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 2) die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
(zu 161514/001)
- 3) Frau Margit und Herrn Manfred Kolm, Weyersdorf 30, 3121 Karlstetten
(als Eigentümer des Grundstückes 675)
- 4) Herrn Anton Kaiblinger, Zagging 5, 3107 St.Pölten-Traisentpark
(als Eigentümer des Grundstückes 713)
- 5) das Land NÖ, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WA3, 1014 Wien
(als Eigentümerin des Grundstückes 679 Bach)
- 6) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause

7) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 1014 Wien
(zu Einlageblatt Nr. 136)

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kudes

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 3. Jan. 1997

RU5-551-15/E 136/12 Stempel
Bearbeiter Beilagen

Nr.

[Signature]

z. W. gen. + eingelept zu Gbl. 136.

ko
9/1/97

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST.PÖLTEN
 3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St.Pölten 3100

Frau
 Maria HARSCH
 Weyersdorf 4
 3121 Karlstetten

Beilagen

9-N-8493/57

ACHTUNG:
 Geänderte Rufnummer und Durchwahlklappe

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9025 Durchwahl

Datum

-

Frau Fuchs, Zi.52

37220

5. Dezember 2001

Betrifft:

„HOCHWIESENBACH“, MGde Karlstetten; Naturdenkmal,
 KG Weyersdorf, Naturschutzbuch-Einlageblatt-Nr. 136 –
 Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten stellt fest, daß das im Naturschutzbuch unter Einlageblatt-Nr. 136 eingetragene **Naturdenkmal „HOCHWIESENBACH“** unter anderem auf dem GrSt 711, EZ 24, KG Weyersdorf, Flächenausmaß 219 m², Eigentümerin Maria Harsch, weiterhin mit der Grundstücksnutzung WALD (vormals Landwirtschaft) existent ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungsverbot unterliegt.

(Unterschuttsstellungsbescheid vom 27.Mai 1986, Kennzeichen 9-N-8493/10)

AUFLAGEN bzw. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN:

1. Im Bereich von Wald bzw. waldähnlichem Charakter auftretenden Flächen muß die Auspflanzung von Nadelgehölzen unterbleiben.
2. Das vorhandene Laubholz muß als Niederwald im Umtriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden.
 Vor Durchführung der Arbeiten ist dies der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, Naturschutzabteilung, bekanntzugeben.
 Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§ 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Parteienverkehr: Dienstag, Donnerstag und Freitag 8 - 12 Uhr

Abendparteienverkehr Dienstag von 16 - 19 Uhr

Telefon: 02742/9025 – Telefax: 02742/9025 DW 37000 (Mo - Do 07:30 - 15:30, Di bis 19 Uhr, Fr 07:30 - 13:00)

e-mail: post.bhstpoelten@noel.gv.at — DVR 0032441

Begründung

Im Naturschutzbuch für den Verwaltungsbezirk St. Pölten ist das im Spruch dieses Bescheides angeführte Naturdenkmal eingetragen.

Durch Ereignisse der Vergangenheit und da aus verschiedenen Gründen die Pflege des betroffenen Grundstückes nicht mehr durchgeführt werden kann wurde die Nutzung dieses Grundstückes geändert.

Es war daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, in welcher Form das Naturdenkmal nun tatsächlich existent ist. Durch den Naturschutzsachverständigen erfolgte eine örtliche Begehung und stellt die fachliche Beurteilung die Grundlage der Feststellungen in diesem Bescheid dar.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen. Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 12 Absatz 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmalen, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, unter Heranziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, getroffen werden.

Auf Grund der, bei der örtlichen Begehung getroffenen Feststellung steht fest, daß das Naturdenkmal mit den im Spruch dieses Bescheides dargelegten Abänderung, hinsichtlich der Nutzung des angeführten Grundstückes, im Verhältnis zur Eintragung im Naturschutzbuch weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

- 1) die MGde Karlstetten, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 2) die NÖ Umweltanwaltschaft, „Tor zum Landhaus“, Wienerstraße 54, 3109 St.Pölten (zu 161513/001)
- 3) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu E-058/38 und Einlageblatt Nr. 136)
- 4) die Bezirksforstinspektion St.Pölten, z.Hd. Herrn Amtssachverständigen für Naturschutz, im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kuchler

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

10. Dez. 2001

RUS-ND/5-1361/16 Stempel
Bearbeiter N4 Beilagen 2 f. 1

I AV vom 18.12.01

Original wurde dem Ebl. 136 angeschlossen.

II E

Uk

AUFLAGEN bzw. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. Im Bereich von Wald bzw. waldähnlichem Charakter auftretenden Flächen muß die Auspflanzung von Nadelgehölzen unterbleiben.
2. Das vorhandene Laubholz muß als Niederwald im Umtriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden.
Vor Durchführung der Arbeiten ist dies der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, Naturschutzabteilung, bekanntzugeben.
Nichtaustreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.
3. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen MÜSSEN EINMAHL JÄHRLICH gemäht werden.
Als MÄHTERMIN wird der Zeitraum zwischen dem 20.JUNI und 20.AUGUST jedes Jahres festgelegt.
4. Aufkommender Erlenbewuchs auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zu entfernen.

Grundstücksnutzung WALD:

GrSt 653, 666, 671, 690, EZ 40:

MGde KARLSTETTEN, Hauptplatz 1, 3121 Karlstetten

GrSt 659, EZ 2:

Ida TSCHERNY, Mauterheim 26, MGde Böheimkirchen, 3140 Pottenbrunn (vormals J.Kronabetter)

GrSt 663, EZ 1:

Waltraud und Franz KERSCHNER, Weyersdorf 6, 3121 Karlstetten

GrSt 704, EZ 3:

Maria und Franz MOSER, Weyersdorf 8, 3121 Karlstetten

GrSt 695, EZ 156:

Leopold WALLNER, Lottersberg 2, 3122 Dunkelsteinerwald

GrSt 697, EZ 33:

Eva MITTERLECHNER, Weyersdorf 26, 3121 Karlstetten

GrSt 706, 707, EZ 10:

Anna-Maria DETTER-HANDELSPERGER, Weyersdorf 12, 3121 Karlstetten (vormals F.u.J.Detter)

GrSt 709, EZ 133:

Leopoldine und Herbert UMGEHER, Weyersdorf 7, 3121 Karlstetten

Grundstücksnutzung LANDWIRTSCHAFT:

GrSt 661, EZ 12:

Anna und Franz MITTERLECHNER, Scheiblwies 14, 3122 Gansbach

GrSt 668, EZ 3:

Maria und Franz MOSER (siehe GrSt Wald)

GrSt 670, EZ 5:

Theresia NUBBAUMER, Weyersdorf 2, 3121 Karlstetten

GrSt 673, EZ 239:

Hans EDER, Weyersdorf 31, 3121 Karlstetten

GrSt 675, ET 25:

Margit und Manfred KOLM, Weyersdorf 30, 3121 Karlstetten

GrSt 677, 713, EZ 38:

Anton KAIBLINGER, Zagging 5, 3107 St.Pölten-Traisienpark (vormals L.Wosihnoj)

GrSt 711, EZ 24:

Maria HARSCH, Weyersdorf 4, 3121 Karlstetten WALD: lt.Bescheid v.5.Dezember 2001

GrSt 679, EZ 219 - BACH:

REPUBLIK ÖSTERREICH, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Wasserbau, vertreten durch den Landeshauptmann von NÖ, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Unfried Anton und Brigitta
Zur Sandgrube 6
3123 Winzing

Beilagen

PLW3-N-0420/012

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at

Fax 02742/9025-37281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug

BearbeiterIn
Engelhart

02742 9025

Durchwahl

37285

Datum

24.03.2014

Betrifft

Naturdenkmal "HOCHWIESENBACH", Einlageblatt Nr. 136, Marktgemeinde
Karlstetten, Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten stellt fest, dass das im Naturschutzbuch unter Einlageblatt Nr. 136 eingetragene Naturdenkmal „**HOCHWIESENBACH**“, welches auf den Grundstücken Nr. 653,659, 661, 663, 666, 668, 670, 671, 673, 675, 677, 679, 690, 695, 697, 704, 706, 707, 709, 711, 713, KG Weyersdorf, Marktgemeinde Karlstetten, liegt, auf dem **Grundstück Nr. 661, KG Weyersdorf, Marktgemeinde Karlstetten** (Grundeigentümer: Anton und Brigitta Unfried, Zur Sandgrube 6, 3123 Winzing) **als Wald** (Änderung der Grundstücksnutzung von Landwirtschaft auf Wald) existent ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungsverbot unterliegt.
(Unterschutzstellungsbescheid vom 27. Mai 1986, Kennzeichen 9-N-8493/10).

Auflagen:

1) Im Bereich von Wald- und auf Flächen mit waldähnlichem Charakter hat die Auspflanzung von Nadelgehölzen unterbleiben.

2) Das vorhandene Laubholz muss als Niederwald im Umtriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden.

Vor Durchführung der Arbeiten ist dies der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten bekanntzugeben.

Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.

Ansonsten bleiben die Bescheide vom 04. Mai 2000, Zl. 9-N-8493/48, und vom 05. Dezember 2001, Zl. 9-N-8493/57, vollinhaltlich aufrecht.

Rechtsgrundlagen

§§ 12, 32, 33 und 34 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500,
§§ 37, 39, 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 27. Mai 1986, Zl. 9-N-8493/10, wurde das Naturgebilde "Hochwiesenbach" in der KG Weyersdorf, Gemeinde Karlstetten, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 136 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes St. Pölten eingetragen.

Mit Bescheid vom 04. Mai 2000, Zl. 9-N-8493/48, und vom 05. Dezember 2001, Zl. 9-N-8493/57, wurde eine Änderung der Nutzung von einzelnen Grundstücken von Landwirtschaft auf Wald durchgeführt.

Mit Schreiben vom 23. Jänner 2014 haben die Grundeigentümer Herr Anton und Brigitta Unfried, Zur Sandgrube 6, 3123 Winzing, eine Änderung der derzeitigen Nutzung des Grundstückes Nr. 661, KG Weyersdorf, von Landwirtschaft auf Wald angeregt.

Es war daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, in welcher Form das Naturdenkmal nun tatsächlich existent ist.

Durch den Naturschutzsachverständigen erfolgte am 12. Dezember 2013 eine örtliche Begehung und wurde dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 23.01.2014 ersucht die Fam. Unfried die Nutzungsart Wiese (Landwirtschaft) auf Wald zu ändern.

Am 12.12.2013 wurde die Fläche Grst.Nr. 661, KG Weyersdorf, mit Herrn Unfried besichtigt. Die Fläche stellt sich als schmaler Wiesenstreifen, entlang des Hochwiesenbaches dar. Da die Fläche sehr extensiv genutzt wird, ist die Fläche sehr stark mit asiatischen Springkraut überwuchert. Obwohl der Streifen immer wieder gemäht wird, ist aufgrund der Raschwüchsigkeit des Springkrautes der ursprüngliche Unterschutzstellungszweck nicht mehr gegeben.

Nach Durchsicht des Unterschutzstellungsbescheides des Naturdenkmals „Hochwiesenbach“ ist aus Sicht des ASV für Naturschutz kein Einwand gegen die Aufforstung mit S.Erlen gegeben.“

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wird die beabsichtigte Änderung der Nutzungsart von Wiese auf Wald zur Kenntnis genommen.“

Rechtlich ist dazu auszuführen:

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere

wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen durchgeführt werden.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

4. Abteilung Naturschutz

zur Kenntnis betreffend die Entschädigung aufgrund der Nutzungsänderung auf Wald

-
1. Marktgemeinde Karlstetten, z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 1, 3121 Karlstetten
 2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
 3. BH St. Pölten - Forstwesen

Der Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Fam.
Beisteiner Hans Jürgen und Irene
Thurnergasse 1
3121 Weyersdorf

Beilagen

PLW3-N-0420/014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at

Fax 02742/9025-37281 Internet: <http://www.noe.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug

BearbeiterIn
Engelhart

02742 9025

Durchwahl

37285

Datum

30.03.2015

Betrifft

Naturdenkmal "HOCHWIESENBACH", Einlageblatt Nr. 136, Marktgemeinde
Karlstetten, Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten stellt fest, dass das im Naturschutzbuch unter Einlageblatt Nr. 136 eingetragene Naturdenkmal „**HOCHWIESENBACH**“, welches auf den Grundstücken Nr. 653,659, 661, 663, 666, 668, 671, 673, 675, 677, 679, 690, 695, 697, 704, 706, 707, 709, 711, 713, KG Weyersdorf, Marktgemeinde Karlstetten, liegt, auf dem **Grundstück Nr. 670, KG Weyersdorf, Marktgemeinde Karlstetten** (Grundeigentümer: Hans Jürgen und Irene Beisteiner, Thurnergasse 1, 3121 Weyersdorf) **als Wald** (Änderung der Grundstücksnutzung von Landwirtschaft auf Wald) existent ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungsverbot unterliegt. (Unterschutzstellungsbescheid vom 27. Mai 1986, Kennzeichen 9-N-8493/10).

Auflagen:

- 1) Zur Aufforstung sind Schwarzerlen in einem Abstand von 2 x 2 Metern zu pflanzen. Es müssen Heister (das sind Pflanzen mit einer Wuchshöhe von mind. 1,4 Metern) verwendet werden.
- 2) Der Schutz vor Wildschäden hat durch einen sogenannten „Fegeschutz“ zu erfolgen. Das flächige Einzäunen der Fläche ist verboten. Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.
- 3) Im Bereich von Wald- und auf Flächen mit waldähnlichem Charakter hat die Auspflanzung von Nadelgehölzen zu unterbleiben.
- 4) Das vorhandene Laubholz muss als Niederwald im Umtriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden.
- 5) Vor Durchführung der Arbeiten ist dies der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, Fachgebiet Anlagen, bekanntzugeben.

Ansonsten bleiben die Bescheide vom 04. Mai 2000, Zl. 9-N-8493/48, vom 05. Dezember 2001, Zl. 9-N-8493/57, und vom 24. März 2014, Zl. PLW3-N-0420/012, vollinhaltlich aufrecht.

Rechtsgrundlagen

§ 12, 32, 33 und 34 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500,
§§ 37, 39, 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 27. Mai 1986, Zl. 9-N-8493/10, wurde das Naturgebilde "Hochwiesenbach" in der KG Weyersdorf, Gemeinde Karlstetten, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 136 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes St. Pölten eingetragen.

Mit Bescheid vom 04. Mai 2000, Zl. 9-N-8493/48, und vom 05. Dezember 2001, Zl. 9-N-8493/57, wurde eine Änderung der Nutzung von einzelnen Grundstücken von Landwirtschaft auf Wald durchgeführt.

Mit Schreiben vom 01. Dezember 2014 haben die Grundeigentümer Herr Hans Jürgen und Irene Beisteiner, Thurnergasse 1, 3121 Weyersdorf, eine Änderung der derzeitigen Nutzung des Grundstückes Nr. 670, KG Weyersdorf, von Landwirtschaft auf Wald angeregt.

Es war daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, in welcher Form das Naturdenkmal nun tatsächlich existent ist.

Durch den Naturschutzsachverständigen erfolgte am 17. Februar 2015 eine örtliche Begehung und wurde dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Fam. Beisteiner hat mit Schreiben vom 01.12.2014 angesucht die Nutzung Wiese, im Bereich des Naturdenkmales Weyerdorf, auf Wald zu Ändern.

Die Wiese stellt sich als eine sumpfige teilweise von Indischen Springkraut verwachsene Fläche dar. Da die Fam. Beisteiner die Wiese nicht mehr selbst bewirtschaftet, hat sie darum angesucht, die Fläche als Wals Nutzen zu können.

Aus Sicht des ASV für Naturschutz besteht, gegen die Nutzung des Gst.Nr. 136 KG Weyersdorf als Wald, kein Einwand wenn für die Aufforstung Schwarzerlen verwendet werden.

Diese sollten in einem Abstand von 2 x 2 Metern gepflanzt werden. Es müssen Heister (dies sind Pflanzen mit einer Wuchshöhe von mind. 1,4 Metern) verwendet werden.

Der Schutz vor Wildschäden hat durch einen sogenannten Fegeschutz zu erfolgen. Das flächige Einzäunen der Fläche ist verboten.“

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wird die beantragte Nutzungsänderung auf Grundstück Nr. 670, KG Weyersdorf zur Kenntnis genommen, sofern aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet werden kann, dass durch das Ziel der Schutzmaßnahme (Erhaltung des Baches mit angrenzenden Feuchtwiesen) nicht gefährdet wird.

Rechtlich ist auszuführen:

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen durchgeführt werden.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

4. Abteilung Naturschutz

**zur Kenntnis betreffend die Entschädigung aufgrund der Nutzungsänderung
auf Wald**

-
1. Marktgemeinde Karlstetten z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 1, 3121
Karlstetten
 2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zl.- NÖ-UA-V-431/001-2015
 3. BH St. Pölten - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
Mag. N e i d h a r t



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8493/10 Bearbeiter 02742/2551 27. Mai 1986
 Fuchs Klappe 15

Betrifft

"HOCHWIESENBACH" Naturdenkmal;
KG. Weyersdorf, MGde. Karlstetten

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9 Absatz 1 und 2 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3, das Naturgebilde "HOCHWIESENBACH" zum Naturdenkmal. Das Naturgebilde ist auf beiliegendem Plan ersichtlich, welcher ein wesentlicher Bestandteil dieses Bescheides ist.

Beschreibung:

Der Hochwiesenbach verläuft zwischen dem sogenannten Gaisfeld und Hochgfalterfeld in west-östlicher Richtung, wird im Westen von geschlossenem Wald und im Osten von der Landesstraße Weyersdorf-Herzogenburg begrenzt. Die unter Schutz gestellte Länge ist ca. 1 km. Der Bach weist noch den ursprünglich vorhandenen, geschlungenen, mäanderartigen Verlauf auf. Im Westen ist das Gerinne von Niederwald begleitet, gegen Osten sind Feuchtwiesen mit einigen Stauden am Bach.

Das Naturgebilde erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

GrSt.Nr.: Grundeigentümer:

<u>679, Bach</u>	Land NÖ, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/3-A, 1014 Wien
<u>659</u>	Josef Kronabetter, Weyersdorf Nr. 1, 3121 Karlstetten
<u>661</u>	Anna und Franz Mitterlechner, Scheiblwies 14, 3122 Gansbach
<u>663</u>	Waltraud und Franz Kerschner, Weyersdorf 6, 3121 Karlstetten
<u>668, 704</u>	Maria und Franz Moser, Weyersdorf 8, 3121 Karlstetten
<u>670</u>	Theresia Nußbaumer, Weyersdorf 2, 3121 Karlstetten
<u>673</u>	Hans Eder, Weyersdorf 31, 3121 Karlstetten

675	Margit und Manfred Kolm, Weyersdorf 30, 3121 Karlstetten
<i>Karlst.</i> X 677, 713	Leopoldine Wosihnoj, Ignaz Harrer Straße 93, 5020 Salzburg
695	Leopold Wallner, Lottersberg 2, 3122 Dunkel- steinerwald
697	Eva Mitterlechner, Weyersdorf 26, 3121 Karl- stetten
706, 707	Franziska und Johann Detter, Weyersdorf 12, 3121 Karlstetten
709	Leopoldine und Herbert Umgeher, Weyersdorf 7, 3121 Karlstetten
711	Maria Harsch, Weyersdorf 4, 3121 Karlstetten
653, 666, 671, 690	Marktgemeinde Karlstetten, 3121

Gemäß § 9 Absatz 6 NÖ Naturschutzgesetz werden folgende erforderliche Nutzungsbeschränkungen vorgeschrieben:

1. Im Bereich von Wald oder bei waldähnlichem Charakter auftretenden Flächen: Eine Auspflanzung von Nadelgehölzen muß unterbleiben. Das vorhandene Laubholz muß als Niederwald im Untriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden. Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.
2. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen dürfen hinsichtlich des ersten Mähtermines nicht vor dem 20. Juni gemäht werden. Desgleichen ist eine Düngung der Flächen untersagt. Eine Trockenlegung der Flächen und eine Kulturumwandlung sind ebenfalls untersagt.

Begründung

Der Hochwiesenbach wird im Norden vom sogenannten Gaisfeld und im Süden vom Hochgfalterfeld und Stadelfeld begrenzt, beides Gebietes, die dem Zusammenlegungsverfahren Weyersdorf angehören. Das Gerinne verläuft in westöstlicher Richtung und weist noch den ursprünglich vorhandenen, geschlungenen, mäanderartigen Verlauf auf.

Auf Grund der Lage des Baches inmitten des Z-Gebietes war vorerst beabsichtigt, den Hochwiesenbach zu regulieren und als Vorfluter für die erforderliche Drainage

gierung der nördlich und südlich gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verwenden. Damit wäre der ursprüngliche Charakter des Baches vollständig verloren gegangen.

Vom Standpunkt des Naturschutzes ist die Erhaltung des Baches und der unmittelbar angrenzenden Feuchtwiesen insoferne von wesentlicher Bedeutung, als derartige Gerinne in ihrem ursprünglichen Zustand nur mehr äußerst selten und insbesondere zur Erhaltung der typischen, dem Standort angepaßten Fauna und Flora von besonderem Wert sind. Die Bedeutung ist umso größer, als der Hochwiesenbach in einem gut und von weither einsehbaren, von Ausflüglern viel besuchten Gebiet in der Nähe der Ortschaft Weyersdorf liegt.

Wie bei der Begehung am 8. Mai 1985 nochmals festgestellt wurde, ist im Bereich von Wald oder bei waldähnlichem Charakter auftretenden Flächen folgende Nutzung durchzuführen: Eine Anpflanzung von Nadelgehölz muß unterbleiben. Das vorhandene Laubholz muß als Niederwald im Untriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden. Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung geht aus Vorgesprächen zwischen Vertretern der Z-Gemeinschaft, der NÖ Agrarbezirksbehörde, des Wasserbaues und der Abteilung II/3 des Amtes der NÖ Landesregierung hervor, daß die landwirtschaftlichen Nutzflächen hinsichtlich des ersten Mähtermines nicht vor dem 20. Juni gemäht werden dürfen, desgleichen ist eine Düngung der Flächen untersagt. Eine Trockenlegung der Flächen und eine Kulturumwandlung sind ebenfalls untersagt.

Die Erklärung zum Naturdenkmal steht dem Projekt "Regulierung kleiner Gewässer Hochwiesenbach in Weyersdorf, Hochwasserrückhalt und Vorflutbeschaffung, Entwurf 1984" nicht entgegen.

Der dem Verfahren beigezogene landwirtschaftliche Sachverständige äußerte, daß ~~das~~ durch die Naturdenkmalerklärung im Bereich nördlich des Hochwiesenbaches zusätzliche Wegflächen ausgeschieden werden mußten, welche durch die Gesamtheit der Grundeigentümer flächenmäßig aufgebracht werden und ist für diese Flächen an

die Z-Gemeinschaft, vertreten durch den Obmann Herrn Franz Moser, eine Entschädigung in der Höhe des ortsüblichen Verkehrswertes für Ackergrundstücke zu leisten. Dies ergibt bei einem Flächenbedarf von 3.132 m² und einem Quadratmeterpreis von S 28,-- einen Betrag von S 87.696,--.

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang des Baches, welche in Zukunft nicht mehr einer ortsüblichen Nutzung mit Düngung usw. zugeführt werden können, ergibt sich eine Ertragsminderung bzw. eine Einbuße hinsichtlich Qualität und Quantität, sodaß eine jährliche Entschädigung, bezogen auf die Vergütungsrichtlinien für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grundstücke der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, in der Höhe von S 0,73 je m²/Jahr als gerechtfertigt erscheint. Diese Entschädigung beinhaltet einerseits die Ertragseinbußen und andererseits die Wirtschafterschwernisse, welche durch die relativ geringen Flächenausmaße bedingt sind. Dies ergibt bei einem Flächenumfang hinsichtlich landwirtschaftlich genutzter Flächen (Wiesen) von 1.4712 m² x 0,73 S einen Betrag von jährlich S 10.739,76.

Für die Flächen, welche in Zukunft nur mehr waldbaulich genutzt werden und für welche keine Verbesserungsmöglichkeiten vorhanden sind sowie andere Bonitäten zur Verfügung gestellt wurden, ist die Entschädigungssumme mit S 0,50 je m²/Jahr zu fixieren. Dies bedeutet bei einer Fläche von 11.703 m² einen Betrag von jährlich S 5.851,50.

Die obgenannten Entschädigungsbeträge für die Bewirtschaftungsnachteile sind in periodischen Abständen bezüglich ihrer Höhe zu überprüfen, wobei hierbei die Preise für Heu bzw. Grünflächenerträge als Basis dienen.

Da die Erhaltung des ursprünglichen Naturzustandes im öffentlichen Interesse gelegen ist, war der Hochwiesenbach im angeführten Ausmaß zum Naturdenkmal zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

HINWEIS:

Gemäß § 18 Absatz 5 NÖ Naturschutzgesetz haben die betroffenen Grundeigentümer (einschließlich der Marktgemeinde Karlstetten) das Recht, innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des Bescheides beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, einen Antrag auf Entschädigung einzubringen. Zweckmäßig wäre, daß dieser Antrag gemeinsam über die Bezirksbauernkammer St. Pölten eingereicht wird.

Ergeht unter Anschluß der Verhandlungsschrift vom 8.5.1985 an

- 1) das Land Niederösterreich, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/3-A, 1014 Wien (GrSt. 679, Bach);
- 2) Herrn Bürgermeister von Karlstetten (GrSt. 653, 666, 671, 690);
- 3) Herrn Josef Kronabetter, Weyersdorf Nr. 1, 3121 Karlstetten (GrSt. 659);
- 4) Frau Anna und Herrn Franz Mitterlechner, Scheiblwies Nr. 14, 3122 Gansbach (GrSt. 661);

- 5) Frau Waltraud und Herrn Franz Kerschner, Weyersdorf Nr. 6, 3121 Karlstetten (GrSt. 663);
- 6) Frau Maria und Herrn Franz Moser, Weyersdorf Nr.8, 3121 Karlstetten (GrSt. 668 und 704);
- 7) Frau Theresia Nußbaumer, Weyersdorf Nr. 2, 3121 Karlstetten (GrSt. 670);
- 8) Herrn Hans Eder, Weyersdorf Nr. 31, 3121 Karlstetten (GrSt. 673);
- 9) Frau Margit und Herrn Manfred Kolm, Weyersdorf Nr.30, 3121 Karlstetten (GrSt. 675);
- 10) Frau Leopoldine Wosihnoj, Ignaz Harrer Straße 93, 5020 Salzburg (GrSt. 677 und 713);
- 11) Herrn Leopold Wallner, Lottersberg Nr. 2, 3122 Dunkelsteinerwald (GrSt. 695);
- 12) Frau Eva Mitterlechner, Weyersdorf Nr. 26, 3121 Karlstetten (GrSt. 697);
- 13) Frau Franziska und Herrn Johann Detter, Weyersdorf Nr. 12, 3121 Karlstetten (GrSt. 706 und 707);
- 14) Frau Leopoldine und Herrn Herbert Umgeher, Weyersdorf Nr. 7, 3121 Karlstetten (GrSt. 709);
- 15) Frau Maria Harsch, Weyersdorf Nr. 4, 3121 Karlstetten (GrSt. 711);

Ergeht zur Kenntnis unter Anschluß der Verhandlungsschrift vom 8.5.1985 an

- 16) Herrn Vizebürgermeister von Karlstetten;
- 17) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/4, Herrn Dipl.Ing. Schreiber, 1014 Wien;
- 18) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- ✓ 19) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach);
- 20) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, 1014 Wien;
- 21) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/3-B, 1014 Wien;

- 22) Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/1, 1014 Wien;
- 23) die NÖ Agrarbezirksbehörde, Lothringerstraße 14, 1037 Wien (Z 4385/84);
- 24) die NÖ Agrarbezirksbehörde, Außendienststelle, Weyersdorf Nr. 37, 3121 Karlstetten;
- 25) die Bezirksbauernkammer 3100 St. Pölten;
- 26) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten;
- 27) die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Wider

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, 26. Juni 1986

Für den Bezirkshauptmann



[Signature]
(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8493/26 Bearbeiter 02742/52551 16. März 1992
 Fuchs Klappe 281

Betrifft

"HOCHWIESENBACH" Naturdenkmal; KG Weyersdorf, MGde
Karlstetten, EBl.136 - Einhaltung der Bescheidvor-
schreibungen

Mit Bescheid vom 27. Mai 1986, Kenn. 9-N-8493/10, wurde
das Naturgebilde "Hochwiesenbach" zum Naturdenkmal er-
klärt. Mit vorangeführtem Bescheid und Bescheid vom 16.
April 1991, Kennz. 9-N-8493/23, wurden Sie zur Einhaltung
nachfolgender Auflagen bzw. Maßnahmen verpflichtet:

- " . Im Bereich von Wald oder bei waldähnlichem Charakter auf-
tretenden Flächen: Eine Auspflanzung von Nadelgehölzen
muß unterbleiben. Das vorhandene Laubholz muß als Nieder-
wald im Untriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden.
Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu
ergänzen.
- . Bei landwirtschaftlichen Nutzflächen ist eine Düngung
dieser Flächen untersagt. Eine Trockenlegung der Flächen
und eine Kulturumwandlung sind ebenfalls untersagt.
- . Die landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen einmal jähr-
lich gemäht werden. Der Mähtermin darf nicht vor dem
20. Juni liegen.
- . Gleichzeitig wird als einmalige Maßnahme die wurzeltie-
fe Entfernung (auf den betroffenen Grundstücken) des in
den letzten Jahren seit der Naturdenkmalerklärung aufge-
kommenen Erlenaufwuchses vorgeschrieben."

Eine im Jänner 1992 durch den Amtssachverständigen für Na-
turschutz durchgeführte ÜBERPRÜFUNG des Naturdenkmales er-
gab, daß das Abmähen der landwirtschaftlichen Nutzflächen
zum überaus größten Teil, in Einhaltung der Bescheide,
durchgeführt worden ist

Auf den nachfolgend angeführten Grundstücken wurden die
Bescheidvorschriften nicht eingehalten und wird für die
Durchführung der Arbeiten eine letztmalige FRIST bis

15. JUNI 1992

vorgemerkt:

Grundstücke 663 (Kerschner) und 666 (MGde Karlstetten):
* Abmähen des Wegrandes bzw. Entfernen von Gestrüpp.

Grundstücke 711 (Harsch) und 709 (Umgeher):
* Entfernen alter verholzter Gräser.

./.

Grundstücke 653, 671, 690 (MGde Karlstetten), 670 (Nußbaumer), 675 (Kolm), 695 (Wallner) und 697 (Mitterlechner):

- * Entfernen des aufgekommenen Erlen- und Weidenaufwuchses.

Bei Nichterfüllen erfolgt die Einleitung des Verfahrens zur zwangsweisen Durchführung der Arbeiten auf Ihre Kosten.

Es besteht die Gelegenheit, allenfalls binnen 2 Wochen hiezu Stellung zu nehmen.

Hinweis

Eine fachliche Beratung zur Durchführung der Arbeiten erhalten Sie bei der Bezirksforstinspektion St. Pölten, Herrn Ing. Hackl, Tel. 02742/52551-268).

Erinnert darf auch werden, daß Sie zur Abgeltung der Minderung des Ertrages sowie der Erschwernis der Wirtschaftsführung, die sich auf Grund der Naturdenkmalerklärung bei der Nutzung Ihres Grundstückes für Sie ergibt, eine jährliche Entschädigung bekommen.

Die Bescheidvorschreibungen sind weiterhin ordnungsgemäß einzuhalten.

Ergeht an

- 1) Frau Waltraud und Herrn Franz Kerschner, Weyersdorf 8, 3121 Karlstetten (GrSt 663)
- 2) die MGde Karlstetten, z.Hd. Herrn Bürgermeister (GrSt 653, 666, 671, 690)
- 3) Frau Maria Harsch, Weyersdorf 4, 3121 Karlstetten (GrSt 711)
- 4) Frau Leopoldine und Herrn Herbert Umgeher, Weyersdorf 7, 3121 Karlstetten (GrSt 709)
- 5) Frau Theresia Nußbaumer, Weyersdorf 2, 3121 Kartstetten (GrSt 670)
- 6) Frau Margit und Herrn Manfred Kolm, Weyersdorf 30, 3121 Karlstetten (GrSt 675)
- 7) Herrn Leopold Wallner, Lottersberg 2, 3122 Dunkelsteinerwald (GrSt 695)
- 8) Frau Eva Mitterlechner, Weyersdorf 26, 3121 Karlstetten (GrSt 697)

Ergeht zur Kenntnis an

- 9) die MGde Karlstetten, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister

./.

- 10) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten, z.Hd.
Herrn Ing. Hackl
- 11) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014
Wien (zu II/3-36-W10/1-86)

Für den Bezirkshauptmann
Dr. O p p i t z
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Hackl

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

17. MRZ. 1992

II/3-551-15/E 136/4

Bearbeiter

Pf

Stempel
Beilagen

II/3
[Signature]

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1

Amtsstunden Montag bis Freitag von 07.30 - 15.30 Uhr

Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag 8-12 Uhr, Dienstag 16-19 Uhr

BH St. Pölten, 3100

An die E V N
Regionaldirektion St. Pölten
z.Hd. Herrn August RIES
Jahnstraße 29
3100 St. Pölten

Beilagen

9-N-9699/1 Lageplan + Zahlschein
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02742)301	Datum
Rie/Ber	Frau Fuchs	DW 281	27.Dezember 1996

Betrifft

E V N , Regionaldirektion St.Pölten, MGde Karlstetten;
Erds-Hochdruckleitungen West I und II, Reparaturmaßnahmen,
GrSte 675, 713, KG Weyersdorf - Eingriff in das Naturdenkmal
"Hochwiesenbach"

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gestattet Ihnen, im Bereich des Naturdenkmales "Hochwiesenbach", auf den Grundstücken Nr. 675 und 713, KG Weyersdorf, MGde Karlstetten, Reparaturarbeiten an den Erdgas-Hochdruckleitungen West I und West II durchzuführen. Ein Planauszug liegt bei und ist gekennzeichnet.

Die folgenden **AUFLAGEN** müssen Sie erfüllen:

1. Die bevorstehenden Reparaturmaßnahmen sind in einem Zuge durchzuführen und haben bis längstens 28. Februar 1997 abgeschlossen zu sein.
2. Die Arbeiten sind bei guten Witterungsverhältnissen, in den Wintermonaten bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt, durchzuführen.
3. Der für die Maßnahmen erforderliche Benützungstreifen sollte eine Breite von 10 m nicht überschreiten.
4. Der Mutterboden ist schonend abzutragen, seitlich zu deponieren und zum ehestmöglichen Zeitpunkt wieder aufzufüllen. Der Benützungstreifen ist im ursprünglichen Zustand ohne Niveauänderung zu erhalten. Der vorhandene geschlungene Verlauf des Baches darf nicht abgeändert werden und ist bei den Rekulti-

vierungsmaßnahmen die angrenzende Fauna und Flora zu schützen.

5. Nach Fertigstellung der Maßnahmen und Rekultivierung der Bearbeitungsflächen ist die Naturschutzbehörde ohne Aufforderung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Sie sind verpflichtet, für diese Berechtigung die folgenden **Verfahrenskosten** binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe (21825)	S 60,--	
Kommissionsgebühren (21811) ..	<u>S 130,--</u>	(1 Amtsorgan, 1/2 Stunde)
	S 190,--	

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 5 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500

§ 1 des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBI. 3800

Tarifpost 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1984, LGBI. 3800/1

§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBI. 51

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBI. 3860/1

Tarifpost 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1984, LGBI. 3800/1

Begründung

Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Das Naturschutzgesetz verbietet jeden störenden oder beeinträchtigenden Eingriff. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann vom Eingriffs- bzw. Änderungsverbot Ausnahmen gestatten. Ausnahmen dürfen aber nur für solche Vorhaben gestattet werden, durch die das Ziel der Naturdenkmalerklärung entweder von vorneherein nicht gefährdet wird oder diese mit dem Vorhaben verbundene Gefährdung durch Bedingungen bzw. Auflagen ausgeschlossen werden kann.

Zu dieser Frage hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für den Natur- und Landschaftsschutz eingeholt. Dieses Gutachten lautet auszugsweise:

In der Verhandlungsschrift, aufgenommen von der NÖ

Agrarbezirksbehörde, am 22. Oktober 1984, weist der Vertreter der NIOGAS (nunmehr EVN) auf den Bestand der

Erdgas-Hochdruckleitungen West I und West II hin und ist der Verlauf dieser Leitungen im Lageplan eingezeichnet.

Herr Ries als Vertreter der EVN erklärt, daß an den 250 mm und 600 mm Hochdruck-Gasleitungen Umhüllungs- bzw. Isolationsschäden aufgetreten und somit Reparaturmaßnahmen erforderlich sind. Im Bereich der vermarkten Leitung sind daher maschinelle Grab- und Bauarbeiten vorzunehmen. Weiters ist die Umhüllung mit Sand und dem gelagerten Aushubmaterial abzudecken und zu glätten. Für

diese Maßnahmen wird ein Arbeitsstreifen und vorübergehend eine Fläche für die Lagerung des Aushubmaterials von rd. 10 m Breite benötigt.

An Ort und Stelle wurden mit dem Vertreter der EVN und einem Vertreter der baudurchführenden Firma zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmals "Hochwiesenbach" die Details besprochen und waren die im Spruch des Bescheides angeführten Auflagen und sichernden Maßnahmen vorzuschreiben.

Auf Grund dieses Gutachtens wurden die Reparaturarbeiten unter den Auflagen gestattet, die erforderlich sind, das Naturdenkmal vor Schädigung zu schützen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an, unter Anschluß je eines Lageplanes

- 1) die MGde Karlstetten, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 2) die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
(zu 161514/001)
- 3) Frau Margit und Herrn Manfred Kolm, Weyersdorf 30, 3121 Karlstetten
(als Eigentümer des Grundstückes 675)
- 4) Herrn Anton Kaiblinger, Zagging 5, 3107 St.Pölten-Traisentpark
(als Eigentümer des Grundstückes 713)
- 5) das Land NÖ, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WA3, 1014 Wien
(als Eigentümerin des Grundstückes 679 Bach)
- 6) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause

7) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 1014 Wien
(zu Einlageblatt Nr. 136)

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kudes

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 3. Jan. 1997

RU5-551-15/E 136/12 Stempel
Bearbeiter Beilagen

Nr.

[Signature]

z. K. gen. + eingelept zu Gbl. 136.

ko
9/1/97

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST.PÖLTEN
 3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St.Pölten 3100

Frau
 Maria HARSCH
 Weyersdorf 4
 3121 Karlstetten

Beilagen

9-N-8493/57

ACHTUNG:
 Geänderte Rufnummer und Durchwahlklappe

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9025 Durchwahl

Datum

-

Frau Fuchs, Zi.52

37220

5. Dezember 2001

Betrifft:

„HOCHWIESENBACH“, MGde Karlstetten; Naturdenkmal,
 KG Weyersdorf, Naturschutzbuch-Einlageblatt-Nr. 136 –
 Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten stellt fest, daß das im Naturschutzbuch unter Einlageblatt-Nr. 136 eingetragene **Naturdenkmal „HOCHWIESENBACH“** unter anderem auf dem GrSt 711, EZ 24, KG Weyersdorf, Flächenausmaß 219 m², Eigentümerin Maria Harsch, weiterhin mit der Grundstücksnutzung WALD (vormals Landwirtschaft) existent ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungsverbot unterliegt.

(Unterschuttsstellungsbescheid vom 27.Mai 1986, Kennzeichen 9-N-8493/10)

AUFLAGEN bzw. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN:

1. Im Bereich von Wald bzw. waldähnlichem Charakter auftretenden Flächen muß die Auspflanzung von Nadelgehölzen unterbleiben.
2. Das vorhandene Laubholz muß als Niederwald im Umtriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden.
 Vor Durchführung der Arbeiten ist dies der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, Naturschutzabteilung, bekanntzugeben.
 Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§ 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Parteienverkehr: Dienstag, Donnerstag und Freitag 8 - 12 Uhr

Abendparteienverkehr Dienstag von 16 - 19 Uhr

Telefon: 02742/9025 – Telefax: 02742/9025 DW 37000 (Mo - Do 07:30 - 15:30, Di bis 19 Uhr, Fr 07:30 - 13:00)

e-mail: post.bhstpoelten@noel.gv.at — DVR 0032441

Begründung

Im Naturschutzbuch für den Verwaltungsbezirk St.Pölten ist das im Spruch dieses Bescheides angeführte Naturdenkmal eingetragen.

Durch Ereignisse der Vergangenheit und da aus verschiedenen Gründen die Pflege des betroffenen Grundstückes nicht mehr durchgeführt werden kann wurde die Nutzung dieses Grundstückes geändert.

Es war daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, in welcher Form das Naturdenkmal nun tatsächlich existent ist. Durch den Naturschutzsachverständigen erfolgte eine örtliche Begehung und stellt die fachliche Beurteilung die Grundlage der Feststellungen in diesem Bescheid dar.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen. Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 12 Absatz 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmalen, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, unter Heranziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, getroffen werden.

Auf Grund der, bei der örtlichen Begehung getroffenen Feststellung steht fest, daß das Naturdenkmal mit den im Spruch dieses Bescheides dargelegten Abänderung, hinsichtlich der Nutzung des angeführten Grundstückes, im Verhältnis zur Eintragung im Naturschutzbuch weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

- 1) die MGde Karlstetten, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 2) die NÖ Umweltanwaltschaft, „Tor zum Landhaus“, Wienerstraße 54, 3109 St.Pölten (zu 161513/001)
- 3) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu E-058/38 und Einlageblatt Nr. 136)
- 4) die Bezirksforstinspektion St.Pölten, z.Hd. Herrn Amtssachverständigen für Naturschutz, im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kuchler

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

10. Dez. 2001

RUS-ND/5-1361/16 Stempel
Bearbeiter NA Beilagen 2 f. 1

I AV vom 18.12.01

Original wurde dem Ebl. 136 angeschlossen.

II E

Uk

AUFLAGEN bzw. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. Im Bereich von Wald bzw. waldähnlichem Charakter auftretenden Flächen muß die Auspflanzung von Nadelgehölzen unterbleiben.
2. Das vorhandene Laubholz muß als Niederwald im Umtriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden.
Vor Durchführung der Arbeiten ist dies der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, Naturschutzabteilung, bekanntzugeben.
Nichtaustreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.
3. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen MÜSSEN EINMAHL JÄHRLICH gemäht werden.
Als MÄHTERMIN wird der Zeitraum zwischen dem 20.JUNI und 20.AUGUST jedes Jahres festgelegt.
4. Aufkommender Erlenbewuchs auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zu entfernen.

Grundstücksnutzung WALD:

GrSt 653, 666, 671, 690, EZ 40:

MGde KARLSTETTEN, Hauptplatz 1, 3121 Karlstetten

GrSt 659, EZ 2:

Ida TSCHERNY, Mauterheim 26, MGde Böheimkirchen, 3140 Pottenbrunn (vormals J.Kronabetter)

GrSt 663, EZ 1:

Waltraud und Franz KERSCHNER, Weyersdorf 6, 3121 Karlstetten

GrSt 704, EZ 3:

Maria und Franz MOSER, Weyersdorf 8, 3121 Karlstetten

GrSt 695, EZ 156:

Leopold WALLNER, Lottersberg 2, 3122 Dunkelsteinerwald

GrSt 697, EZ 33:

Eva MITTERLECHNER, Weyersdorf 26, 3121 Karlstetten

GrSt 706, 707, EZ 10:

Anna-Maria DETTER-HANDELSPERGER, Weyersdorf 12, 3121 Karlstetten (vormals F.u.J.Detter)

GrSt 709, EZ 133:

Leopoldine und Herbert UMGEHER, Weyersdorf 7, 3121 Karlstetten

Grundstücksnutzung LANDWIRTSCHAFT:

GrSt 661, EZ 12:

Anna und Franz MITTERLECHNER, Scheiblwies 14, 3122 Gansbach

GrSt 668, EZ 3:

Maria und Franz MOSER (siehe GrSt Wald)

GrSt 670, EZ 5:

Theresia NUBBAUMER, Weyersdorf 2, 3121 Karlstetten

GrSt 673, EZ 239:

Hans EDER, Weyersdorf 31, 3121 Karlstetten

GrSt 675, ET 25:

Margit und Manfred KOLM, Weyersdorf 30, 3121 Karlstetten

GrSt 677, 713, EZ 38:

Anton KAIBLINGER, Zagging 5, 3107 St.Pölten-Traisenpark (vormals L.Wosihnoj)

GrSt 711, EZ 24:

Maria HARSCH, Weyersdorf 4, 3121 Karlstetten WALD: lt.Bescheid v.5.Dezember 2001

GrSt 679, EZ 219 - BACH:

REPUBLIK ÖSTERREICH, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Wasserbau, vertreten durch den Landeshauptmann von NÖ, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Unfried Anton und Brigitta
Zur Sandgrube 6
3123 Winzing

Beilagen

PLW3-N-0420/012

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at

Fax 02742/9025-37281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug

BearbeiterIn
Engelhart

02742 9025

Durchwahl

37285

Datum

24.03.2014

Betrifft

Naturdenkmal "HOCHWIESENBACH", Einlageblatt Nr. 136, Marktgemeinde
Karlstetten, Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten stellt fest, dass das im Naturschutzbuch unter Einlageblatt Nr. 136 eingetragene Naturdenkmal „**HOCHWIESENBACH**“, welches auf den Grundstücken Nr. 653,659, 661, 663, 666, 668, 670, 671, 673, 675, 677, 679, 690, 695, 697, 704, 706, 707, 709, 711, 713, KG Weyersdorf, Marktgemeinde Karlstetten, liegt, auf dem **Grundstück Nr. 661, KG Weyersdorf, Marktgemeinde Karlstetten** (Grundeigentümer: Anton und Brigitta Unfried, Zur Sandgrube 6, 3123 Winzing) **als Wald** (Änderung der Grundstücksnutzung von Landwirtschaft auf Wald) existent ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungsverbot unterliegt.
(Unterschutzstellungsbescheid vom 27. Mai 1986, Kennzeichen 9-N-8493/10).

Auflagen:

1) Im Bereich von Wald- und auf Flächen mit waldähnlichem Charakter hat die Auspflanzung von Nadelgehölzen unterbleiben.

2) Das vorhandene Laubholz muss als Niederwald im Umtriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden.

Vor Durchführung der Arbeiten ist dies der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten bekanntzugeben.

Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.

Ansonsten bleiben die Bescheide vom 04. Mai 2000, Zl. 9-N-8493/48, und vom 05. Dezember 2001, Zl. 9-N-8493/57, vollinhaltlich aufrecht.

Rechtsgrundlagen

§§ 12, 32, 33 und 34 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500,
§§ 37, 39, 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 27. Mai 1986, Zl. 9-N-8493/10, wurde das Naturgebilde "Hochwiesenbach" in der KG Weyersdorf, Gemeinde Karlstetten, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 136 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes St. Pölten eingetragen.

Mit Bescheid vom 04. Mai 2000, Zl. 9-N-8493/48, und vom 05. Dezember 2001, Zl. 9-N-8493/57, wurde eine Änderung der Nutzung von einzelnen Grundstücken von Landwirtschaft auf Wald durchgeführt.

Mit Schreiben vom 23. Jänner 2014 haben die Grundeigentümer Herr Anton und Brigitta Unfried, Zur Sandgrube 6, 3123 Winzing, eine Änderung der derzeitigen Nutzung des Grundstückes Nr. 661, KG Weyersdorf, von Landwirtschaft auf Wald angeregt.

Es war daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, in welcher Form das Naturdenkmal nun tatsächlich existent ist.

Durch den Naturschutzsachverständigen erfolgte am 12. Dezember 2013 eine örtliche Begehung und wurde dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 23.01.2014 ersucht die Fam. Unfried die Nutzungsart Wiese (Landwirtschaft) auf Wald zu ändern.

Am 12.12.2013 wurde die Fläche Grst.Nr. 661, KG Weyersdorf, mit Herrn Unfried besichtigt. Die Fläche stellt sich als schmaler Wiesenstreifen, entlang des Hochwiesenbaches dar. Da die Fläche sehr extensiv genutzt wird, ist die Fläche sehr stark mit asiatischen Springkraut überwuchert. Obwohl der Streifen immer wieder gemäht wird, ist aufgrund der Raschwüchsigkeit des Springkrautes der ursprüngliche Unterschutzstellungszweck nicht mehr gegeben.

Nach Durchsicht des Unterschutzstellungsbescheides des Naturdenkmals „Hochwiesenbach“ ist aus Sicht des ASV für Naturschutz kein Einwand gegen die Aufforstung mit S.Erlen gegeben.“

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wird die beabsichtigte Änderung der Nutzungsart von Wiese auf Wald zur Kenntnis genommen.“

Rechtlich ist dazu auszuführen:

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere

wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen durchgeführt werden.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

4. Abteilung Naturschutz

zur Kenntnis betreffend die Entschädigung aufgrund der Nutzungsänderung auf Wald

-
1. Marktgemeinde Karlstetten, z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 1, 3121 Karlstetten
 2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
 3. BH St. Pölten - Forstwesen

Der Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Fam.
Beisteiner Hans Jürgen und Irene
Thurnergasse 1
3121 Weyersdorf

Beilagen

PLW3-N-0420/014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at

Fax 02742/9025-37281 Internet: <http://www.noe.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug

BearbeiterIn
Engelhart

02742 9025

Durchwahl

37285

Datum

30.03.2015

Betrifft

Naturdenkmal "HOCHWIESENBACH", Einlageblatt Nr. 136, Marktgemeinde
Karlstetten, Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten stellt fest, dass das im Naturschutzbuch unter Einlageblatt Nr. 136 eingetragene Naturdenkmal „**HOCHWIESENBACH**“, welches auf den Grundstücken Nr. 653,659, 661, 663, 666, 668, 671, 673, 675, 677, 679, 690, 695, 697, 704, 706, 707, 709, 711, 713, KG Weyersdorf, Marktgemeinde Karlstetten, liegt, auf dem **Grundstück Nr. 670, KG Weyersdorf, Marktgemeinde Karlstetten** (Grundeigentümer: Hans Jürgen und Irene Beisteiner, Thurnergasse 1, 3121 Weyersdorf) **als Wald** (Änderung der Grundstücksnutzung von Landwirtschaft auf Wald) existent ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungsverbot unterliegt. (Unterschutzstellungsbescheid vom 27. Mai 1986, Kennzeichen 9-N-8493/10).

Auflagen:

- 1) Zur Aufforstung sind Schwarzerlen in einem Abstand von 2 x 2 Metern zu pflanzen. Es müssen Heister (das sind Pflanzen mit einer Wuchshöhe von mind. 1,4 Metern) verwendet werden.
- 2) Der Schutz vor Wildschäden hat durch einen sogenannten „Fegeschutz“ zu erfolgen. Das flächige Einzäunen der Fläche ist verboten. Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.
- 3) Im Bereich von Wald- und auf Flächen mit waldähnlichem Charakter hat die Auspflanzung von Nadelgehölzen zu unterbleiben.
- 4) Das vorhandene Laubholz muss als Niederwald im Umtriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden.
- 5) Vor Durchführung der Arbeiten ist dies der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, Fachgebiet Anlagen, bekanntzugeben.

Ansonsten bleiben die Bescheide vom 04. Mai 2000, Zl. 9-N-8493/48, vom 05. Dezember 2001, Zl. 9-N-8493/57, und vom 24. März 2014, Zl. PLW3-N-0420/012, vollinhaltlich aufrecht.

Rechtsgrundlagen

§ 12, 32, 33 und 34 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500,
§§ 37, 39, 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 27. Mai 1986, Zl. 9-N-8493/10, wurde das Naturgebilde "Hochwiesenbach" in der KG Weyersdorf, Gemeinde Karlstetten, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 136 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes St. Pölten eingetragen.

Mit Bescheid vom 04. Mai 2000, Zl. 9-N-8493/48, und vom 05. Dezember 2001, Zl. 9-N-8493/57, wurde eine Änderung der Nutzung von einzelnen Grundstücken von Landwirtschaft auf Wald durchgeführt.

Mit Schreiben vom 01. Dezember 2014 haben die Grundeigentümer Herr Hans Jürgen und Irene Beisteiner, Thurnergasse 1, 3121 Weyersdorf, eine Änderung der derzeitigen Nutzung des Grundstückes Nr. 670, KG Weyersdorf, von Landwirtschaft auf Wald angeregt.

Es war daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, in welcher Form das Naturdenkmal nun tatsächlich existent ist.

Durch den Naturschutzsachverständigen erfolgte am 17. Februar 2015 eine örtliche Begehung und wurde dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Fam. Beisteiner hat mit Schreiben vom 01.12.2014 angesucht die Nutzung Wiese, im Bereich des Naturdenkmales Weyerdorf, auf Wald zu Ändern.

Die Wiese stellt sich als eine sumpfige teilweise von Indischen Springkraut verwachsene Fläche dar. Da die Fam. Beisteiner die Wiese nicht mehr selbst bewirtschaftet, hat sie darum angesucht, die Fläche als Wals Nutzen zu können.

Aus Sicht des ASV für Naturschutz besteht, gegen die Nutzung des Gst.Nr. 136 KG Weyersdorf als Wald, kein Einwand wenn für die Aufforstung Schwarzerlen verwendet werden.

Diese sollten in einem Abstand von 2 x 2 Metern gepflanzt werden. Es müssen Heister (dies sind Pflanzen mit einer Wuchshöhe von mind. 1,4 Metern) verwendet werden.

Der Schutz vor Wildschäden hat durch einen sogenannten Fegeschutz zu erfolgen. Das flächige Einzäunen der Fläche ist verboten.“

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wird die beantragte Nutzungsänderung auf Grundstück Nr. 670, KG Weyersdorf zur Kenntnis genommen, sofern aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet werden kann, dass durch das Ziel der Schutzmaßnahme (Erhaltung des Baches mit angrenzenden Feuchtwiesen) nicht gefährdet wird.

Rechtlich ist auszuführen:

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen durchgeführt werden.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

4. Abteilung Naturschutz

**zur Kenntnis betreffend die Entschädigung aufgrund der Nutzungsänderung
auf Wald**

-
1. Marktgemeinde Karlstetten z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 1, 3121
Karlstetten
 2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zl.- NÖ-UA-V-431/001-2015
 3. BH St. Pölten - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
Mag. N e i d h a r t



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8493/10 Bearbeiter 02742/2551 27. Mai 1986
 Fuchs Klappe 15

Betrifft

"HOCHWIESENBACH" Naturdenkmal;
KG. Weyersdorf, MGde. Karlstetten

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9 Absatz 1 und 2 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3, das Naturgebilde "HOCHWIESENBACH" zum Naturdenkmal. Das Naturgebilde ist auf beiliegendem Plan ersichtlich, welcher ein wesentlicher Bestandteil dieses Bescheides ist.

Beschreibung:

Der Hochwiesenbach verläuft zwischen dem sogenannten Gaisfeld und Hochgfalterfeld in west-östlicher Richtung, wird im Westen von geschlossenem Wald und im Osten von der Landesstraße Weyersdorf-Herzogenburg begrenzt. Die unter Schutz gestellte Länge ist ca. 1 km. Der Bach weist noch den ursprünglich vorhandenen, geschlungenen, mäanderartigen Verlauf auf. Im Westen ist das Gerinne von Niederwald begleitet, gegen Osten sind Feuchtwiesen mit einigen Stauden am Bach.

Das Naturgebilde erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

GrSt.Nr.: Grundeigentümer:

<u>679, Bach</u>	Land NÖ, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/3-A, 1014 Wien
<u>659</u>	Josef Kronabetter, Weyersdorf Nr. 1, 3121 Karlstetten
<u>661</u>	Anna und Franz Mitterlechner, Scheiblwies 14, 3122 Gansbach
<u>663</u>	Waltraud und Franz Kerschner, Weyersdorf 6, 3121 Karlstetten
<u>668, 704</u>	Maria und Franz Moser, Weyersdorf 8, 3121 Karlstetten
<u>670</u>	Theresia Nußbaumer, Weyersdorf 2, 3121 Karlstetten
<u>673</u>	Hans Eder, Weyersdorf 31, 3121 Karlstetten

675	Margit und Manfred Kolm, Weyersdorf 30, 3121 Karlstetten
<i>Karlst.</i> X 677, 713	Leopoldine Wosihnoj, Ignaz Harrer Straße 93, 5020 Salzburg
695	Leopold Wallner, Lottersberg 2, 3122 Dunkel- steinerwald
697	Eva Mitterlechner, Weyersdorf 26, 3121 Karl- stetten
706, 707	Franziska und Johann Detter, Weyersdorf 12, 3121 Karlstetten
709	Leopoldine und Herbert Umgeher, Weyersdorf 7, 3121 Karlstetten
711	Maria Harsch, Weyersdorf 4, 3121 Karlstetten
653, 666, 671, 690	Marktgemeinde Karlstetten, 3121

Gemäß § 9 Absatz 6 NÖ Naturschutzgesetz werden folgende erforderliche Nutzungsbeschränkungen vorgeschrieben:

1. Im Bereich von Wald oder bei waldähnlichem Charakter auftretenden Flächen: Eine Auspflanzung von Nadelgehölzen muß unterbleiben. Das vorhandene Laubholz muß als Niederwald im Untriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden. Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.
2. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen dürfen hinsichtlich des ersten Mähtermines nicht vor dem 20. Juni gemäht werden. Desgleichen ist eine Düngung der Flächen untersagt. Eine Trockenlegung der Flächen und eine Kulturumwandlung sind ebenfalls untersagt.

Begründung

Der Hochwiesenbach wird im Norden vom sogenannten Gaisfeld und im Süden vom Hochgfalterfeld und Stadelfeld begrenzt, beides Gebietes, die dem Zusammenlegungsverfahren Weyersdorf angehören. Das Gerinne verläuft in westöstlicher Richtung und weist noch den ursprünglich vorhandenen, geschlungenen, mäanderartigen Verlauf auf.

Auf Grund der Lage des Baches inmitten des Z-Gebietes war vorerst beabsichtigt, den Hochwiesenbach zu regulieren und als Vorfluter für die erforderliche Drainage

gierung der nördlich und südlich gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verwenden. Damit wäre der ursprüngliche Charakter des Baches vollständig verloren gegangen.

Vom Standpunkt des Naturschutzes ist die Erhaltung des Baches und der unmittelbar angrenzenden Feuchtwiesen insoferne von wesentlicher Bedeutung, als derartige Gerinne in ihrem ursprünglichen Zustand nur mehr äußerst selten und insbesondere zur Erhaltung der typischen, dem Standort angepaßten Fauna und Flora von besonderem Wert sind. Die Bedeutung ist umso größer, als der Hochwiesenbach in einem gut und von weither einsehbaren, von Ausflüglern viel besuchten Gebiet in der Nähe der Ortschaft Weyersdorf liegt.

Wie bei der Begehung am 8. Mai 1985 nochmals festgestellt wurde, ist im Bereich von Wald oder bei waldähnlichem Charakter auftretenden Flächen folgende Nutzung durchzuführen: Eine Anpflanzung von Nadelgehölz muß unterbleiben. Das vorhandene Laubholz muß als Niederwald im Untriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden. Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung geht aus Vorgesprächen zwischen Vertretern der Z-Gemeinschaft, der NÖ Agrarbezirksbehörde, des Wasserbaues und der Abteilung II/3 des Amtes der NÖ Landesregierung hervor, daß die landwirtschaftlichen Nutzflächen hinsichtlich des ersten Mähtermines nicht vor dem 20. Juni gemäht werden dürfen, desgleichen ist eine Düngung der Flächen untersagt. Eine Trockenlegung der Flächen und eine Kulturumwandlung sind ebenfalls untersagt.

Die Erklärung zum Naturdenkmal steht dem Projekt "Regulierung kleiner Gewässer Hochwiesenbach in Weyersdorf, Hochwasserrückhalt und Vorflutbeschaffung, Entwurf 1984" nicht entgegen.

Der dem Verfahren beigezogene landwirtschaftliche Sachverständige äußerte, daß ~~das~~ durch die Naturdenkmalerklärung im Bereich nördlich des Hochwiesenbaches zusätzliche Wegflächen ausgeschieden werden mußten, welche durch die Gesamtheit der Grundeigentümer flächenmäßig aufgebracht werden und ist für diese Flächen an

die Z-Gemeinschaft, vertreten durch den Obmann Herrn Franz Moser, eine Entschädigung in der Höhe des ortsüblichen Verkehrswertes für Ackergrundstücke zu leisten. Dies ergibt bei einem Flächenbedarf von 3.132 m² und einem Quadratmeterpreis von S 28,-- einen Betrag von S 87.696,--.

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang des Baches, welche in Zukunft nicht mehr einer ortsüblichen Nutzung mit Düngung usw. zugeführt werden können, ergibt sich eine Ertragsminderung bzw. eine Einbuße hinsichtlich Qualität und Quantität, sodaß eine jährliche Entschädigung, bezogen auf die Vergütungsrichtlinien für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grundstücke der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, in der Höhe von S 0,73 je m²/Jahr als gerechtfertigt erscheint. Diese Entschädigung beinhaltet einerseits die Ertragseinbußen und andererseits die Wirtschafterschwernisse, welche durch die relativ geringen Flächenausmaße bedingt sind. Dies ergibt bei einem Flächenumfang hinsichtlich landwirtschaftlich genutzter Flächen (Wiesen) von 1.4712 m² x 0,73 S einen Betrag von jährlich S 10.739,76.

Für die Flächen, welche in Zukunft nur mehr waldbaulich genutzt werden und für welche keine Verbesserungsmöglichkeiten vorhanden sind sowie andere Bonitäten zur Verfügung gestellt wurden, ist die Entschädigungssumme mit S 0,50 je m²/Jahr zu fixieren. Dies bedeutet bei einer Fläche von 11.703 m² einen Betrag von jährlich S 5.851,50.

Die obgenannten Entschädigungsbeträge für die Bewirtschaftungsnachteile sind in periodischen Abständen bezüglich ihrer Höhe zu überprüfen, wobei hierbei die Preise für Heu bzw. Grünflächenerträge als Basis dienen.

Da die Erhaltung des ursprünglichen Naturzustandes im öffentlichen Interesse gelegen ist, war der Hochwiesenbach im angeführten Ausmaß zum Naturdenkmal zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

HINWEIS:

Gemäß § 18 Absatz 5 NÖ Naturschutzgesetz haben die betroffenen Grundeigentümer (einschließlich der Marktgemeinde Karlstetten) das Recht, innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des Bescheides beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, einen Antrag auf Entschädigung einzubringen. Zweckmäßig wäre, daß dieser Antrag gemeinsam über die Bezirksbauernkammer St. Pölten eingereicht wird.

Ergeht unter Anschluß der Verhandlungsschrift vom 8.5.1985 an

- 1) das Land Niederösterreich, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/3-A, 1014 Wien (GrSt. 679, Bach);
- 2) Herrn Bürgermeister von Karlstetten (GrSt. 653, 666, 671, 690);
- 3) Herrn Josef Kronabetter, Weyersdorf Nr. 1, 3121 Karlstetten (GrSt. 659);
- 4) Frau Anna und Herrn Franz Mitterlechner, Scheiblwies Nr. 14, 3122 Gansbach (GrSt. 661);

- 5) Frau Waltraud und Herrn Franz Kerschner, Weyersdorf Nr. 6, 3121 Karlstetten (GrSt. 663);
- 6) Frau Maria und Herrn Franz Moser, Weyersdorf Nr.8, 3121 Karlstetten (GrSt. 668 und 704);
- 7) Frau Theresia Nußbaumer, Weyersdorf Nr. 2, 3121 Karlstetten (GrSt. 670);
- 8) Herrn Hans Eder, Weyersdorf Nr. 31, 3121 Karlstetten (GrSt. 673);
- 9) Frau Margit und Herrn Manfred Kolm, Weyersdorf Nr.30, 3121 Karlstetten (GrSt. 675);
- 10) Frau Leopoldine Wosihnoj, Ignaz Harrer Straße 93, 5020 Salzburg (GrSt. 677 und 713);
- 11) Herrn Leopold Wallner, Lottersberg Nr. 2, 3122 Dunkelsteinerwald (GrSt. 695);
- 12) Frau Eva Mitterlechner, Weyersdorf Nr. 26, 3121 Karlstetten (GrSt. 697);
- 13) Frau Franziska und Herrn Johann Detter, Weyersdorf Nr. 12, 3121 Karlstetten (GrSt. 706 und 707);
- 14) Frau Leopoldine und Herrn Herbert Umgeher, Weyersdorf Nr. 7, 3121 Karlstetten (GrSt. 709);
- 15) Frau Maria Harsch, Weyersdorf Nr. 4, 3121 Karlstetten (GrSt. 711);

Ergeht zur Kenntnis unter Anschluß der Verhandlungsschrift vom 8.5.1985 an

- 16) Herrn Vizebürgermeister von Karlstetten;
- 17) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/4, Herrn Dipl.Ing. Schreiber, 1014 Wien;
- 18) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- ✓ 19) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach);
- 20) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, 1014 Wien;
- 21) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/3-B, 1014 Wien;

- 22) Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/1, 1014 Wien;
- 23) die NÖ Agrarbezirksbehörde, Lothringerstraße 14, 1037 Wien (Z 4385/84);
- 24) die NÖ Agrarbezirksbehörde, Außendienststelle, Weyersdorf Nr. 37, 3121 Karlstetten;
- 25) die Bezirksbauernkammer 3100 St. Pölten;
- 26) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten;
- 27) die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Wider

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, 26. Juni 1986

Für den Bezirkshauptmann



[Signature]
(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8493/26 Bearbeiter 02742/52551 16. März 1992
 Fuchs Klappe 281

Betrifft

"HOCHWIESENBACH" Naturdenkmal; KG Weyersdorf, MGde
Karlstetten, EBl.136 - Einhaltung der Bescheidvor-
schreibungen

Mit Bescheid vom 27. Mai 1986, Kenn. 9-N-8493/10, wurde
das Naturgebilde "Hochwiesenbach" zum Naturdenkmal er-
klärt. Mit vorangeführtem Bescheid und Bescheid vom 16.
April 1991, Kennz. 9-N-8493/23, wurden Sie zur Einhaltung
nachfolgender Auflagen bzw. Maßnahmen verpflichtet:

- " . Im Bereich von Wald oder bei waldähnlichem Charakter auf-
tretenden Flächen: Eine Auspflanzung von Nadelgehölzen
muß unterbleiben. Das vorhandene Laubholz muß als Nieder-
wald im Untriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden.
Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu
ergänzen.
- . Bei landwirtschaftlichen Nutzflächen ist eine Düngung
dieser Flächen untersagt. Eine Trockenlegung der Flächen
und eine Kulturumwandlung sind ebenfalls untersagt.
- . Die landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen einmal jähr-
lich gemäht werden. Der Mähtermin darf nicht vor dem
20. Juni liegen.
- . Gleichzeitig wird als einmalige Maßnahme die wurzeltie-
fe Entfernung (auf den betroffenen Grundstücken) des in
den letzten Jahren seit der Naturdenkmalerklärung aufge-
kommenen Erlenaufwuchses vorgeschrieben."

Eine im Jänner 1992 durch den Amtssachverständigen für Na-
turschutz durchgeführte ÜBERPRÜFUNG des Naturdenkmales er-
gab, daß das Abmähen der landwirtschaftlichen Nutzflächen
zum überaus größten Teil, in Einhaltung der Bescheide,
durchgeführt worden ist

Auf den nachfolgend angeführten Grundstücken wurden die
Bescheidvorschriften nicht eingehalten und wird für die
Durchführung der Arbeiten eine letztmalige FRIST bis

15. JUNI 1992

vorgemerkt:

Grundstücke 663 (Kerschner) und 666 (MGde Karlstetten):
* Abmähen des Wegrandes bzw. Entfernen von Gestrüpp.

Grundstücke 711 (Harsch) und 709 (Umgeher):
* Entfernen alter verholzter Gräser.

./.

Grundstücke 653, 671, 690 (MGde Karlstetten), 670 (Nußbaumer), 675 (Kolm), 695 (Wallner) und 697 (Mitterlechner):

- * Entfernen des aufgekommenen Erlen- und Weidenaufwuchses.

Bei Nichterfüllen erfolgt die Einleitung des Verfahrens zur zwangsweisen Durchführung der Arbeiten auf Ihre Kosten.

Es besteht die Gelegenheit, allenfalls binnen 2 Wochen hiezu Stellung zu nehmen.

Hinweis

Eine fachliche Beratung zur Durchführung der Arbeiten erhalten Sie bei der Bezirksforstinspektion St. Pölten, Herrn Ing. Hackl, Tel. 02742/52551-268).

Erinnert darf auch werden, daß Sie zur Abgeltung der Minderung des Ertrages sowie der Erschwernis der Wirtschaftsführung, die sich auf Grund der Naturdenkmalerklärung bei der Nutzung Ihres Grundstückes für Sie ergibt, eine jährliche Entschädigung bekommen.

Die Bescheidvorschreibungen sind weiterhin ordnungsgemäß einzuhalten.

Ergeht an

- 1) Frau Waltraud und Herrn Franz Kerschner, Weyersdorf 8, 3121 Karlstetten (GrSt 663)
- 2) die MGde Karlstetten, z.Hd. Herrn Bürgermeister (GrSt 653, 666, 671, 690)
- 3) Frau Maria Harsch, Weyersdorf 4, 3121 Karlstetten (GrSt 711)
- 4) Frau Leopoldine und Herrn Herbert Umgeher, Weyersdorf 7, 3121 Karlstetten (GrSt 709)
- 5) Frau Theresia Nußbaumer, Weyersdorf 2, 3121 Kartstetten (GrSt 670)
- 6) Frau Margit und Herrn Manfred Kolm, Weyersdorf 30, 3121 Karlstetten (GrSt 675)
- 7) Herrn Leopold Wallner, Lottersberg 2, 3122 Dunkelsteinerwald (GrSt 695)
- 8) Frau Eva Mitterlechner, Weyersdorf 26, 3121 Karlstetten (GrSt 697)

Ergeht zur Kenntnis an

- 9) die MGde Karlstetten, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister

./.

- 10) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten, z.Hd.
Herrn Ing. Hackl
- 11) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014
Wien (zu II/3-36-W10/1-86)

Für den Bezirkshauptmann
Dr. O p p i t z
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Hackl

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

17. MRZ. 1992

II/3-551-15/E 136/4

Bearbeiter

Pf

Stempel
Beilagen

II/3
[Signature]

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1
Amtsstunden Montag bis Freitag von 07.30 - 15.30 Uhr
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag 8-12 Uhr, Dienstag 16-19 Uhr

BH St. Pölten, 3100

An die E V N
Regionaldirektion St. Pölten
z.Hd. Herrn August RIES
Jahnstraße 29
3100 St. Pölten

Beilagen
9-N-9699/1 Lageplan + Zahlschein
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02742)301	Datum
Rie/Ber	Frau Fuchs	DW 281	27.Dezember 1996

Betrifft
E V N , Regionaldirektion St.Pölten, MGde Karlstetten;
Erds-Hochdruckleitungen West I und II, Reparaturmaßnahmen,
GrSte 675, 713, KG Weyersdorf - Eingriff in das Naturdenkmal
"Hochwiesenbach"

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gestattet Ihnen, im Bereich des Naturdenkmales "Hochwiesenbach", auf den Grundstücken Nr. 675 und 713, KG Weyersdorf, MGde Karlstetten, Reparaturarbeiten an den Erdgas-Hochdruckleitungen West I und West II durchzuführen. Ein Planauszug liegt bei und ist gekennzeichnet.

Die folgenden **AUFLAGEN** müssen Sie erfüllen:

1. Die bevorstehenden Reparaturmaßnahmen sind in einem Zuge durchzuführen und haben bis längstens 28. Februar 1997 abgeschlossen zu sein.
2. Die Arbeiten sind bei guten Witterungsverhältnissen, in den Wintermonaten bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt, durchzuführen.
3. Der für die Maßnahmen erforderliche Benützungstreifen sollte eine Breite von 10 m nicht überschreiten.
4. Der Mutterboden ist schonend abzutragen, seitlich zu deponieren und zum ehestmöglichen Zeitpunkt wieder aufzufüllen. Der Benützungstreifen ist im ursprünglichen Zustand ohne Niveauänderung zu erhalten. Der vorhandene geschlungene Verlauf des Baches darf nicht abgeändert werden und ist bei den Rekulti-

vierungsmaßnahmen die angrenzende Fauna und Flora zu schützen.

5. Nach Fertigstellung der Maßnahmen und Rekultivierung der Bearbeitungsflächen ist die Naturschutzbehörde ohne Aufforderung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Sie sind verpflichtet, für diese Berechtigung die folgenden **Verfahrenskosten** binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe (21825)	S 60,--	
Kommissionsgebühren (21811) ..	<u>S 130,--</u>	(1 Amtsorgan, 1/2 Stunde)
	S 190,--	

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 5 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500

§ 1 des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBI. 3800

Tarifpost 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1984, LGBI. 3800/1

§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBI. 51

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBI. 3860/1

Tarifpost 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1984, LGBI. 3800/1

Begründung

Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Das Naturschutzgesetz verbietet jeden störenden oder beeinträchtigenden Eingriff. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann vom Eingriffs- bzw. Änderungsverbot Ausnahmen gestatten. Ausnahmen dürfen aber nur für solche Vorhaben gestattet werden, durch die das Ziel der Naturdenkmalerklärung entweder von vorneherein nicht gefährdet wird oder diese mit dem Vorhaben verbundene Gefährdung durch Bedingungen bzw. Auflagen ausgeschlossen werden kann.

Zu dieser Frage hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für den Natur- und Landschaftsschutz eingeholt. Dieses Gutachten lautet auszugsweise:

In der Verhandlungsschrift, aufgenommen von der NÖ

Agrarbezirksbehörde, am 22. Oktober 1984, weist der Vertreter der NIOGAS (nunmehr EVN) auf den Bestand der

Erdgas-Hochdruckleitungen West I und West II hin und ist der Verlauf dieser Leitungen im Lageplan eingezeichnet.

Herr Ries als Vertreter der EVN erklärt, daß an den 250 mm und 600 mm Hochdruck-Gasleitungen Umhüllungs- bzw. Isolationsschäden aufgetreten und somit Reparaturmaßnahmen erforderlich sind. Im Bereich der vermarkten Leitung sind daher maschinelle Grab- und Bauarbeiten vorzunehmen. Weiters ist die Umhüllung mit Sand und dem gelagerten Aushubmaterial abzudecken und zu glätten. Für

diese Maßnahmen wird ein Arbeitsstreifen und vorübergehend eine Fläche für die Lagerung des Aushubmaterials von rd. 10 m Breite benötigt.

An Ort und Stelle wurden mit dem Vertreter der EVN und einem Vertreter der baudurchführenden Firma zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmals "Hochwiesenbach" die Details besprochen und waren die im Spruch des Bescheides angeführten Auflagen und sichernden Maßnahmen vorzuschreiben.

Auf Grund dieses Gutachtens wurden die Reparaturarbeiten unter den Auflagen gestattet, die erforderlich sind, das Naturdenkmal vor Schädigung zu schützen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an, unter Anschluß je eines Lageplanes

- 1) die MGde Karlstetten, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 2) die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
(zu 161514/001)
- 3) Frau Margit und Herrn Manfred Kolm, Weyersdorf 30, 3121 Karlstetten
(als Eigentümer des Grundstückes 675)
- 4) Herrn Anton Kaiblinger, Zagging 5, 3107 St.Pölten-Traisenpark
(als Eigentümer des Grundstückes 713)
- 5) das Land NÖ, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WA3, 1014 Wien
(als Eigentümerin des Grundstückes 679 Bach)
- 6) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause

7) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 1014 Wien
(zu Einlageblatt Nr. 136)

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kudes

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 3. Jan. 1997

RU5-551-15/E 136/12 Stempel
Bearbeiter Beilagen

Nr.

[Signature]

z. W. gen. + eingelept zu Gbl. 136.

ko
9/1/97

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST.PÖLTEN
 3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1

Bezirkshauptmannschaft St.Pölten 3100



Frau
 Maria HARSCH
 Weyersdorf 4
 3121 Karlstetten

Beilagen

9-N-8493/57

ACHTUNG:
 Geänderte Rufnummer und Durchwahlklappe

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9025 Durchwahl

Datum

-

Frau Fuchs, Zi.52

37220

5. Dezember 2001

Betrifft:

„HOCHWIESENBACH“, MGde Karlstetten; Naturdenkmal,
 KG Weyersdorf, Naturschutzbuch-Einlageblatt-Nr. 136 –
 Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten stellt fest, daß das im Naturschutzbuch unter Einlageblatt-Nr. 136 eingetragene **Naturdenkmal „HOCHWIESENBACH“** unter anderem auf dem GrSt 711, EZ 24, KG Weyersdorf, Flächenausmaß 219 m², Eigentümerin Maria Harsch, weiterhin mit der Grundstücksnutzung WALD (vormals Landwirtschaft) existent ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungsverbot unterliegt.

(Unterschutzstellungsbescheid vom 27.Mai 1986, Kennzeichen 9-N-8493/10)

AUFLAGEN bzw. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN:

1. Im Bereich von Wald bzw. waldähnlichem Charakter auftretenden Flächen muß die Auspflanzung von Nadelgehölzen unterbleiben.
2. Das vorhandene Laubholz muß als Niederwald im Umtriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden.
 Vor Durchführung der Arbeiten ist dies der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, Naturschutzabteilung, bekanntzugeben.
 Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§ 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Parteienverkehr: Dienstag, Donnerstag und Freitag 8 - 12 Uhr

Abendparteiverkehr Dienstag von 16 - 19 Uhr

Telefon: 02742/9025 – Telefax: 02742/9025 DW 37000 (Mo - Do 07:30 - 15:30, Di bis 19 Uhr, Fr 07:30 - 13:00)

e-mail: post.bhstpoelten@noel.gv.at — DVR 0032441

Begründung

Im Naturschutzbuch für den Verwaltungsbezirk St.Pölten ist das im Spruch dieses Bescheides angeführte Naturdenkmal eingetragen.

Durch Ereignisse der Vergangenheit und da aus verschiedenen Gründen die Pflege des betroffenen Grundstückes nicht mehr durchgeführt werden kann wurde die Nutzung dieses Grundstückes geändert.

Es war daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, in welcher Form das Naturdenkmal nun tatsächlich existent ist. Durch den Naturschutzsachverständigen erfolgte eine örtliche Begehung und stellt die fachliche Beurteilung die Grundlage der Feststellungen in diesem Bescheid dar.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen. Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 12 Absatz 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmalen, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, unter Heranziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, getroffen werden.

Auf Grund der, bei der örtlichen Begehung getroffenen Feststellung steht fest, daß das Naturdenkmal mit den im Spruch dieses Bescheides dargelegten Abänderung, hinsichtlich der Nutzung des angeführten Grundstückes, im Verhältnis zur Eintragung im Naturschutzbuch weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

- 1) die MGde Karlstetten, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 2) die NÖ Umweltanwaltschaft, „Tor zum Landhaus“, Wienerstraße 54, 3109 St.Pölten (zu 161513/001)
- 3) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (2-fach, zu E-058/38 und Einlageblatt Nr. 136)
- 4) die Bezirksforstinspektion St.Pölten, z.Hd. Herrn Amtssachverständigen für Naturschutz, im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kuchler

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

10. Dez. 2001

RUS-ND/5-1361/16 Stempel
Bearbeiter N4 Beilagen 2 fkt+1

I AV vom 18.12.01

Original wurde dem Ebl. 136 angeschlossen.

II E

Uk

AUFLAGEN bzw. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. Im Bereich von Wald bzw. waldähnlichem Charakter auftretenden Flächen muß die Auspflanzung von Nadelgehölzen unterbleiben.
2. Das vorhandene Laubholz muß als Niederwald im Umtriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden.
Vor Durchführung der Arbeiten ist dies der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, Naturschutzabteilung, bekanntzugeben.
Nichtaustreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.
3. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen MÜSSEN EINMAHL JÄHRLICH gemäht werden.
Als MÄHTERMIN wird der Zeitraum zwischen dem 20.JUNI und 20.AUGUST jedes Jahres festgelegt.
4. Aufkommender Erlenbewuchs auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zu entfernen.

Grundstücksnutzung WALD:

GrSt 653, 666, 671, 690, EZ 40:

MGde KARLSTETTEN, Hauptplatz 1, 3121 Karlstetten

GrSt 659, EZ 2:

Ida TSCHERNY, Mauterheim 26, MGde Böheimkirchen, 3140 Pottenbrunn (vormals J.Kronabetter)

GrSt 663, EZ 1:

Waltraud und Franz KERSCHNER, Weyersdorf 6, 3121 Karlstetten

GrSt 704, EZ 3:

Maria und Franz MOSER, Weyersdorf 8, 3121 Karlstetten

GrSt 695, EZ 156:

Leopold WALLNER, Lottersberg 2, 3122 Dunkelsteinerwald

GrSt 697, EZ 33:

Eva MITTERLECHNER, Weyersdorf 26, 3121 Karlstetten

GrSt 706, 707, EZ 10:

Anna-Maria DETTER-HANDELSPERGER, Weyersdorf 12, 3121 Karlstetten (vormals F.u.J.Detter)

GrSt 709, EZ 133:

Leopoldine und Herbert UMGEHER, Weyersdorf 7, 3121 Karlstetten

Grundstücksnutzung LANDWIRTSCHAFT:

GrSt 661, EZ 12:

Anna und Franz MITTERLECHNER, Scheiblwies 14, 3122 Gansbach

GrSt 668, EZ 3:

Maria und Franz MOSER (siehe GrSt Wald)

GrSt 670, EZ 5:

Theresia NUBBAUMER, Weyersdorf 2, 3121 Karlstetten

GrSt 673, EZ 239:

Hans EDER, Weyersdorf 31, 3121 Karlstetten

GrSt 675, ET 25:

Margit und Manfred KOLM, Weyersdorf 30, 3121 Karlstetten

GrSt 677, 713, EZ 38:

Anton KAIBLINGER, Zagging 5, 3107 St.Pölten-Traisenpark (vormals L.Wosihnoj)

GrSt 711, EZ 24:

Maria HARSCH, Weyersdorf 4, 3121 Karlstetten WALD: lt.Bescheid v.5.Dezember 2001

GrSt 679, EZ 219 - BACH:

REPUBLIK ÖSTERREICH, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Wasserbau, vertreten durch den Landeshauptmann von NÖ, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Unfried Anton und Brigitta
Zur Sandgrube 6
3123 Winzing

Beilagen

PLW3-N-0420/012

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at

Fax 02742/9025-37281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug

BearbeiterIn
Engelhart

02742 9025

Durchwahl

37285

Datum

24.03.2014

Betrifft

Naturdenkmal "HOCHWIESENBACH", Einlageblatt Nr. 136, Marktgemeinde
Karlstetten, Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten stellt fest, dass das im Naturschutzbuch unter Einlageblatt Nr. 136 eingetragene Naturdenkmal „**HOCHWIESENBACH**“, welches auf den Grundstücken Nr. 653,659, 661, 663, 666, 668, 670, 671, 673, 675, 677, 679, 690, 695, 697, 704, 706, 707, 709, 711, 713, KG Weyersdorf, Marktgemeinde Karlstetten, liegt, auf dem **Grundstück Nr. 661, KG Weyersdorf, Marktgemeinde Karlstetten** (Grundeigentümer: Anton und Brigitta Unfried, Zur Sandgrube 6, 3123 Winzing) **als Wald** (Änderung der Grundstücksnutzung von Landwirtschaft auf Wald) existent ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungsverbot unterliegt.
(Unterschutzstellungsbescheid vom 27. Mai 1986, Kennzeichen 9-N-8493/10).

Auflagen:

1) Im Bereich von Wald- und auf Flächen mit waldähnlichem Charakter hat die Auspflanzung von Nadelgehölzen unterbleiben.

2) Das vorhandene Laubholz muss als Niederwald im Umtriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden.

Vor Durchführung der Arbeiten ist dies der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten bekanntzugeben.

Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.

Ansonsten bleiben die Bescheide vom 04. Mai 2000, Zl. 9-N-8493/48, und vom 05. Dezember 2001, Zl. 9-N-8493/57, vollinhaltlich aufrecht.

Rechtsgrundlagen

§§ 12, 32, 33 und 34 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500,
§§ 37, 39, 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 27. Mai 1986, Zl. 9-N-8493/10, wurde das Naturgebilde "Hochwiesenbach" in der KG Weyersdorf, Gemeinde Karlstetten, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 136 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes St. Pölten eingetragen.

Mit Bescheid vom 04. Mai 2000, Zl. 9-N-8493/48, und vom 05. Dezember 2001, Zl. 9-N-8493/57, wurde eine Änderung der Nutzung von einzelnen Grundstücken von Landwirtschaft auf Wald durchgeführt.

Mit Schreiben vom 23. Jänner 2014 haben die Grundeigentümer Herr Anton und Brigitta Unfried, Zur Sandgrube 6, 3123 Winzing, eine Änderung der derzeitigen Nutzung des Grundstückes Nr. 661, KG Weyersdorf, von Landwirtschaft auf Wald angeregt.

Es war daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, in welcher Form das Naturdenkmal nun tatsächlich existent ist.

Durch den Naturschutzsachverständigen erfolgte am 12. Dezember 2013 eine örtliche Begehung und wurde dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 23.01.2014 ersucht die Fam. Unfried die Nutzungsart Wiese (Landwirtschaft) auf Wald zu ändern.

Am 12.12.2013 wurde die Fläche Grst.Nr. 661, KG Weyersdorf, mit Herrn Unfried besichtigt. Die Fläche stellt sich als schmaler Wiesenstreifen, entlang des Hochwiesenbaches dar. Da die Fläche sehr extensiv genutzt wird, ist die Fläche sehr stark mit asiatischen Springkraut überwuchert. Obwohl der Streifen immer wieder gemäht wird, ist aufgrund der Raschwüchsigkeit des Springkrautes der ursprüngliche Unterschutzstellungszweck nicht mehr gegeben.

Nach Durchsicht des Unterschutzstellungsbescheides des Naturdenkmals „Hochwiesenbach“ ist aus Sicht des ASV für Naturschutz kein Einwand gegen die Aufforstung mit S.Erlen gegeben.“

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wird die beabsichtigte Änderung der Nutzungsart von Wiese auf Wald zur Kenntnis genommen.“

Rechtlich ist dazu auszuführen:

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere

wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen durchgeführt werden.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

4. Abteilung Naturschutz

zur Kenntnis betreffend die Entschädigung aufgrund der Nutzungsänderung auf Wald

-
1. Marktgemeinde Karlstetten, z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 1, 3121 Karlstetten
 2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
 3. BH St. Pölten - Forstwesen

Der Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Fam.
Beisteiner Hans Jürgen und Irene
Thurnergasse 1
3121 Weyersdorf

Beilagen

PLW3-N-0420/014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at

Fax 02742/9025-37281 Internet: <http://www.noe.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug

BearbeiterIn
Engelhart

02742 9025

Durchwahl

37285

Datum

30.03.2015

Betrifft

Naturdenkmal "HOCHWIESENBACH", Einlageblatt Nr. 136, Marktgemeinde
Karlstetten, Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten stellt fest, dass das im Naturschutzbuch unter Einlageblatt Nr. 136 eingetragene Naturdenkmal „**HOCHWIESENBACH**“, welches auf den Grundstücken Nr. 653,659, 661, 663, 666, 668, 671, 673, 675, 677, 679, 690, 695, 697, 704, 706, 707, 709, 711, 713, KG Weyersdorf, Marktgemeinde Karlstetten, liegt, auf dem **Grundstück Nr. 670, KG Weyersdorf, Marktgemeinde Karlstetten** (Grundeigentümer: Hans Jürgen und Irene Beisteiner, Thurnergasse 1, 3121 Weyersdorf) **als Wald** (Änderung der Grundstücksnutzung von Landwirtschaft auf Wald) existent ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungsverbot unterliegt. (Unterschutzstellungsbescheid vom 27. Mai 1986, Kennzeichen 9-N-8493/10).

Auflagen:

- 1) Zur Aufforstung sind Schwarzerlen in einem Abstand von 2 x 2 Metern zu pflanzen. Es müssen Heister (das sind Pflanzen mit einer Wuchshöhe von mind. 1,4 Metern) verwendet werden.
- 2) Der Schutz vor Wildschäden hat durch einen sogenannten „Fegeschutz“ zu erfolgen. Das flächige Einzäunen der Fläche ist verboten. Nicht austreibende Stöcke sind mit Laubholzheistern zu ergänzen.
- 3) Im Bereich von Wald- und auf Flächen mit waldähnlichem Charakter hat die Auspflanzung von Nadelgehölzen zu unterbleiben.
- 4) Das vorhandene Laubholz muss als Niederwald im Umtriebszeitraum von 20-30 Jahren genutzt werden.
- 5) Vor Durchführung der Arbeiten ist dies der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten, Fachgebiet Anlagen, bekanntzugeben.

Ansonsten bleiben die Bescheide vom 04. Mai 2000, Zl. 9-N-8493/48, vom 05. Dezember 2001, Zl. 9-N-8493/57, und vom 24. März 2014, Zl. PLW3-N-0420/012, vollinhaltlich aufrecht.

Rechtsgrundlagen

§ 12, 32, 33 und 34 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500,
§§ 37, 39, 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 27. Mai 1986, Zl. 9-N-8493/10, wurde das Naturgebilde "Hochwiesenbach" in der KG Weyersdorf, Gemeinde Karlstetten, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 136 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes St. Pölten eingetragen.

Mit Bescheid vom 04. Mai 2000, Zl. 9-N-8493/48, und vom 05. Dezember 2001, Zl. 9-N-8493/57, wurde eine Änderung der Nutzung von einzelnen Grundstücken von Landwirtschaft auf Wald durchgeführt.

Mit Schreiben vom 01. Dezember 2014 haben die Grundeigentümer Herr Hans Jürgen und Irene Beisteiner, Thurnergasse 1, 3121 Weyersdorf, eine Änderung der derzeitigen Nutzung des Grundstückes Nr. 670, KG Weyersdorf, von Landwirtschaft auf Wald angeregt.

Es war daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, in welcher Form das Naturdenkmal nun tatsächlich existent ist.

Durch den Naturschutzsachverständigen erfolgte am 17. Februar 2015 eine örtliche Begehung und wurde dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Fam. Beisteiner hat mit Schreiben vom 01.12.2014 angesucht die Nutzung Wiese, im Bereich des Naturdenkmales Weyerdorf, auf Wald zu Ändern.

Die Wiese stellt sich als eine sumpfige teilweise von Indischen Springkraut verwachsene Fläche dar. Da die Fam. Beisteiner die Wiese nicht mehr selbst bewirtschaftet, hat sie darum angesucht, die Fläche als Wals Nutzen zu können.

Aus Sicht des ASV für Naturschutz besteht, gegen die Nutzung des Gst.Nr. 136 KG Weyersdorf als Wald, kein Einwand wenn für die Aufforstung Schwarzerlen verwendet werden.

Diese sollten in einem Abstand von 2 x 2 Metern gepflanzt werden. Es müssen Heister (dies sind Pflanzen mit einer Wuchshöhe von mind. 1,4 Metern) verwendet werden.

Der Schutz vor Wildschäden hat durch einen sogenannten Fegeschutz zu erfolgen. Das flächige Einzäunen der Fläche ist verboten.“

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wird die beantragte Nutzungsänderung auf Grundstück Nr. 670, KG Weyersdorf zur Kenntnis genommen, sofern aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet werden kann, dass durch das Ziel der Schutzmaßnahme (Erhaltung des Baches mit angrenzenden Feuchtwiesen) nicht gefährdet wird.

Rechtlich ist auszuführen:

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen durchgeführt werden.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

4. Abteilung Naturschutz

**zur Kenntnis betreffend die Entschädigung aufgrund der Nutzungsänderung
auf Wald**

-
1. Marktgemeinde Karlstetten z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 1, 3121
Karlstetten
 2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zl.- NÖ-UA-V-431/001-2015
 3. BH St. Pölten - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
Mag. N e i d h a r t



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur